

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
9(0)227 -6099

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Verordnung
über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter
(Vorbereitungsdienstverordnung – VDVO)

Vom 09. Juli 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Vorbereitungsdienst

- § 1 Ausbildungsziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bewerbungsverfahren, Zulassung und Einstellung
- § 4 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien
- § 5 Zuordnung der Fächer
- § 6 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Organisation des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsunterricht, Qualifizierungsveranstaltungen und weitere
Ausbildungsverpflichtungen
- § 10 Modularisierung der Ausbildung
- § 11 Evaluation
- § 12 Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 13 Aufgaben der Qualifizierungskordinatorinnen und Qualifizierungskordinatoren

§ 14 Stellung und Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter

§ 15 Stellung und Aufgaben der Qualifizierungslehrkräfte

§ 16 Beurteilungen, Gutachten und Ausbildungsnote

§ 17 Notenstufen

Kapitel 2

Staatsprüfung

§ 18 Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen

§ 19 Modulprüfung

§ 20 Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

§ 21 Unterrichtspraktische Prüfung

§ 22 Prüfungsausschuss

§ 23 Verfahren zur Bildung der Gesamtnote

§ 24 Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung

§ 25 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten

§ 26 Nachteilsausgleich

§ 27 Wiederholungsprüfung

§ 28 Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung und Bescheid über nicht bestandene Prüfung

§ 29 Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde

§ 30 Unterstützungseinsatz

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

§ 31 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen

§ 32 Übergangsvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 5) Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern

Anlagen 2 bis 4 (zu § 28 Absatz 2) Zeugnismuster

Kapitel 1

Vorbereitungsdienst

§ 1

Ausbildungsziele

(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in Qualifizierungsveranstaltungen sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbständigem Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und dazu befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Inhalte der Ausbildung, die organisatorische Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung vom Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (Landesinstitut) in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.

(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 bis 4, § 4, § 6 Absatz 9 und § 13 Absatz 2 Nummer 1 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zur Deckung des Lehrkräftebedarfs gemäß § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungsdienstes mit dem Ziel, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder das Lehramt an beruflichen Schulen zu erwerben.
- (2) Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der dem Landesinstitut zugeordneten Schulpraktischen Seminare und tragen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.
- (3) Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sind für die fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verantwortlich.
- (4) An den Schulen tätige Qualifizierungslehrkräfte unterstützen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht.
- (5) Qualifizierungsveranstaltungen, die die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besuchen, sind der Einführungskurs, die übergreifenden und fachdidaktischen Basismodule II und die Vertiefungsmodule des Landesinstituts. Die Basismodule II und die Vertiefungsmodule sind Teil der Modulstruktur der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts.

§ 3

Bewerbungsverfahren, Zulassung und Einstellung

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die erforderliche persönliche Eignung, zu der auch die gesundheitliche Eignung gehört, verfügt.

(2) Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie bis zu dem im Amtsblatt für Berlin bekannt gemachten Bewerbungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen einzureichenden Unterlagen eingegangen sind. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss, das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine vom Prüfungsamt ausgestellte Abschlussbescheinigung, die den Anforderungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entspricht, bis zu dem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung jeweils bekannt gemachten Termin nachgereicht werden.

(3) Anträge, denen nicht entsprochen werden konnte, müssen zu jedem neuen Bewerbungstermin erneut gestellt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen angebotenen Ausbildungsplatz innerhalb der ihnen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gesetzten Frist nicht annehmen oder es versäumen, die Bewerbung für die Teilnahme am Nachrückverfahren zu erneuern oder aufrecht zu halten, bleiben zu dem anstehenden Einstellungstermin unberücksichtigt. Die Bewerbung kann nach Maßgabe des Absatzes 3 zu einem späteren Bewerbungstermin wiederholt werden.

(5) Eine Einstellung zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten erfolgt nicht, wenn dort bereits mehr als sechs Monate des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt absolviert wurden. Beinhalten diese Ausbildungszeiten entschuldigte Abwesenheitszeiten im Umfang von mehr als 49 Kalendertagen, bleiben die Abwesenheitszeiten bei der Berechnung der sechs Monate unberücksichtigt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn während des Vorbereitungsdienstes der Wohnsitz nach Berlin verlegt wurde. Eine Einstellung nach erstmals oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(6) Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes kann insgesamt höchstens zweimal erfolgen. Eine weitere Einstellung ist zulässig, wenn der vorherige Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters aus wichtigem Grund beendet worden ist, insbesondere aus Gründen, die nicht von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertreten sind.

(7) Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes auf Grund desselben Hochschulabschlusses ist nur möglich für dasjenige Lehramt und diejenigen Fächer oder Fachrichtungen, für die die frühere Zulassung erfolgt war.

(8) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mit nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ist zulässig für Absolventinnen und Absolventen eines auf nur ein Fach oder eine berufliche Fachrichtung bezogenen Quereinstiegsmasterstudiengangs für ein Lehramt. Die Einstellung ist nur möglich in demjenigen Fach oder derjenigen beruflichen Fachrichtung, auf das oder die sich der Quereinstiegsmaster bezieht.

§ 4

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen ist ein Auswahlverfahren unter den gemäß § 3 Absatz 2 rechtzeitig gestellten Anträgen durchzuführen. Die Auswahl erfolgt lehramtsbezogen entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan des Landes Berlin. Hierfür werden jeder Bewerberin und jedem Bewerber Punkte gemäß § 11 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes zugeordnet.

(2) Die Zuordnung von Punkten für die fachliche Eignung erfolgt auf Grund der Gesamtnote des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder auf Grund der mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesenen Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt. Ist bei lehramtsbezogenen Masterabschlüssen nach Satz 1 keine Gesamtnote ausgewiesen, wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt der im Abschlusszeugnis aufgeführten Einzelnoten gebildet. Dabei wird das arithmetische Mittel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Die Gesamtnote nach Satz 1 wird für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage für die Bepunktung.

(3) Gehört ein durch ein lehramtsbezogenes Studium oder einen lehramtsbezogenen Masterabschluss nachgewiesenes Fach der Bewerberin oder des Bewerbers zu den durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats festgestellten Fächern mit dringendem Bedarf, werden 20 Punkte abgezogen. Gehören weitere nachgewiesene Fächer hierzu, werden je Fach weitere 20 Punkte abgezogen. Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gelten für einen Punktabzug nach den Sätzen 1 und 2 als ein Fach.

(4) Die Zuordnung von Punkten nach Wartezeit setzt voraus, dass eine ununterbrochene Wartezeit vorliegt. Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste erfolglose Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 nachgereicht, beginnt die Wartezeit mit Ablauf des in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitraumes zur Nachreichung. Für jeden nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden zehn Punkte abgezogen. Die Wartezeit verfällt bei einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag, bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung oder bei nicht fristgemäßer Rückmeldung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1.

(5) Bei der Berücksichtigung von Wartezeit nach Absatz 4 ruht bei Bewerberinnen, die auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen wollen oder aus diesem Grund auf einen Wiederholungsantrag verzichten oder den Antrag auf Zulassung zurücknehmen, die Bewerbung längstens bis zu dem Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes folgt (Ruhephase). Die Dauer der Ruhephase kann bei einem rechtzeitig zu dem entsprechenden Bewerbungsschluss gestellten Antrag zweimal geändert werden. Die Bewerbung wird zu dem auf die Ruhephase folgenden Einstellungstermin wieder in das Bewerbungsverfahren einbezogen. Die Wartezeiten vor und nach der Ruhephase werden addiert und gelten als ununterbrochene Wartezeit.

(6) Für Kriterien außergewöhnlicher Härte werden Punkte wie folgt zugeordnet:

1. Weist die Bewerberin oder der Bewerber die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach, wird ab einem Grad der Behinderung von 50 für jeden Grad der Behinderung ein Punkt abgezogen, im Falle der Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen gemäß § 2 Absatz 3 des

Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird ab einem Grad der Behinderung von 30 für jeden Grad der Behinderung ein Punkt abgezogen;

2. gewährt die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebenden minderjährigen leiblichen Kind, Stiefkind oder Pflegekind oder einer pflegebedürftigen Person Unterhalt, werden zehn Punkte abgezogen;

3. erhält die Bewerberin oder der Bewerber Sozialhilfeleistungen oder Leistungen nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden zehn Punkte abgezogen;

4. hat die Bewerberin oder der Bewerber mindestens sechs Monate lang eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, werden zehn Punkte abgezogen;

5. hat die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Schulabschluss über den Zweiten Bildungsweg erworben, werden zehn Punkte abgezogen;

6. war die Bewerberin oder der Bewerber durch geeignete Unterlagen nachgewiesen länger als sechs Monate nach der Aufnahme des Studiums ununterbrochen krank, werden zehn Punkte abgezogen.

(7) Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 Satz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse mindestens fünf Monate lang eine Unterrichtstätigkeit von mindestens vier Stunden wöchentlich an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule in Deutschland ausgeübt haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. Im Falle eines Punktabzuges für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 4 Satz 4 werden zehn Punkte abgezogen.

(8) Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 Satz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse mindestens sechs Monate lang im Umfang von mindestens acht Stunden monatlich eine ehrenamtliche Tätigkeit, eine Freiwilligenarbeit oder einen Freiwilligendienst, die oder der für den Vorbereitungsdienst förderlich ist, bei einem anerkannten Träger der Jugendarbeit oder einem in den Zielen vergleichbaren gemeinnützigen, eingetragenen Verein

wahrgenommen haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. Im Falle eines Punktabzuges für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 4 Satz 4 werden zehn Punkte abgezogen.

(9) Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit besserer Gesamtnote gemäß Absatz 1 und 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(10) Die Ermittlung der Wartezeit gemäß § 11 Absatz 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in entsprechender Anwendung der Absätze 4 und 5.

§ 5

Zuordnung der Fächer

Welche Fächer oder Fachrichtungen nach der Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung jeweils den Unterrichtsfächern, Lernfeldern, Lernbereichen und Aufgabengebieten entsprechen, in denen im Vorbereitungsdienst Ausbildungsunterricht gegeben werden kann, ergibt sich aus Anlage 1.

§ 6

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich parallel zum Schuljahr und Schulhalbjahr. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt den Tag, an dem die Aushändigung des Zeugnisses der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung beabsichtigt ist, unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeiten durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest.

(3) Ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten gemäß § 3 Absatz 5 möglich,

werden diese Zeiten angerechnet. Die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von nachgewiesenen bereits absolvierten Ausbildungsinhalten auf zu belegende Module.

(4) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden die im Vorbereitungsdienst des Landes Berlin absolvierten Zeiten, Basismodule II und Vertiefungsmodule sowie die nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, erworbenen Modulbausteine und Inhalte der Fachseminare angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator. Die bereits erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung nach § 19 dieser Verordnung oder nach § 16 der in Satz 1 genannten Verordnung ist für die Zulassung zur Staatsprüfung anzurechnen. Bei einer Wiedereinstellung nach Zeiten im Vorbereitungsdienst des Landes Berlin, die nach der in Satz 1 genannten Verordnung absolviert wurden, entsprechen der Anteil der Zeitstunden, an denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes an übergreifenden und fachdidaktischen Basismodulen II und Vertiefungsmodulen sowie an Begleitformaten teilnimmt und die Anzahl der Besuche der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter dem Verhältnis der bis zum Prüfungszeitraum noch verbleibenden Zeit zum Gesamtzeitraum des Vorbereitungsdienstes.

(5) Werden Zeiten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, darf die verbleibende Ausbildungsdauer zwölf Monate nicht unterschreiten. Dies gilt nicht bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung zum Absolvieren der Wiederholungsprüfung.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters um höchstens sechs Monate verkürzt werden, wenn auf Grund der bislang erbrachten Leistungen zu erwarten ist, dass die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Staatsprüfung bereits zu dem sich durch die Verkürzung ergebenden Termin erfolgreich absolvieren wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator frühestens sechs Monate und spätestens neun Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit den Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Hierbei wird unter Berücksichtigung des Kompetenzstandes der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zugleich festgelegt, wie die Ausbildungsverpflichtungen gemäß § 9 Absatz 4 und 6 verringert werden.

(7) Der Vorbereitungsdienst wird verlängert, wenn

1. entschuldigte Abwesenheitszeiten insgesamt 49 Kalendertage übersteigen und die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder
2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt wird.

Führt eine Verlängerung um den Zeitraum der Abwesenheit dazu, dass die überwiegende Zeit der Verlängerung in die Sommerferien fällt, wird die Verlängerung um einen angemessenen Zeitraum erweitert. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen sie nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund einer Schutzmaßnahme gemäß § 2a der Mutterschutzverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keinen Unterricht mehr erteilt, als entschuldigte Abwesenheitszeiten gewertet werden.

(8) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge oder ohne Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder
2. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachweist.

Der Antrag soll spätestens sieben Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung schriftlich eingereicht werden. Bei Gewährung eines Urlaubs nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 gilt § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(9) Der Vorbereitungsdienst wird in Teilzeit im Umfang von drei Vierteln der Vollzeitausbildung absolviert, wenn mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ein entsprechender Antrag gestellt wird. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst in diesem Fall 24 Monate. Auf Antrag kann auch nach Beginn des Vorbereitungsdienstes Teilzeit im Umfang von drei Vierteln der

Vollzeitausbildung bewilligt oder nach einer Teilzeitbewilligung wieder zu einer Vollzeitausbildung zurückgekehrt werden. Hierbei wird unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Zeiten und der Teilzeitausbildung die weitere Dauer des Vorbereitungsdienstes festgelegt. Im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist der Vorbereitungsdienst in Teilzeit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 54d des Landesbeamtengesetzes gegeben sind.

§ 7

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages, an dem

1. der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Zeugnis der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung ausgehändigt oder schriftlich bekannt gegeben wird,
2. der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Zulassung zur Staatsprüfung zum wiederholten Male versagt werden muss,
3. der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, oder
4. die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter entlassen wird.

(2) Die Entlassung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach den beamtenrechtlichen Regelungen der §§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 33 und 34 des Landesbeamtengesetzes. Eine Entlassung gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes kommt insbesondere in Betracht, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter

1. durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
2. aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte der Ausbildung nicht kontinuierlich selbständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.

(3) Befinden sich Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, ist der Vorbereitungsdienst zu beenden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dauerhaft dienstunfähig ist oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Darüber hinaus kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den Vorbereitungsdienst beenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolviert, endet er außer in den Fällen des Absatzes 1 auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages.

§ 8

Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Landesinstitut und an öffentlichen Schulen durchgeführt und umfasst Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts sowie den Ausbildungsunterricht und die aktive Mitwirkung am Schulleben. Soweit Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen zu den Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts zugelassen werden, erfolgt die schulpraktische Ausbildung an den anerkannten Ersatzschulen.

(2) Das Landesinstitut benennt Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter, die die fachdidaktische Ausbildung in einem Unterrichtsfach, in einer beruflichen Fachrichtung oder für die sonderpädagogischen Fachrichtungen übernehmen, und ist für deren Qualifizierung verantwortlich.

(3) Jede Lehramtsanwärterin und jeder Lehramtsanwärter wird einer Qualifizierungskoordinatorin oder einem Qualifizierungskoordinator sowie für jedes Fach und jede berufliche Fachrichtung einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter und für die Begleitung an der Schule mindestens einer Qualifizierungslehrkraft zugeordnet. Für die Zuordnung zu Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern gilt abweichend von Satz 1:

1. Bei einer Ausbildung in sonderpädagogischen Fachrichtungen wird die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für diese gemeinsam einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter zugeordnet;
2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die anstelle des Faches Deutsch oder Mathematik gemäß § 2 Absatz 10 der

Lehramtszugangsverordnung einen Lernbereich studiert haben, werden auch für den Lernbereich einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter zugeordnet;

3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung werden zwei Fachbegleiterinnen oder Fachbegleitern zugeordnet.

(4) Einer Qualifizierungskordinatorin oder einem Qualifizierungskordinator sollen nicht mehr als 60 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugeordnet werden.

(5) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten einer anderen Qualifizierungskordinatorin oder einem anderen Qualifizierungskordinator und anderen Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern zugeordnet werden. Der Antrag nach Satz 1 muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der Qualifizierungskordinatorin oder dem Qualifizierungskordinator eingegangen sein.

§ 9

Ausbildungsunterricht, Qualifizierungsveranstaltungen und weitere Ausbildungsverpflichtungen

(1) Der Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besteht aus zwölf, im Falle der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus neun Wochenstunden Ausbildungsunterricht.

(2) Der Ausbildungsunterricht soll in den Ausbildungsfächern und -fachrichtungen etwa zu gleichen Teilen gegeben werden. Er besteht in der Regel aus selbständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Der durch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen der Ausbildung selbständig zu erteilende Unterricht wird auf Grund des jeweiligen Kompetenzstandes festgelegt, soll jedoch mindestens fünf Wochenstunden umfassen, im Falle der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mindestens drei Wochenstunden. Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bestehen mindestens acht der zwölf Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht. Mindestens im ersten Ausbildungshalbjahr soll der Ausbildungsunterricht nicht ausschließlich aus selbständigem Unterricht bestehen.

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen findet Ausbildungsunterricht sowohl in den Jahrgangsstufen eins bis drei als auch in den Jahrgangsstufen vier bis sechs statt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien erteilen Ausbildungsunterricht sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der gymnasialen Oberstufe. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an beruflichen Schulen findet Ausbildungsunterricht in der beruflichen Fachrichtung oder den beiden beruflichen Fachrichtungen grundsätzlich in Bildungsgängen mit einem Bezug zu der beruflichen Fachrichtung oder zu den beiden beruflichen Fachrichtungen statt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, die den Vorbereitungsdienst an einer beruflichen Schule absolvieren, erteilen abweichend von Satz 2 Ausbildungsunterricht in studienbefähigenden Bildungsgängen und in Bildungsgängen, die zum Mittleren Schulabschluss, zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zur Berufsbildungsreife führen. Ergänzend kann im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung Unterricht in Schularten und Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss führen, erteilt werden.

(4) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts verpflichtet:

1. ein mindestens 30 Zeitstunden umfassendes Einführungsseminar;
2. mindestens 50 Zeitstunden übergreifende Basismodule II und mindestens 100 Zeitstunden fachdidaktische Basismodule II in zwei Fächern oder beruflichen Fachrichtungen, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern;
3. mindestens 30 Zeitstunden Vertiefungsmodule im Wahlpflichtformat.

Für die Basismodule II gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2:

1. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen treten zwei sonderpädagogische Fachrichtungen an die Stelle eines Faches;
2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die anstelle des Faches Deutsch oder Mathematik gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung einen Lernbereich studiert haben, besuchen

fachdidaktische Basismodule II in den beiden Fächern, die sie vollumfänglich studiert haben, und im Lernbereich;

3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen mit nur einem Fach oder nur einer beruflichen Fachrichtung nehmen anstelle der fachdidaktischen Basismodule II nach Satz 1 Nummer 2 im zweiten Fach an weiteren fachdidaktischen Basismodulen II und Vertiefungsmodulen teil. Eine Doppelung von Inhalten ist zu vermeiden.

(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Basismodule II und der Vertiefungsmodulen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit individuellem Ausbildungsende nehmen bis drei Wochen vor ihrem Prüfungstermin an den in Satz 1 benannten Veranstaltungen teil.

(6) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden mindestens zehnmal von Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern im Unterricht besucht. Die Unterrichtsbesuche sollen möglichst gleichmäßig auf die Ausbildungshalbjahre verteilt werden. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nehmen im Umfang von mindestens 20 Zeitstunden an Begleitformaten teil. Begleitformate unterstützen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Reflexion von Praxiserfahrungen in Rückkopplung mit Inhalten der Ausbildungsveranstaltungen. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht auf die Zeit der Begleitformate angerechnet. Die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator legt den Umfang der Begleitformate fest und kann den Umfang zu einem späteren Zeitpunkt dem Kompetenzstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters anpassen.

(7) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, ab Beginn des Vorbereitungsdienstes den Vorbereitungsdienst zu dokumentieren und die eigene Kompetenzentwicklung zu reflektieren (Professionalisierungsportfolio). Das Professionalisierungsportfolio bildet die Grundlage für die Aufgabenstellung der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3.

(8) Mit schriftlicher Einwilligung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen ausschließlich zur pädagogischen Auswertung einzelne Unterrichtsstunden in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist rechtzeitig vor Beginn der Aufzeichnung über die Art, die Verantwortliche

oder den Verantwortlichen, den Verwendungszweck und die Speicherdauer der Aufzeichnung zu informieren. Verantwortliche oder Verantwortlicher der Aufzeichnung ist die Qualifizierungskordinatorin oder der Qualifizierungskordinator, die Fachbegleiterin oder der Fachbegleiter oder die Qualifizierungslehrkraft.

(9) Videoaufzeichnungen nach Absatz 8 werden nicht an Dritte weitergegeben, nicht zur Leistungsbewertung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Schülerinnen und Schüler verwendet und nicht verschriftlicht. Sie werden im persönlichen Gespräch zwischen der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter und der Qualifizierungskordinatorin oder dem Qualifizierungskordinator, der Fachbegleiterin oder dem Fachbegleiter oder der Qualifizierungslehrkraft didaktisch und methodisch ausgewertet. Mit der zusätzlichen, ausdrücklich auch hierauf bezogenen schriftlichen Einwilligung der in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen dürfen sie auch in Qualifizierungsveranstaltungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 ausgewertet werden.

(10) Videoaufzeichnungen nach Absatz 8 werden mit dienstlichen Geräten hergestellt und für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter gesondert lokal auf dienstlichen Geräten und für Unbefugte unzugänglich gespeichert. Sie werden nach erfolgter pädagogischer Auswertung oder nach Zugang des Widerrufs einer nach Absatz 8 Satz 1 erteilten Einwilligung gelöscht.

§ 10

Modularisierung der Ausbildung

(1) Die Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts folgen einer modularisierten kohärenten Struktur. Dabei werden die im Vorbereitungsdienst zu entwickelnden Kompetenzen und Standards Basismodulen II und Vertiefungsmodulen zugeordnet.

(2) Das Landesinstitut legt in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung die inhaltlichen Schwerpunkte der Basismodule II und der Vertiefungsmodule in Fachcurricula, die Bestandteil des Handbuches Vorbereitungsdienst gemäß § 1 Absatz 2 sind, fest.

(3) Die Ausbildung in den Basismodulen II ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung im jeweiligen Fach oder in der jeweiligen Fachrichtung und auf übergreifende Themen. Darüber hinaus werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in den Auftrag

der Schule und die Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne der §§ 1 und 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeführt. Die Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Themenbereiche erfolgt für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in den Basismodulen II und Vertiefungsmodulen. Die Förderung der Kompetenzentwicklung bezieht sich auf die Bereiche Sprachbildung, digitale Medienbildung, Gewaltprävention, Suchtprophylaxe, Diversity, Queer und Gender und den Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, erhalten in den Basismodulen II mit übergreifenden Inhalten ein Angebot zu inklusiver Bildung.

(4) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, regelmäßig an den Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts teilzunehmen, aktiv daran mitzuwirken und die innerhalb der Veranstaltungen gestellten Aufgaben zu erledigen.

§ 11

Evaluation

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt das Landesinstitut mithilfe der Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren Maßnahmen zur internen und externen Evaluation durch. An der Evaluation können Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt werden. Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.

§ 12

Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Einvernehmen mit der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator für die der jeweiligen

Schule zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter den Umfang des selbständig zu erteilenden Unterrichts fest. Dies erfolgt auch für Unterricht unter Anleitung, soweit und solange dieser erteilt werden soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern weisungsbefugt.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt Lehrkräfte als Qualifizierungslehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Schule. Spätestens am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres führt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ein Beratungsgespräch zum Stand der Kompetenzentwicklung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Funktionsstelleninhaberin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Funktionsstelleninhaber gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 des Schulgesetzes bewertet die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter vor Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch Erstellung eines Gutachtens gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1. Für Zuarbeiten kann sie oder er weitere Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber beauftragen. Findet die Ausbildung im Rahmen einer Kooperation an einer weiteren Schule statt, setzt sich die Schulleiterin oder der Schulleiter vor der Erstellung des Gutachtens mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Schule ins Benehmen und berücksichtigt deren oder dessen Einschätzung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist, wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 und, sofern die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator sie oder ihn als weitere Person hinzuzieht, an der Modulprüfung gemäß § 19 mit.

§ 13

Aufgaben der Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren

(1) Die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren organisieren und koordinieren die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, beraten diese und wirken an der Abnahme von Prüfungen mit. Den ihnen gemäß § 8 Absatz 3

zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern gegenüber sind sie in allen die Ausbildung betreffenden Fragen weisungsbefugt.

(2) Die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an die Ausbildungsschulen;
2. Beratung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen Belangen der Ausbildung und Steuerung ihrer Ausbildungsverläufe;
3. Durchführung von Unterrichtsbesuchen bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung;
4. Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Umfang des selbständig zu erteilenden Unterrichts für die ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter je nach Kompetenzstand gemäß § 9 Absatz 2;
5. Festlegung der Begleitformate je nach Kompetenzstand der ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemäß § 9 Absatz 6 Satz 6 und die etwaige Anpassung der Begleitformate im Verlauf der Ausbildung;
6. Beratung der ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Auswahl der Vertiefungsmodule;
7. Durchführung des Einführungsseminars gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1;
8. Planung und Durchführung von anliegenorientierten Beratungs- und Begleitformaten für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter;
9. Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im Prozess der Weiterentwicklung der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts und enge Zusammenarbeit mit den dafür im Landesinstitut zuständigen Arbeitsgruppen;
10. Planung und Durchführung von Basismodulen II und Vertiefungsmodulen, soweit sie fachübergreifende Inhalte vermitteln;

11. Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im Bereich der Durchführung der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung;
12. Mitwirkung bei der Gewinnung und Qualifizierung von Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern und Qualifizierungslehrkräften sowie Anfertigen von Stellungnahmen im Rahmen der Beurteilung dieser Personen;
13. Teilnahme an Dienstbesprechungen im Landesinstitut sowie Leitung von Dienstbesprechungen mit Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern und Qualifizierungslehrkräften;
14. Durchführung von Maßnahmen der internen Evaluation und Mitwirkung bei Maßnahmen der externen Evaluation der Ausbildung gemäß § 11.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, entwickeln die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren unter Beteiligung der jeweiligen Lehramtsanwärterin oder des jeweiligen Lehramtsanwärters zu Beginn der Ausbildung jeweils einen Ausbildungsplan, mit dem sichergestellt wird, dass die Ausbildung in Teilzeit in Umfang und Inhalten der Regelausbildung entspricht.

§ 14

Stellung und Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter

- (1) Das Landesinstitut beauftragt fachlich geeignete Lehrkräfte, die in der Regel mindestens zwei Jahre im Schuldienst tätig waren, mit der Funktion einer Fachbegleiterin oder eines Fachbegleiters. Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter bilden in einem der Unterrichtsfächer oder in einer der Fachrichtungen aus, in denen sie die Lehramtsbefähigung erworben haben.
- (2) Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Durchführung von Unterrichtsbesuchen bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern;
 2. Diagnose der Kompetenzstände, individuelle Beratung und Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Prozess der Kompetenzentwicklung;

3. Mitwirkung an der Konzepterstellung, Anpassung und Durchführung von Basismodulen II, die fachdidaktische Inhalte vermitteln, und Vertiefungsmodulen;
 4. Planung und Abstimmung fachbezogener Ausbildungsinhalte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung geltender Curricula sowie aktueller fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Entwicklungen;
 5. Anleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Förderung ihrer Fähigkeit zur Reflexion von Inhalten und Methoden der Ausbildungscurricula im Hinblick auf deren Übertragbarkeit auf den Unterricht;
 6. Durchführung von Begleitformaten;
 7. Gestaltung und Präsentation modellhaften Unterrichts zur Hospitation mindestens einmal pro Halbjahr;
 8. Mitwirkung und Schnittstellenarbeit im Rahmen der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts und enge Zusammenarbeit mit den dafür im Landesinstitut zuständigen Arbeitsgruppen sowie mit den Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren und den Schulleiterinnen und Schulleitern.
- (3) Jede Fachbegleiterin und jeder Fachbegleiter besucht die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die gemäß § 27 zur Wiederholungsprüfung zugelassen sind, mindestens zweimal bis zum Prüfungstermin der Wiederholungsprüfung.

§ 15

Stellung und Aufgaben der Qualifizierungslehrkräfte

- (1) Die Qualifizierungslehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3 sind die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an der eigenen Schule und stimmen sich mit den Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern hinsichtlich der Unterstützung ab.
- (2) Die Qualifizierungslehrkräfte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in den Bereichen Unterricht, Erziehung, Elternarbeit und Gremienarbeit sowie bei weiteren Aufgaben im schulischen Kontext;
2. Beratung und Unterstützung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern durch Unterrichtsscoachings, Unterrichtsbesuche und Hospitationsunterricht;
3. Unterstützung bei komplexen Aufgaben der Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses und der Kooperation innerhalb der Ausbildungsschule;
4. Teilnahme an regelmäßigen fachlich relevanten Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts;
5. Mitwirkung und Schnittstellenarbeit im Rahmen der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts und enge Zusammenarbeit mit den dafür im Landesinstitut zuständigen Arbeitsgruppen;
6. fakultativ die Durchführung von Vertiefungsmodulen des Landesinstituts.

(3) Die Qualifizierungslehrkräfte wirken nicht an der Notengebung für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit. Nach Festlegung der Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 nehmen Sie Stellung zum Prozess der Kompetenzentwicklung und zur Entwicklung der Reflexionsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie zum Umfang der durchgeführten Begleitformate.

§ 16

Beurteilungen, Gutachten und Ausbildungsnote

- (1) Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter erstellen am Ende des ersten und zweiten Ausbildungshalbjahres für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter in einem vom Landesinstitut vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator geleitet und koordiniert wird, Beurteilungen.
- (2) Die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen dokumentieren den erreichten Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und enthalten

Hinweise, welche Kompetenzen zur Steigerung oder Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig zu entwickeln sind.

(3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und von der Fachbegleiterin oder dem Fachbegleiter erläutert.

(4) Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihr oder ihm beauftragten Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 des Schulgesetzes erstellen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Note ausgewiesene Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand und erläutern diese der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter. Im Anschluss werden die mit einer Note ausgewiesenen Gutachten der zuständigen Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator vorgelegt. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin und jeder Schulleiter ein Gutachten. Die in den Gutachten ausgewiesenen Noten der Schulleiterinnen und Schulleiter werden zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zusammengerechnet. Aus den Noten der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sowie der Note der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule oder im Falle mehrerer Ausbildungsschulen der gemäß Satz 4 zusammengerechneten Note der Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen errechnet die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator die Ausbildungsnote auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma.

(5) Die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator gibt den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern die Gutachten nach Absatz 4 Satz 1 und 3 und die Ausbildungsnote nach Absatz 4 Satz 5 schriftlich zur Kenntnis und händigt ihnen eine Kopie der Gutachten aus.

§ 17

Notenstufen

Für Bewertungen der Leistungen in den Gutachten, in der Modulprüfung und in der unterrichtspraktischen Prüfung gelten folgende Festlegungen für die Noten:

1. sehr gut (1,00) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2,00) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3,00) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4,00) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Kapitel 2

Staatsprüfung

§ 18

Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter über die notwendigen berufsqualifizierenden Kompetenzen verfügt und damit für das angestrebte Lehramt geeignet ist.
- (2) Die Staatsprüfung setzt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung gemäß § 19, der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 und der Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 zusammen.

§ 19

Modulprüfung

- (1) Die Modulprüfung umfasst Inhalte der übergreifenden Basismodule II und entweder der fachdidaktischen Basismodule II oder der Vertiefungsmodule. Die Anmeldung zur

Modulprüfung kann frühestens erfolgen, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mindestens sechs Monate an den Basismodulen II und den Vertiefungsmodulen teilgenommen hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfung sind eine Qualifizierungskordinatorin oder ein Qualifizierungskordinator, die oder der auch den Prüfungsvorsitz übernimmt, und eine von dieser oder diesem hinzugezogene weitere Person. Als weitere Person kommen insbesondere eine weitere Qualifizierungskordinatorin oder ein weiterer Qualifizierungskordinator, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter oder eine Fachbegleiterin oder ein Fachbegleiter in Betracht. Eine Qualifizierungskordinatorin oder ein Qualifizierungskordinator kann nur dann als Prüferin oder Prüfer tätig werden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ihr oder ihm nicht für die Ausbildung zugeordnet ist.

(3) Die Modulprüfung findet als multimediale Prüfung statt. Sie wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Aufgabe der Prüfung ist von der Qualifizierungskordinatorin oder dem Qualifizierungskordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugeordnet ist, so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit problemorientiert und theoriegeleitet Lösungen entwickelt, in der Schulpraxis erprobt und reflektiert werden können. Grundlage der Aufgabenstellung ist ein im Professionalisierungsportfolio gemäß § 9 Absatz 7 dokumentiertes abgeschlossenes oder geplantes Projekt.

(4) Findet die Modulprüfung als Gruppenprüfung statt, darf die Größe der Gruppe drei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden.

(5) Eine Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 30 Minuten, eine Gruppenprüfung je teilnehmender Lehramtsanwärterin oder teilnehmendem Lehramtsanwärter 30 Minuten.

(6) In der Modulprüfung präsentiert die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit medialer Unterstützung und unter Berücksichtigung von Kriterien einer Präsentationsprüfung die Ergebnisse der Bearbeitung des jeweiligen Themas. Dafür steht höchstens die Hälfte der Prüfungszeit zur Verfügung. Anschließend führen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter und die Prüferinnen und Prüfer ein Prüfungsgespräch.

(7) Die Modulprüfung wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel mit einer Dezimalstelle nach dem Komma als Note festgesetzt. Die Note und die tragenden Erwägungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. Über Verlauf und Benotung der Modulprüfung einschließlich der die Note tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet. In der Niederschrift wird auch vermerkt, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nach dem Bestehen der unterrichtspraktischen Prüfung mit der Einsichtnahme in die für die Modulprüfung vorgelegten Unterlagen durch Personen mit berechtigtem Interesse einverstanden ist. Die sprachliche Qualität der Ausführungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in der Modulprüfung fließt in die Benotung mit ein. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.

(8) Wird der Termin der Modulprüfung aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet und gilt damit als nicht bestanden. Anderenfalls wird unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Gründe für das Versäumen des Termins nicht unverzüglich der oder dem Prüfungsvorsitzenden mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersendet. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

(9) Eine Modulprüfung, die mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen wird, wird bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende in Abstimmung mit der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugeordnet ist. Es ist eine neue Aufgabe zu stellen. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters wird die Modulprüfung von anderen Prüferinnen und Prüfern als denjenigen der ersten Modulprüfung abgenommen.

(10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die geprüft werden, bei der Prüfung anwesend sein. Einem Mitglied des zuständigen Personals ist die Anwesenheit während

der Prüfung zu gestatten. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die jeweilige Lehramtsanwärterin oder der jeweilige Lehramtsanwärter nicht widerspricht.

§ 20

Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt zu Beginn des Prüfungszeitraumes. Er wird jeweils vom Landesinstitut festgesetzt. Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit individuellem Ausbildungsende beginnt der Prüfungszeitraum drei Wochen vor dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 und die Note der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Note der Modulprüfung schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 vorzulegende Unterlagen auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 14 Tagen aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen nicht eingereicht, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 27 einmal wiederholt werden.

(2) Für die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung reicht die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes im Sekretariat des Vorbereitungsdienstes folgende Unterlagen ein:

1. den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der sie oder ihn mit dem Umgang mit Nottfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht hat, von einer für die Qualifizierung in Erster Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle durchgeführt wurde und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate und im Falle einer Wiederholungsprüfung zum Zeitpunkt der unterrichtspraktischen Prüfung höchstens 30 Monate zurückliegt;
2. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit dem lehramtsbezogenen Masterabschluss, seit der Ersten Staatsprüfung oder bei Absolvieren des

berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes seit dem Diplom-, Master- oder Magisterabschluss;

3. eine Kopie des Zeugnisses über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder die Erste Staatsprüfung, bei Absolvieren des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes eine Kopie des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst war;
4. im Falle einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters für das Lehramt an Grundschulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 5 die Angabe, in welchen beiden der drei Unterrichtsfächer und in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden;
5. im Falle einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelungen des § 21 Absatz 2 Satz 2 bis 4 die Angabe, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden;
6. im Falle einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters, die oder der in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelung des § 21 Absatz 1 Nummer 3 die Angabe, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden;
7. den Nachweis über die Teilnahme an den Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts gemäß § 9 Absatz 4.

Satz 1 Nummer 4 gilt, wenn sich der Vorbereitungsdienst auf ein künstlerisches Fach, ein weiteres Fach und einen gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung studierten Lernbereich bezieht, nur hinsichtlich der Angabe der Klassen oder Lerngruppen und der Unterrichtsreihe.

(3) Eine spätere Änderung der gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 angegebenen Fächer ist nicht möglich.

§ 21

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung zwei Unterrichtsstunden mit folgenden Maßgaben:

1. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in den beiden gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 angegebenen Fächern oder im Falle einer Ausbildung in zwei Fächern und einem gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung studierten Lernbereich in ihren beiden Fächern;
2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Lehramt an beruflichen Schulen, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in ihren beiden Fächern oder beruflichen Fachrichtungen oder, wenn sie in nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ausgebildet werden, zwei Unterrichtsstunden in ihrem Fach oder ihrer beruflichen Fachrichtung;
3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung mindestens in einer der beiden Unterrichtsstunden im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf ab.

(2) Die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung sind in verschiedenen Jahrgangsstufen abzuhalten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an beruflichen Schulen können abweichend von Satz 1 die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung in derselben Jahrgangsstufe abhalten, sofern die Unterrichtsstunden unterschiedlichen Bildungsgängen zugeordnet sind.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in der Sekundarstufe I und eine Unterrichtsstunde in der gymnasialen Oberstufe abzuhalten. Sofern Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach Satz 3 den Vorbereitungsdienst an einer beruflichen Schule absolvieren, zeigen sie grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in einem Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss, zur erweiterten Berufsbildungsreife

oder zur Berufsbildungsreife führt, und eine Unterrichtsstunde in einem Bildungsgang, der zur allgemeinen Fachhochschulreife oder zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife führt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen eins bis drei und eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen vier bis sechs abzuhalten. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn ein Fach durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt wird. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür eine organisatorische Notwendigkeit besteht.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters anhand der Planung, Durchführung und Reflexion der jeweiligen Unterrichtsstunde und eines sich anschließenden Reflexionsgesprächs. Dabei ist die Durchführung der Unterrichtsstunde stärker zu berücksichtigen als deren Planung und Reflexion sowie das Reflexionsgespräch.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter hat mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde bereitzulegen. Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen. Die Unterrichtsthemen müssen den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6 benannten Unterrichtsreihen entstammen. In den Unterrichtsentwürfen ist der Bezug der Unterrichtsthemen zu den Rahmenlehrplänen anzugeben.

(6) Bei Fehlen oder nicht rechtzeitiger Vorlage eines Unterrichtsentwurfs oder beider Unterrichtsentwürfe gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung der unterrichtspraktischen Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in einem Fach oder in beiden Fächern mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.

(7) Bleibt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter der unterrichtspraktischen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen fern, gilt die Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Staatsprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Gründe für das Fernbleiben nicht unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersendet. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der

gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Bei einem von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter nicht zu vertretenden Fernbleiben wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Prüfungsunfähigkeit ein neuer Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Das Landesinstitut beruft für die unterrichtspraktische Prüfung im Rahmen der Staatsprüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine Qualifizierungskoordinatorin oder ein Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugeordnet ist. Ferner kann auch die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule, der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugewiesen ist, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, die oder der mit Aufgaben der Schulaufsicht befasst ist, den Vorsitz übernehmen. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. zwei Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter, die jeweils die Ausbildung in einem Fach oder in einer beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters verantworten und in deren Fach oder Fachrichtung sie oder er eine Unterrichtsstunde zeigt, und
2. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist, oder die Vertreterin oder der Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Ein Anspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf eine bestimmte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses besteht nicht.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, bestellt das Landesinstitut eine andere Qualifizierungskoordinatorin oder einen anderen Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugeordnet ist, für den Prüfungsvorsitz.

(4) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen Prüfung zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht widerspricht.

§ 23

Verfahren zur Bildung der Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5, der Note der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 und der Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 Absatz 3 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 das Gesamtergebnis der Staatsprüfung.

(2) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit der Note „mangelhaft“ und die andere mit der Note „ausreichend“ oder „mangelhaft“ benotet oder wird eine der beiden Unterrichtsstunden mit der Note „ungenügend“ benotet, ist die Staatsprüfung nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der Staatsprüfung wird zu je 30 Prozent aus der Ausbildungsnote und der Note der Modulprüfung sowie zu je 20 Prozent aus den Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt.

(4) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von

1. 1,00 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden,
2. 1,50 bis einschließlich 2,49 gut bestanden,
3. 2,50 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden,
4. 3,50 bis einschließlich 4,00 ausreichend bestanden und
5. über 4,00 nicht bestanden.

(5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die letzte unterrichtspraktische Prüfung die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt.

(6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 auf eigenen Antrag entlassen, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.

§ 24

Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung

(1) Über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf der Staatsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese beinhaltet

1. die Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten,
2. die Niederschrift über die Modulprüfung nach § 19 Absatz 7 Satz 3,
3. die wesentlichen Inhalte der Reflexionen der Unterrichtsstunden durch die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter und die wesentlichen Inhalte des Reflexionsgesprächs,
4. die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen,
5. das Gesamtergebnis der Staatsprüfung,
6. gegebenenfalls den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalsrats oder den Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters,
7. besondere Vorkommnisse und
8. die von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter unterschriebenen Unterrichtsentwürfe.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25

Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten

(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Er kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. Eine nahezu wörtliche Wiedergabe fremder Texte gilt als Täuschungsversuch, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die fremde Herkunft der darin enthaltenen Gedanken oder Argumentationen nicht entsprechend kenntlich macht. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind auf die Folgen eines Täuschungsversuchs oder sonstigen Fehlverhaltens hinzuweisen.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Staatsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nachweislich getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Landesinstitut nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.

§ 26

Nachteilsausgleich

Die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren, die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter und die Schulleiterinnen und Schulleiter berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und treffen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass unter Wahrung der Gleichwertigkeit ein Nachteilsausgleich im Vorbereitungsdienst gewährleistet wird. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern, die auf Grund körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, dürfen auf Antrag eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form oder bei Modulprüfungen in anderer Zeit erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfungsleistung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

§ 27

Wiederholungsprüfung

- (1) Hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Staatsprüfung nicht bestanden, darf sie oder er diese einmal wiederholen. Die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator führt mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Beratungsgespräch zur Organisation des Wiederholungszeitraumes.
- (2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann auf Antrag in jedem Fach oder jeder Fachrichtung einer anderen Fachbegleiterin oder einem anderen Fachbegleiter zugewiesen werden, wenn eine andere Fachbegleiterin oder ein anderer Fachbegleiter oder mehrere andere Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter in diesem Fach oder dieser Fachrichtung vorhanden sind. Der Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters muss der zuständigen Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator spätestens eine Woche nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Staatsprüfung vorliegen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens sechs Monate sowie unter Berücksichtigung unterrichtsfreier Zeiten und vorbehaltlich des Absatzes 8 spätestens acht Monate nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung abzulegen.
- (4) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in der Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, hat sie oder er innerhalb des Wiederholungszeitraumes nach Absatz 3 übergreifende Basismodule II im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden zu belegen und die Wiederholungsprüfung abzulegen, die aus der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung besteht. Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, weil eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden hat, ist diese innerhalb des Wiederholungszeitraumes nach Absatz 3 zu wiederholen.
- (5) Nach Ablauf des dritten Monats nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung wird eine Beurteilung gemäß § 16 Absatz 2 erstellt. Im fünften Monat nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung wird eine Ausbildungsnote entsprechend § 16 Absatz 4 Satz 5 gebildet.
- (6) Der Termin für die unterrichtspraktische Prüfung wird durch die Qualifizierungskoordinatorin oder den Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugeordnet ist, festgesetzt. Die

Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den fachdidaktischen Basismodulen II teil.

(7) Für die Wiederholungsprüfung ist § 20 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterlagen nach § 20 Absatz 2 drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung einzureichen sind und die Übersicht nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung zu umfassen hat.

(8) Der Wiederholungszeitraum nach Absatz 3 wird auf Antrag verlängert, wenn die Abwesenheitszeiten während dieses Zeitraumes insgesamt 21 Kalendertage übersteigen.

(9) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, gilt die Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 28

Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung und Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung wird die Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Über die bestandene Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ein Zeugnis nach den Anlagen 2 bis 4. Es ist von einer beauftragten Mitarbeiterin oder einem beauftragten Mitarbeiter des Landesinstituts zu unterzeichnen.

(3) Wer die Prüfung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(4) Über das Nichtbestehen der Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach
Religion oder Humanistische Lebenskunde

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramtes an Grundschulen oder an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde, die über einen der in § 15 Satz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Abschlüsse verfügen, gilt

1. § 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen höchstens vier Wochenstunden und bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien höchstens sechs Wochenstunden des Ausbildungsunterrichts durch im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden ersetzt werden,
2. § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an Modulen der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an fachdidaktischen Basismodulen II angerechnet wird,
3. § 16 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften und im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen aus drei Noten, bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien aus zwei Noten errechnet wird,
4. § 20 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass darüber hinaus der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft und nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind,
5. § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach abzuhalten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird, wobei für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen gilt, dass sie die Unterrichtsstunde im staatlichen Fach mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf abhalten müssen und diese Unterrichtsstunde Bezug zu dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik haben muss,

6. § 23 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch dann nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde,
7. § 24 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird, wobei bei der Aufnahme und Anrechnung der Note der abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft eine Rundung in der Weise erfolgt, dass die Ziffern 5 bis 9 in der ersten Dezimalstelle zur Festsetzung der nächsthöheren Note führen, und
8. § 28 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 5 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.

§ 30

Unterstützungseinsatz

Im Zeitraum zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung und dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses der Staatsprüfung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator bis zu sechs Wochenstunden und mit ergänzender Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auch darüber hinaus in der Schule mit zusätzlichem Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragen.

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

§ 31

Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß geeignete Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung oder Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Verfügung, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, dass für einen festzulegenden Zeitraum die folgenden Ausnahmen gelten:

1. Kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen ein Präsenzunterricht nicht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 ein Kolloquium nach Nummer 7 durchgeführt. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters kann die unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 auch dann durch ein Kolloquium nach Nummer 7 ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfindet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator zu stellen. Die Regelungen des § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 2, § 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, § 21 Absatz 1 bis 3, § 22 Absatz 1 und 4, sowie § 23 Absatz 1, 2 und 5 gelten auch für eine Prüfung, in der die unterrichtspraktische Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern durch ein Kolloquium ersetzt wird.

2. Soweit eine unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 durch ein Kolloquium ersetzt wird, gelten die gemäß § 21 Absatz 1 und 2 für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen für Kolloquien entsprechend. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs zu jeder Unterrichtsstunde durchgeführt. Es dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem Prüfungsgespräch haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Nach einem Kolloquium bildet sich der Prüfungsausschuss auf Grund der Planung und des mündlichen Prüfungsgesprächs ein Urteil über die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen, den beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und dem einen Kolloquium benannten Unterrichtsreihen gemäß Nummer 6 Satz 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter oder dem Prüfungsvorsitzenden mindestens 72 Stunden vor Beginn der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung oder des jeweiligen Kolloquiums zu übermitteln. Die zusätzliche Ausfertigung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 ist am Tag der jeweiligen Prüfung

unterschieden vorzulegen. § 21 Absatz 6 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsprüfung nur dann als nicht bestanden gilt, wenn der jeweilige Unterrichtsentwurf nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Kolloquiums vorgelegt wird.

3. Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen Ausbildungsunterricht nicht stattfinden konnte, können auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz 7 Satz 1 gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Qualifikationskoordinatorin oder der Qualifikationskoordinator. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 bei der Qualifikationskoordinatorin oder dem Qualifikationskoordinator zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in dem der Ausbildungsunterricht entfallen ist.

4. Die gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche, die die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter durchführen, und der Unterrichtsstunden, die diese selbst im Rahmen der Veranstaltungen der fachdidaktischen Basismodule II geben sollen, kann durch das Landesinstitut verringert werden. An die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen oder entfallenen Unterrichtsstunden tritt ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Fachbegleiterin oder des Fachbegleiters.

5. Aufgaben bei Modulprüfungen gemäß § 19 werden so gestellt, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können, wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist. Modulprüfungen, die gemäß § 19 Absatz 9 Satz 1 mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden, werden bis spätestens drei Wochen vor Durchführung der ersten Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung oder des an deren Stelle tretenden Kolloquiums nach Nummer 2 einmal erneut durchgeführt.

6. Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 20 Absatz 1, die aus zwei Unterrichtsstunden, zwei Kolloquien oder einer Unterrichtsstunde und einem Kolloquium besteht, erfolgt spätestens zehn Tage vor Durchführung des ersten dieser beiden Prüfungsteile. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungsteil über den vorgesehenen Termin informiert. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile für die Zulassung zur Prüfung die in § 20 Absatz 2 bezeichneten Unterlagen ein. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs

gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dann nicht erforderlich, wenn das Landesinstitut festgestellt hat, dass solche Kurse über einen Zeitraum von mehreren Wochen vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben. An die Stelle der Benennung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden gezeigt werden, tritt bei Durchführung eines Kolloquiums oder zweier Kolloquien die Benennung, auf welche Klassen oder Lerngruppen sich das jeweilige Kolloquium bezieht.

7. Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sein, die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bestimmt.

8. Eine Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 3 sowie ein Kolloquium nach Nummer 1 und 2 können in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) abgelegt werden. Hierbei ist die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligten Personen erforderlich. Lehnt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Videotelefonie ab, dürfen ihr oder ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Inhalts der Videotelefonie erfolgt nicht. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Prüferinnen und Prüfern nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise, beispielsweise durch Zeigen oder elektronische Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, festzustellen.

9. Die über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf aufzunehmende Niederschrift gemäß § 24 Absatz 1 beinhaltet bei der Durchführung von Kolloquien zusätzlich die Inhalte des Prüfungsgespräches.

10. Die in § 29 Nummer 5 getroffene Regelung, wonach § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe gilt, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach abzuhalten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird, gilt für Kolloquien entsprechend.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst bis einschließlich 2. Februar 2026 begonnen haben, gilt:

1. Bis zum 31. Juli 2027 findet die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, mit den folgenden Maßgaben weiterhin Anwendung:

- a) Anstelle der Regelungen zu Fachseminaren gemäß § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 4 bis 6, § 11 Absatz 2, 4 und 7 sowie § 26 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung gelten die Regelungen dieser Verordnung zu Basismodulen II und Vertiefungsmodulen sowie Begleitformaten gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 Nummer 1 und 3, Absatz 5, 6 Satz 3 bis 6 und Absatz 9, § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 27 Absatz 6 Satz 2, wobei an die Stelle der oder des in § 9 Absatz 6 Satz 6 genannten Qualifizierungskordinatorin oder Qualifizierungskordinators eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter tritt.
- b) Anstelle der Regelungen zu Wechsel und Neuzuweisung von Fachseminaren gemäß § 11 Absatz 3 und § 26 Absatz 6 der Verordnung gelten § 8 Absatz 5 und § 27 Absatz 2 dieser Verordnung zu Zuordnung und Zuweisung zu anderen Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern, wobei an die Stelle der oder des in § 27 Absatz 2 Satz 2 genannten Qualifizierungskordinatorin oder Qualifizierungskordinators eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter tritt.

- c) An die Stelle der in § 11 Absatz 6 Satz 3, § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 2 Satz 1 und 5 der Verordnung genannten Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter treten Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter.
- d) Anstelle der Regelungen zu Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare gemäß § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung gilt § 14 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung zu Stellung und Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter.
- e) Anstelle der Regelung zu Beurteilungen gemäß § 15 Absatz 1 bis 3 der Verordnung gilt § 16 Absatz 1 bis 3 dieser Verordnung zu Beurteilungen, wobei an die Stelle der oder des in § 16 Absatz 2 Satz 1 genannten Qualifizierungskoordinatorin oder Qualifizierungskoordinators eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter tritt.
- f) Anstelle der Regelung zum Prüfungsausschuss gemäß § 20 der Verordnung gilt § 22 dieser Verordnung, wobei an die Stelle der in § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 genannten Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren Seminarleiterinnen und Seminarleiter treten.
- g) § 27 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung findet Anwendung, wobei an die Stelle der oder des in dieser Vorschrift genannten Qualifizierungskoordinatorin oder Qualifizierungskoordinators eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter tritt.
- h) Anstelle der Sonderregelung zur Anrechnung der Teilnahme an einem Fachseminar einer Religionsgemeinschaft für das Fach Religion oder einer Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde gemäß § 28 Nummer 2 der Verordnung gilt § 29 Nummer 2 dieser Verordnung.

i) Anstelle der Sonderregelung bei Infektionsschutzmaßnahmen gemäß § 30 Nummer 3 der Verordnung gilt § 31 Nummer 4 dieser Verordnung.

j) Der Anteil der Zeitstunden, an denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes an fachdidaktischen Basismodulen II und Vertiefungsmodulen sowie an Begleitformaten teilnehmen, entspricht dem Verhältnis der noch verbleibenden Zeit zum Gesamtzeitraum bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes.

2. Ab dem 1. August 2027 findet diese Verordnung mit den folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Bis zum 31. Juli 2028 gilt weiterhin die Regelung zum Umfang des Ausbildungsunterrichts gemäß § 9 Absatz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist.

b) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich ab dem 1. August 2027 im Wiederholungszeitraum befinden, gelten für den Zeitraum der Wiederholung auch nach dem 1. August 2027 die Bestimmungen der Nummer 1.

c) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die am 1. August 2027 ihren Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, gilt:

aa) § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 6 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Anteil der Zeitstunden, an denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bis zum Beginn des

Prüfungszeitraumes an übergreifenden Basismodulen II, fachdidaktischen Basismodulen II, Vertiefungsmodulen und Begleitformaten teilnehmen, dem Verhältnis der noch verbleibenden Zeit zum Gesamtzeitraum bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes entspricht. Ist eine Festlegung der anteilig zu erbringenden Zeitstunden gemäß Nummer 1 Buchstabe i erfolgt, gilt diese Festlegung fort. § 14 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der in Buchstabe a genannten Verordnung zur Anzahl der Unterrichtsbesuche gilt fort.

- bb) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann entscheiden, die Modulprüfung nach § 16 der in Buchstabe a genannten Verordnung abzulegen. In diesem Fall ist die Führung eines Professionalisierungsportfolios gemäß § 9 Absatz 7 dieser Verordnung nicht erforderlich.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die vor dem 30. Januar 2021 aus dem Vorbereitungsdienst des Landes Berlin entlassen und wieder in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, werden bereits erfolgreich abgelegte Modulprüfungen nur angerechnet, wenn beide Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der beiden Modulprüfungen mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma als Modulnote festgesetzt.

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 nach im Vorbereitungsdienst des Landes Berlin absolvierten Zeiten wiedereingestellt werden, gilt:

1. Wird eine Modulprüfung oder werden Modulprüfungen angerechnet, gilt hinsichtlich der Ausbildungsdauer § 6 Absatz 4 Satz 5 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S.

228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dies beantragt, wird abweichend hiervon eine längere Ausbildungsdauer festgelegt.

2. Gemäß § 6 Absatz 8 der in Nummer 1 genannten Verordnung bereits festgelegte Zeiten einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen Abwesenheitszeiten gelten fort. Eine spätere Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 6 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 5)

Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern

I. Lehramt an Grundschulen

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Grundschule:

Fach	Unterrichtsfach
1. Deutsch	Deutsch

2. Englisch	Englisch
3. Französisch	Französisch
4. Kunst	Kunst
5. Mathematik	Mathematik
6. Musik	Musik
7. Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	Sachunterricht, Naturwissenschaften
8. Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik)	Sachunterricht, Gesellschaftswissenschaften
9. Sport	Sport

II. Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien:

Fach	Unterrichtsfach
1. Altgriechisch	Altgriechisch
2. Biologie	Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften
3. Chemie	Chemie,

	Lernbereich Naturwissenschaften
4. Chinesisch	Chinesisch
5. Darstellendes Spiel	Darstellendes Spiel
6. Deutsch	Deutsch
7. Englisch	Englisch
8. Ethik/Philosophie	Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
9. Französisch	Französisch
10. Geografie	Geografie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
11. Geschichte	Geschichte, Politische Bildung, Lernbereich Gesellschafts-wissenschaften
12. Informatik	Informatik
13. Italienisch	Italienisch
14. Kunst	Bildende Kunst, Kunst
15. Latein	Latein
16. Mathematik	Mathematik
17. Musik	Musik
18. Physik	Physik, Lernbereich Naturwissenschaften
19. Politik	Geschichte, Politische Bildung, Lernbereich Gesellschafts-wissenschaften
20. Polnisch	Polnisch
21. Psychologie	Psychologie

22. Recht	Recht
23. Russisch	Russisch
24. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politische Bildung
25. Spanisch	Spanisch
26. Sport	Sport
27. Türkisch	Türkisch
28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)
29. Wirtschaftswissenschaft	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft

III. Lehramt an beruflichen Schulen

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen entsprechen folgenden Fächern/Fachrichtungen die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete:

Fach/Fachrichtung	Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete
1. Agrarwirtschaft	Agrarwirtschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft
2. Bautechnik	Bautechnik und Holztechnik
3. Druck- und Medientechnik	Drucktechnik und Medientechnik
4. Elektrotechnik	Elektrotechnik

5. Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft
6. Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik und Metalltechnik
7. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
8. Gesundheit	Gesundheit
9. Holztechnik	Bautechnik und Holztechnik
10. Informationstechnik	Technische Informatik, Informatik und Informationsverarbeitung
11. Körperpflege	Körperpflege
12. Labortechnik/Prozesstechnik und Verfahrenstechnik	Chemie, Physik, Biologie, Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik und Verfahrenstechnik
13. Metalltechnik	Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Versorgungstechnik
14. Sozialpädagogik/Pädagogik	Sozialpädagogik, Pädagogik
15. Soziologie	Soziologie, Sozialwissenschaften
16. Textiltechnik und -gestaltung	Textiltechnik und -gestaltung
17. Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung

Allgemeinbildende Fächer:

1. Politikwissenschaft	Geschichte, Wirtschafts- und Sozialkunde, Sozialkunde, Politische Bildung
2. Recht	Recht und Rechtskunde

3. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften
4. Wirtschafts- und Sozialkunde	Wirtschafts- und Sozialkunde, Sozialkunde, Politische Bildung

Für die weiteren allgemeinbildenden Fächer entsprechen die Zuordnungen den Angaben unter II.

IV. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden

1. Für den Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt, dass die Fächer den Unterrichtsfächern in derjenigen Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt entsprechen, die einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters entspricht.

2. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen, die an allgemeinen Schulen ausgebildet werden, findet der auf ihre sonderpädagogischen Fachrichtungen bezogene Ausbildungsunterricht in Klassen oder Lerngruppen statt, in denen sich Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden.

Anlage 2
(zu § 28 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

ZEUGNIS

geboren am _____ in _____

hat heute die

Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft

mit den Fächern _____

[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____

erworben.

Die Prüfung wurde nach der Vorbereitungsdienstverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an Grundschulen ist dem Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

Wenn für das Lehramt an Grundschulen anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 3
(zu § 28 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

ZEUGNIS

geboren am _____ in _____

hat heute die

Staatsprüfung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft

mit den Fächern / mit dem Fach _____

[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____

erworben.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin/Assessor des Lehramts“ zu führen.

Die Prüfung wurde nach der Vorbereitungsdienstverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)
(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien ist dem Lehramtstyp 4 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

Wenn für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 4
(zu § 28 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

ZEUGNIS

geboren am _____ in _____,

hat heute die

**Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft

mit der beruflichen Fachrichtung _____ und dem Fach

[alternativ] mit den beruflichen Fachrichtungen / der beruflichen Fachrichtung

[alternativ] mit der beruflichen Fachrichtung _____ und den sonderpädagogischen
Fachrichtungen _____
erworben.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin/Assessor des Lehramts“ zu führen.

Die Prüfung wurde nach der Vorbereitungsdienstverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser
Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)
(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an beruflichen Schulen ist dem Lehramtstyp 5 gemäß der
Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche
Fächer) oder für die beruflichen Schulen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom
12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Neufassung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VDVO) dient der Weiterentwicklung und Modernisierung der zweiten Phase der Lehrkräftebildung im Land Berlin. Zentrales Element ist die Überführung der bisherigen Ausbildungsstruktur mit allgemeinen Seminaren und Fachseminaren in ein kohärentes, modularisiertes Qualifizierungssystem am Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (Landesinstitut).

Mit der Umstellung wird das Ziel verfolgt, die Lehrkräftebildung stärker phasenübergreifend zu verzahnen und eine höhere Anschlussfähigkeit zwischen universitärer Ausbildung, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung zu erreichen. Gleichzeitig ermöglicht die Modularisierung eine stärkere Individualisierung der Qualifizierung, indem Inhalte und Formate flexibler auf die jeweiligen Kompetenzstände der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ausgerichtet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Neufassung liegt auf der Stärkung der Ausbildung direkt an den Schulen. Durch neue Qualifizierungsstrukturen und klar definierte Aufgaben (u. a. Qualifizierungslehrkräfte, Fachbegleitungen und koordinierende Funktionen) werden Beratung, Begleitung und ko-konstruktive Unterrichtsentwicklung systematisch ausgebaut. Gleichzeitig wird die Trennung von beratenden und bewertenden Elementen gestärkt, um eine lernförderliche Ausbildungskultur zu unterstützen.

Die Neuregelung trägt zudem dem Anspruch Rechnung, die Qualität der Ausbildung berlinweit verbindlich zu sichern und gleichzeitig schul- und personenbezogene Bedarfe stärker zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere standardisierte Qualifizierungsangebote für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie eine engere Verzahnung der beteiligten Akteurinnen und Akteure im Landesinstitut und in den Schulen.

Die Verordnung soll erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Anwendung finden, die zum Schuljahr 2026/2027 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Für bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Übergangsregelungen vorgesehen.

Flankierend zur Neufassung der VDVO wird die Ausgleichsmaßnahmenverordnung angepasst, um die Regelungen zur Eignungsprüfung und zu Anpassungslehrgängen

für Lehrkräfte mit ausländischer Lehrbefähigung an die neue Struktur des Vorbereitungsdienstes anzupassen.

Insgesamt leistet die Neufassung einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrkräftebildung in Berlin und unterstützt die Schulen bei der Gewinnung, Qualifizierung und langfristigen Bindung von Lehrkräften.

b) Einzelbegründung:

Kapitel 1

Die Änderungen in Kapitel 1 dienen der Neustrukturierung des Vorbereitungsdienstes im modularisierten Qualifizierungssystem des Landesinstituts.

Die bisherige seminarbasierte Ausbildung wird durch eine modular aufgebaute Struktur ersetzt. In diesem Zusammenhang werden die Aufgabenbereiche der Qualifizierungskoordinatorinnen und -koordinatoren, der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sowie der Qualifizierungslehrkräfte neu geregelt und klar voneinander abgegrenzt.

Zudem erfolgen Anpassungen zur Vereinheitlichung und besseren Systematik der Vorschriften.

1. Zu § 1: Ausbildungsziele

Die Änderungen dienen der begrifflichen und strukturellen Anpassung an das modularisierte Qualifizierungssystem im Landesinstitut. Die Ersetzung des Begriffs „Ausbildungsveranstaltungen“ durch „Qualifizierungsveranstaltungen“ trägt der Neuausrichtung der phasenübergreifenden Verflechtung der Lehrkräftebildung Rechnung, insbesondere der Einbettung der zweiten Phase in das Modulsystem. Die Einbindung des Landesinstituts in die Ausgestaltung der Inhalte und organisatorischen Rahmenbedingungen stellt sicher, dass die Ausbildung kohärent ausgestaltet und fortlaufend weiterentwickelt werden kann.

2. Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift wird neu gefasst, um die veränderten Strukturen des Vorbereitungsdienstes abzubilden. Mit der Einführung der Begriffe der Qualifizierungskoordinatorinnen und -koordinatoren, der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sowie der Qualifizierungslehrkräfte werden die zentralen pädagogischen Aufgaben des neuen Systems rechtlich definiert. Damit werden

Zuständigkeiten klar zugeordnet und die Aufgabenverteilung zwischen Steuerung, fachlicher Qualifizierung und schulischer Begleitung nachvollziehbar geregelt.

3. Zu § 3: Bewerbungsverfahren, Zulassung und Einstellung

Zu Absatz 5:

In dieser Vorschrift wird geregelt, dass ein Vorbereitungsdienst in Berlin grundsätzlich nur dann fortgesetzt werden kann, wenn in einem anderen Bundesland nur höchstens sechs Monate eines Vorbereitungsdienstes absolviert wurden. Es wird klarstellend eingefügt, dass entschuldigte Abwesenheitszeiten im Umfang von mehr als 49 Kalendertagen bei der Berechnung der sechsmonatigen Dauer des Vorbereitungsdienstes in dem anderen Bundesland nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz begrenzt die Zahl der Wiedereinstellungen in den Vorbereitungsdienst auf zwei. Dies gilt nicht, wenn der vorherige Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters aus wichtigem Grund beendet worden ist, insbesondere aus Gründen, die nicht von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertreten sind. Ziel der Regelung ist es, die Durchführung des Vorbereitungsdienstes verbindlicher zu gestalten und zugleich die Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen. Durch die Festlegung einer Höchstzahl wird sichergestellt, dass der Vorbereitungsdienst in einem überschaubaren Zeitraum durchlaufen und abgeschlossen wird. Die Regelung dient darüber hinaus der Sicherstellung eines effizienten Einsatzes der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Wiederholte Einstellungen ohne Begrenzung können zu Verzögerungen im Ausbildungsverlauf führen und binden Ressourcen, die für die Qualifizierung weiterer Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter benötigt werden. Durch die Öffnung für Fälle, in denen der Vorbereitungsdienst aus wichtigem, insbesondere nicht von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretendem Grund beendet wurde, wird sichergestellt, dass unzumutbare Härten vermieden werden.

Zu Absatz 7:

Es handelt sich um den derzeitigen Absatz 5 des § 6 zur erneuten Zulassung, der zur besseren Übersichtlichkeit und sachlichen Zuordnung nach § 3 verlagert wird.

Zu Absatz 8:

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass Absolventinnen und Absolventen eines Quereinstiegsmasters in nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung nur in dem Fach oder in der Fachrichtung in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden können, auf das bzw. die sich ihr Masterstudium bezog.

4. Zu § 4: Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst. Bei den Änderungen handelt es sich um die Aktualisierung eines Rechtsbezuges und eine terminologische Vereinheitlichung und Korrektur. Das Auswahlverfahren bleibt unverändert.

6. Zu § 6: Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Die Vorschrift wird neu strukturiert und verständlicher gefasst.

Ziel ist eine übersichtlichere Regelung zu Beginn, Dauer sowie zu Anrechnungs-, Verkürzungs- und Verlängerungsmöglichkeiten des Vorbereitungsdienstes. Bisherige Regelungen werden zusammengeführt und in ihrer Anwendung vereinfacht. Zugleich wird die Entscheidung über Anrechnungen und Verkürzungen stärker an den individuellen Kompetenzstand geknüpft und in die Verantwortung den Qualifizierungskoordinatorinnen und -koordinatoren übertragen. Damit wird ein einheitlicher Rahmen mit zugleich größerem Spielraum für einzelfallbezogene Entscheidungen geschaffen.

Zu Absatz 7:

Es handelt sich um Absatz 8 der Verordnung in der derzeit geltenden Fassung. Die Umstellung einer Regelung nach Wochen („sieben Wochen“) auf eine Regelung nach Kalendertagen vereinfacht die Berechnung. Die bisherige Regelung, nach der Zeiten eines Unterrichtsverbots während der Schwangerschaft gemäß § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung als Abwesenheitszeiten gewertet werden können, wird ergänzt um die Bestimmung, dass auch Zeiten, in denen aufgrund des § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Unterricht mehr erteilt wird, als Abwesenheitszeiten betrachtet werden können.

Zu Absatz 9:

Die Regelungen zur Teilzeit werden transparenter formuliert und flexibler ausgestaltet. Der Umfang der Teilzeit (drei Viertel der Vollzeitausbildung), der sich auch bislang schon aus der Dauer der Verlängerung ergab, wird ausdrücklich genannt. Es wird neu geregelt, dass Teilzeit nicht mehr ausschließlich zu Beginn des Vorbereitungsdienstes, sondern auch in dessen Verlauf beantragt werden kann und

die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend angepasst wird. Damit wird den unterschiedlichen Lebenssituationen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besser Rechnung getragen.

7. Zu § 7: Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Änderung dient der Aktualisierung eines Rechtsverweises.

8. Zu § 8: Organisation des Vorbereitungsdienstes

Die Vorschrift wird neu gefasst, um die organisatorische Neuausrichtung des Vorbereitungsdienstes abzubilden. Die bisherige Struktur mit Allgemeinen Seminaren und Fachseminaren wird durch eine Organisation ersetzt, die im Landesinstitut gesteuert und in enger Zusammenarbeit mit den Schulen umgesetzt wird. Damit wird die Verantwortung für die Ausbildung institutionell gebündelt und klar zugeordnet. Die verbindliche Zuordnung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu einer Qualifizierungskordinatorin oder einem Qualifizierungskordinator, zu Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern sowie zu Qualifizierungslehrkräften stellt eine kontinuierliche Begleitung im gesamten Vorbereitungsdienst sicher.

Zugleich werden Zuständigkeiten und Unterstützungsrelationen festgelegt, um eine verlässliche Struktur für Steuerung, Beratung und Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Zu Absatz 5:

Die Möglichkeit eines Wechsels der Zuordnung nach dem ersten Ausbildungshalbjahr schafft einen begrenzten Handlungsspielraum, um besonderen individuellen oder organisatorischen Anforderungen Rechnung zu tragen.

9. Zu § 9: Ausbildungsunterricht, Qualifizierungsveranstaltungen und weitere Ausbildungsverpflichtungen

Die Vorschrift wird zu einem großen Teil neu gefasst.

Zu Absatz 1:

Der Ausbildungsunterricht umfasst nunmehr zwölf Wochenstunden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die schulpraktische Ausbildung im modularisierten System stärker in den Mittelpunkt rückt und der Unterricht an der Schule als zentraler Lern- und Erfahrungsraum des Vorbereitungsdienstes weiter an Bedeutung gewinnt.

Zu Absatz 2 und 3:

Absatz 2 regelt die Ausgestaltung des Ausbildungsunterrichts neu.

Es wird festgelegt, dass der von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern selbstständig zu erteilende Unterricht in der Regel mindestens fünf Wochenstunden umfasst. Dadurch wird sichergestellt, dass in hinreichendem Umfang eigenverantwortliche Unterrichtserfahrungen gesammelt werden können.

Für die Ausbildung in Teilzeit wird bestimmt, dass der selbstständig zu erteilende Unterricht mindestens drei Wochenstunden umfasst und damit der reduzierte zeitliche Umfang der Ausbildung berücksichtigt.

Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst wird geregelt, dass mindestens acht der zwölf Wochenstunden als selbstständig erteilter Unterricht zu leisten sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst von Beginn an in besonderem Maße eigenverantwortlich Unterricht übernehmen.

In Absatz 3 werden spezifische Regelungen für unterschiedliche Lehrämter und Ausbildungskonstellationen getroffen, um den jeweiligen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Insgesamt wird die Ausbildung damit klar strukturiert, zugleich aber in ihrer Ausgestaltung flexibler und stärker an individuellen Lernprozessen ausgerichtet.

Zu Absatz 4:

Die bisherigen seminarbezogenen Ausbildungsformate werden durch ein modularisiertes System ersetzt, das aus verpflichtenden Basismodulen II sowie wählbaren Vertiefungsmodulen besteht. Dadurch wird eine einheitliche Struktur geschaffen, die zugleich individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht.

Die Basismodule II sind innerhalb der Modulsystematik des Landesinstituts von den Basismodulen I abzugrenzen. Während Basismodule I dem Aufbau fachwissenschaftlicher Grundlagen in neuen Fächern oder Aufgabenbereichen dienen, beziehen sich die Basismodule II auf die fachdidaktische und unterrichtsbezogene Qualifizierung im Kontext des Vorbereitungsdienstes. Sie sind damit unter anderem auf die schulpraktische Ausbildung der

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ausgerichtet und knüpfen an die im modularisierten Gesamtsystem vorgesehene Verzahnung der Qualifizierungswege an.

Eine besondere Regelung wird für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter getroffen, die das Fach Kunst oder Musik studiert haben und für die an die Stelle des Faches Deutsch oder Mathematik ein Lernbereich getreten ist. Diese Möglichkeit wurde im Oktober 2025 durch Ergänzung des § 3 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung geschaffen. Eine gesonderte Regelung gilt auch für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die einen Quereinstiegsmasterstudiengang mit nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung absolviert haben.

Zu Absatz 6:

Ergänzend werden verbindliche Begleitformate eingeführt, die der Beratung, Reflexion und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter dienen. Umfang und Ausgestaltung dieser Formate können unter Berücksichtigung des jeweiligen Kompetenzstandes angepasst werden.

Zu Absatz 7:

Mit der Einführung eines verpflichtenden Professionalisierungsportfolios wird die Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung systematisch verankert.

Zu Absatz 8 bis 10:

Es handelt sich um Regelungen, die aus § 11 Absatz 6 bis 8 der bisherigen Verordnung übernommen und systematisch in § 9 eingeordnet werden.

Die Anpassungen betreffen insbesondere die Aktualisierung der Aufgabenbezeichnungen sowie die Erweiterung des Kreises der verantwortlichen Personen auf Qualifizierungslehrkräfte. Damit wird der veränderten Struktur der Ausbildung Rechnung getragen und klargestellt, dass auch diese an der pädagogischen Auswertung von Unterricht beteiligt sind, z.B. bei der Arbeit mit Videoaufzeichnungen.

10. Zu § 10: Modularisierung der Ausbildung

Zu Absatz 1 bis 3:

Die Vorschrift beschreibt die Struktur und inhaltliche Ausgestaltung der modularisierten Qualifizierung. Die Zuordnung der zu entwickelnden Kompetenzen zu Basismodulen II und Vertiefungsmodulen schafft eine verbindliche und nachvollziehbare Struktur der Ausbildung. Die Festlegung der Inhalte in Fachcurricula stellt nach wie vor eine einheitliche Qualität der Qualifizierungsangebote sicher. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass zentrale Themen der Lehrkräftebildung verbindlich Bestandteil der Ausbildung bleiben.

In Absatz 4 wird klarstellend geregelt, dass die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur regelmäßigen Teilnahme an den Qualifizierungsveranstaltungen, zur aktiven Mitwirkung hieran und zur Erledigung von in diesen gestellten Aufgaben verpflichtet sind.

Der derzeitige § 9 Absatz 6 wird in § 10 Absatz 3 integriert.

11. Zu § 11: Evaluation

Die Zuständigkeit für die Evaluation wird auf das Landesinstitut übertragen. Damit wird die Qualitätssicherung zentral gebündelt und die Durchführung von internen und externen Evaluationsverfahren systematisch geregelt. Die Einbindung wissenschaftlicher Einrichtungen bleibt möglich.

12. Zu § 12: Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Vorschrift wird an die novellierten Strukturen angepasst. Die Aufgaben der Schulleitungen werden im Zusammenspiel mit der Qualifizierungskoordination und den Qualifizierungslehrkräften präzisiert. Insbesondere werden die Festlegung des Ausbildungsunterrichts, die Beauftragung von Qualifizierungslehrkräften sowie die Mitwirkung an der Leistungsbewertung klar geregelt.

In Absatz 4 wird aufgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Funktionsstelleninhaberin oder einen Funktionsstelleninhaber gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 des Schulgesetzes mit der Bewertung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters beauftragen kann. Es handelt sich hierbei um diejenigen Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, denen die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen und Berichten über die Bewährung des Personals an der Schule übertragen werden kann, d.h. die ständige Vertreterin oder der ständige

Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren.

13. Zu § 13: Aufgaben der Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren

Die Vorschrift ersetzt die bisherigen Regelungen zu Seminarleitungen.

Die Aufgaben werden neu gefasst und umfassen insbesondere die Steuerung der Ausbildungsverläufe, die Leitung und Koordination der beteiligten Akteure sowie die Organisation von Prüfungsverfahren. Zugleich werden Beratungs- und Coachingaufgaben ausdrücklich geregelt. Die Vorschrift trägt damit der veränderten Aufgabe Rechnung, die stärker auf Koordination, Beratung und Begleitung ausgerichtet ist.

14. Zu § 14: Stellung und Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter

Die Vorschrift entwickelt die bisherigen Aufgaben der Fachseminarleitungen weiter.

Die Aufgaben sind auf die fachdidaktische Ausbildung, die Durchführung von Unterrichtsbesuchen sowie die Beratung und Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ausgerichtet.

Zugleich werden die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter in die Entwicklung und Durchführung der modularisierten Qualifizierungsangebote und Begleitformate eingebunden.

15. Zu § 15: Stellung und Aufgaben der Qualifizierungslehrkräfte

Mit dieser Vorschrift wird die pädagogische Aufgabe der Qualifizierungslehrkräfte neu eingeführt. Sie übernehmen Aufgaben der schulischen Begleitung, insbesondere in Form von Beratung, Unterstützung und Unterrichtscoaching.

Die Vorschrift beschreibt zugleich, dass die Qualifizierungslehrkräfte nicht an der Notengebung beteiligt sind. Damit wird eine funktionale Trennung zwischen Begleitung und Bewertung gewährleistet.

16. Zu § 16: Beurteilungen, Gutachten und Ausbildungsnote

Die Vorschrift wird an die neue Struktur angepasst. Die Beurteilungen erfolgen weiterhin in einem standardisierten Verfahren. Die Zuständigkeiten werden an die neuen Aufgaben angepasst und klar zugeordnet.

Ziel ist eine nachvollziehbare und einheitliche Bewertung des Ausbildungsstandes.

Zu Absatz 4 Satz 1 wird auf die Begründung zu § 12 Absatz 4 Bezug genommen.

17. Zu § 17: Notenstufen

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Kapitel 2:

Die Änderungen in Kapitel 2 dienen der Anpassung der Prüfungsregelungen an die neu strukturierte Ausbildung im modularisierten System. Dabei werden insbesondere die Aufgabenbereiche und Aufgabenbezeichnungen an die neuen Strukturen mit Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren, Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern sowie Qualifizierungslehrkräften angepasst. Darüber hinaus erfolgen systematische Umstellungen sowie terminologische Vereinheitlichungen, um die Verständlichkeit und Kohärenz der Vorschriften zu erhöhen.

18. Zu § 18:

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

19. Zu § 19

Die Vorschrift wird im Vergleich zur bisherigen Fassung strukturell und in einzelnen Punkten inhaltlich weiterentwickelt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Inhalte der Modulprüfung klarer gefasst. Zugleich wird der Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung geregelt. Dies dient der besseren Einbindung der Modulprüfung in den Ausbildungsverlauf und schafft mehr Verbindlichkeit für die Planung.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift sieht vor, dass Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren nicht an der Bewertung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter beteiligt sind, für deren Ausbildung sie verantwortlich sind. Damit wird eine funktionale Trennung zwischen koordinierenden und beratenden Aufgaben einerseits und bewertenden Aufgaben andererseits eingeführt. Ziel ist es, die Objektivität und Nachvollziehbarkeit der Leistungsbewertung zu stärken. Durch diese Trennung wird zugleich die Beratungsfunktion der Qualifizierungskoordinatorinnen und

Qualifizierungskoordinatoren gestärkt. Dies unterstützt eine offene, entwicklungsorientierte Kommunikation im Ausbildungsverlauf. Die Regelung trägt damit zur Qualitätssicherung im Vorbereitungsdienst bei, indem unterschiedliche Aufgabenbereiche systematisch voneinander abgegrenzt werden.

Zu Absatz 3 und 4:

Neu ist die Festlegung, dass die Modulprüfung ausschließlich als multimediale Prüfung durchgeführt wird. Dieses Prüfungsformat hat sich bereits in der bisherigen Praxis nahezu durchgängig etabliert und wird daher nun verbindlich festgelegt. Die multimediale Ausgestaltung ermöglicht es, Unterrichtssituationen und professionelle Handlungskontexte differenziert darzustellen und zu analysieren. Damit wird eine zeitgemäße und kompetenzorientierte Prüfungsform verbindlich verankert. Die Durchführung der Modulprüfung in Gruppen bleibt weiterhin möglich, wird jedoch auf maximal drei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter begrenzt. Diese Begrenzung stellt sicher, dass die individuelle Leistung der einzelnen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter angemessen festgestellt und bewertet werden kann. Neu ist zudem die Einbeziehung des verpflichtenden Professionalisierungsportfolios in die Modulprüfung. Dieses bildet die Grundlage für die Prüfung und dokumentiert die individuelle Kompetenzentwicklung im Verlauf des Vorbereitungsdienstes. Damit wird die Verbindung zwischen Ausbildung, Reflexion und Leistungsfeststellung gestärkt und die Modulprüfung enger an den individuellen Professionalisierungsprozess angebunden.

Zu Absatz 6:

Die derzeitige Regelung, nach der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die konkrete Aufgabenstellung eine Kalenderwoche vor dem Prüfungstermin erhält, wird entfernt, da die Bearbeitung entsprechend der Vorgabe zur Aufgabenstellung in Absatz 3 Satz 2 einen längeren Zeitraum umfasst. Den Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren obliegt es sicherzustellen, dass die Aufgabe entsprechend den individuellen zeitlichen und schulischen Gegebenheiten innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums bearbeitet werden kann.

Zu Absatz 10:

Zur Vereinheitlichung der Verordnung tritt an die Stelle des Begriffs „Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat“ die Bezeichnung Lehramtsanwärterin/Lehramtsanwärter.

20. Zu § 20:

Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht. Die Regelung gewährleistet weiterhin, dass die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung an klar definierte Voraussetzungen geknüpft ist und der Prüfungszeitraum verbindlich festgelegt wird.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 5 werden notwendige Regelungen ergänzt, die bislang nicht aufgeführt waren (weitere Urkunden und erforderliche Angaben der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien).

21. Zu § 21:

Der bisherige § 24 Absatz 1 wird in diese Vorschrift überführt und als Absatz 4 eingeordnet, da er inhaltlich die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung betrifft. Die Überführung dient der besseren Übersichtlichkeit der Regelungen.

Zu Absatz 2:

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, die den Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen absolvieren, wird unter Berücksichtigung der Regelung in § 9 Absatz 3 für den von diesen wahrzunehmenden Ausbildungsunterricht festgelegt, in welchen Bildungsgängen sie die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung zeigen.

Zu Absatz 7:

Neu ist die Regelung eines Zeitraums für das Ansetzen eines erneuten Prüfungstermins bei von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter nicht zu vertretendem Fernbleiben. Damit wird sichergestellt, dass Wiederholungsprüfungen innerhalb eines verlässlichen zeitlichen Rahmens durchgeführt werden und zugleich eine angemessene Vorbereitung möglich bleibt.

22. Zu § 22:

Die Vorschrift wird an die veränderten Aufgabenbereiche angepasst. Zur neuen Regelung in Absatz 2 Satz 1, nach der Vorsitzende oder Vorsitzender nur eine Qualifizierungskoordinatorin oder ein Qualifizierungskoordinator sein kann, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugeordnet ist, wird auf die Begründung zu § 19 Absatz 2 Bezug genommen.

23. Zu §§ 23 bis 25:

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, insbesondere Anpassungen an die veränderte Ausbildungsstruktur und eine sprachliche Vereinheitlichung.

24. Zu § 27:

Die Vorschrift wird in einzelnen Punkten ergänzt und präzisiert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass im Fall des Nichtbestehens ein Beratungsgespräch zu führen ist. Dieses entspricht der bereits gelebten Praxis und wird nun verbindlich geregelt. Ziel des Gesprächs ist es, den weiteren Ausbildungsverlauf zu klären und notwendige Unterstützungsmaßnahmen zu vereinbaren. Gleichzeitig wird festgelegt, wer für die Durchführung dieses Gesprächs verantwortlich ist.

Zu Absatz 2:

Zukünftig ist nach dem Nichtbestehen ein Wechsel der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter möglich. Ziel ist es, eine Neuorientierung zu ermöglichen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die das erfolgreiche Absolvieren der Wiederholungsphase und der Wiederholungsprüfung unterstützen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung wird an die veränderte Struktur der modularisierten Ausbildung angepasst. Aufgrund des Wegfalls übergreifender Basismodule II sowie der bereits erfolgten Teilnahme an den verpflichtenden Vertiefungsmodulen ist im Wiederholungsfall nur noch die Teilnahme an den fachdidaktischen Basismodulen II erforderlich. Diese Teilnahme ist weiterhin notwendig, um im Rahmen der Wiederholungsphase gezielt bestehende Ausbildungsdefizite aufzuarbeiten.

Zu Absatz 8:

Die Vorschrift regelt, welche Abwesenheitszeiten im Rahmen der Wiederholungsphase zu berücksichtigen sind.

25. Zu § 28:

Die Vorschrift wird an die veränderten Aufgabenbereiche angepasst.

26. Zu § 29:

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Die Anpassung des Stundenumfangs unter Nummer 1 ist aufgrund der Änderung der Ausbildungsverpflichtung in § 9 notwendig.

27. Zu §§ 30 und 31:

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die veränderte Ausbildungsstruktur und eine sprachliche Vereinheitlichung.

Kapitel 3

Die Regelungen in Kapitel 3 betreffen Übergangs- und Schlussvorschriften.

Sie dienen der geordneten Einführung der Neufassung der Verordnung und berücksichtigen Vertrauensschutzgesichtspunkte.

28. Zu § 32:

Die Vorschrift regelt den Übergang von der bisherigen zur neuen Fassung der Verordnung.

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst bis einschließlich 2. Februar 2026 - d.h. zum zweiten Halbjahr des Schuljahres 2025/2026 - begonnen haben,

- gilt bis zum 31. Juli 2027 die derzeitige Verordnung weiter, jedoch mit der folgenden Übergangsregelung:
Es gibt keine Fachseminare mehr und alle Regelungen, die sich auf Fachseminare und Leiterinnen und Leiter der Fachseminare beziehen, werden durch die entsprechenden Regelungen der neuen Verordnung ersetzt.
- gilt ab 1. August 2027 die neue Verordnung, allerdings findet der neue - auf 12 Unterrichtsstunden erhöhte - Umfang der Ausbildungsverpflichtung erst ab dem 1. August 2028 Anwendung (§ 32 Absatz 1 Nummer 2).

Diese Regelungen berücksichtigen den erforderlichen Vertrauensschutz für diejenigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bei Inkrafttreten der Neufassung bereits mit dem Vorbereitungsdienst begonnen hatten. Eine vollständige Weitergeltung der derzeitigen Regelungen ist für diese nicht

erforderlich. Bei der ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Ablösung der Fachseminare und Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter durch ein modulares System und eine Betreuung durch Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter handelt es sich um organisatorische Änderungen der Struktur der begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen. Es müssen keine zusätzlichen oder inhaltlich andere Leistungen erbracht werden. Es ist diesen damit zumutbar, den Vorbereitungsdienst mit den vorgesehenen Maßgaben fortzusetzen.

Ab dem 1. August 2027 gelten für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst bis einschließlich 2. Februar 2026 begonnen haben, alle die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen mit Ausnahme der auf 12 Unterrichtsstunden erhöhten Ausbildungsverpflichtung. Die meisten dieser Personen werden am 1. August 2027 (mindestens 1 ½ Jahre nach Beginn) den Vorbereitungsdienst bereits beendet haben. Für diejenigen, die sich noch im Vorbereitungsdienst befinden, ist diese (fast) vollständige Anwendung der geänderten Verordnung zumutbar, da es sich um organisatorische und geringfügige Inhaltliche Änderungen handelt. Für die Zeit ab dem 1. August 2028 ist auch die erhöhte Ausbildungsverpflichtung eine vertretbare Änderung, da die sich die betreffenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während eines Zeitraumes von zwei Jahren hierauf einstellen können.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um die derzeitige Regelung des § 6 Absatz 4, die in redaktionell geänderter Form an diese Stelle verschoben wird.

Zu Absatz 3:

Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes gilt im Schuljahr 2026/2027 bei der Wiedereinstellung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in Berlin mit dem Vorbereitungsdienst begonnen hatten und vor dessen Abschluss ausgeschieden sind:

- Bei der Anrechnung von Modulprüfung oder Modulprüfungen gilt anstelle der künftigen Regelung, nach der der Vorbereitungsdienst immer mindestens 12 Monate dauert, die derzeitige Regelung des § 6 Absatz 4 Satz 5, die eine Ausbildungsdauer von sechs Monaten bei Wiedereinstellung vorsieht. Wenn die Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters dies beantragt, kann jedoch auch eine längere Ausbildungsdauer festgelegt werden.

- Bereits nach der derzeitigen Verordnung festgelegte Zeiten einer Verlängerung wegen Abwesenheit gelten fort.

29. Zu § 33:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Fassung.

Die Festlegung eines einheitlichen Zeitpunktes für das Inkrafttreten dient der rechtssicheren Einführung der neuen Regelungen und gewährleistet eine klare Abgrenzung zwischen alter und neuer Rechtslage.

30. Zu Anlage 1:

In der Tabelle der Zuordnung von studierten Fächern zu Unterrichtsfächern wird Folgendes geändert:

Im Abschnitt zum Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien wird aufgrund einer entsprechenden Schulrechtsänderung das Fach Politikwissenschaft gestrichen und nur das Fach Politische Bildung belassen. Im Abschnitt zum Lehramt an beruflichen Schulen werden die Fächer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und es werden Korrekturen vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf die im Oktober 2025 erfolgten Änderungen der Lehramtszugangsverordnung.

31. Zu den Anlagen 2 bis 4:

Die Anlagen 2 bis 4 zu den Zeugnismustern werden um einen Hinweis ergänzt, in dem angegeben wird, welchem Lehramtstyp der Kultusministerkonferenz (KMK) das erworbene Lehramt zugeordnet ist. Hierdurch können spätere Bescheinigungen mit dieser Zuordnung, um die derzeit vermehrt gebeten wird, entfallen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Die Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Die mit den Änderungen verbundenen strukturellen Anpassungen erfolgen im Rahmen der vorhandenen bisher genutzten Ressourcen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Umstellung und Weiterentwicklung bestehender Qualifizierungs- und Ausbildungsstrukturen, ohne dass zusätzliche Stellen geschaffen oder zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich werden.

Berlin, den 09. Juli 2026

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alt Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist	Neu Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (Vorbereitungsdienstverordnung - VDVO)
Inhaltsübersicht Kapitel 1 Vorbereitungsdienst § 1 Ausbildungsziele § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Bewerbungsverfahren § 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien § 5 Zuordnung der Fächer § 6 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes § 7 Beendigung des Vorbereitungsdienstes § 8 Organisation des Vorbereitungsdienstes § 9 Umfang der Ausbildungsverpflichtungen § 10 Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter § 11 Ausbildung an Allgemeinen Seminaren und Fachseminaren, Modularisierung § 12 Evaluation § 13 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare § 14 Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare	Inhaltsübersicht Kapitel 1 Vorbereitungsdienst § 1 Ausbildungsziele § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Bewerbungsverfahren, <u>Zulassung und Einstellung</u> § 4 Auswahlverfahren <u>und</u> Auswahlkriterien § 5 Zuordnung der Fächer § 6 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes § 7 Beendigung des Vorbereitungsdienstes § 8 Organisation des Vorbereitungsdienstes § 9 Ausbildungsunterricht, <u>Qualifizierungsveranstaltungen und weitere</u> Ausbildungsverpflichtungen § 10 <u>Modularisierung der Ausbildung</u> § 11 Evaluation § 12 <u>Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter</u> § 13 Aufgaben der <u>Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren</u> § 14 Stellung und Aufgaben der <u>Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter</u>

§ 15 Laufende Beurteilungen des aktuellen Ausbildungsstandes § 16 Modulprüfung § 17 Notenstufen, Ausbildungsnote Kapitel 2 Staatsprüfung § 18 Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen § 19 Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes § 20 Prüfungsausschuss § 21 Nachteilsausgleich § 22 Unterrichtspraktische Prüfung § 23 Verfahren zur Bildung der Gesamtnote § 24 Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung § 25 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten § 26 Wiederholungsprüfung § 27 Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung, Bescheid über nicht bestandene Prüfung § 28 Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde § 29 Unterstützungseinsatz Kapitel 3 Schlussbestimmungen § 30 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen	§ <u>15</u> <u>Stellung und Aufgaben der Qualifizierungslehrkräfte</u> § <u>16</u> <u>Beurteilungen, Gutachten und Ausbildungsnote</u> § 17 Notenstufen Kapitel 2 Staatsprüfung § 18 Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen § <u>19</u> <u>Modulprüfung</u> § <u>20</u> Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes § <u>21</u> Unterrichtspraktische Prüfung § <u>22</u> Prüfungsausschuss § 23 Verfahren zur Bildung der Gesamtnote § 24 Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung § 25 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten § <u>26</u> <u>Nachteilsausgleich</u> § <u>27</u> <u>Wiederholungsprüfung</u> § <u>28</u> Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung <u>und</u> Bescheid über nicht bestandene Prüfung § <u>29</u> Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde § <u>30</u> Unterstützungseinsatz Kapitel 3 Schlussbestimmungen § <u>31</u> Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen
---	---

§ 31 Übergangsvorschriften § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage 1 Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern Anlagen 2 bis 4 Zeugnismuster	§ <u>32</u> Übergangsvorschriften § <u>33</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage 1 (<u>zu § 5</u>) Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern Anlagen 2 bis 4 (<u>zu § 28 Absatz 2</u>) Zeugnismuster
Kapitel 1: Vorbereitungsdienst	Kapitel 1: Vorbereitungsdienst
§ 1 Ausbildungsziele	§ 1 Ausbildungsziele
(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in Ausbildungsveranstaltungen sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbstständigem beruflichen Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten. (2) Die Ausbildungsinhalte, die inhaltliche Ausgestaltung der Module (§ 11) sowie weitere Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.	(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes <u>vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u> Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in <u>Qualifizierungsveranstaltungen</u> sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbstständigem Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und <u>dazu</u> befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten. (2) Die <u>Inhalte der Ausbildung, die organisatorische Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und</u> Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung <u>vom Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (Landesinstitut) in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung</u> herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.

(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 bis 4, § 4 sowie § 6 Absatz 6 und 10 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.	(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 bis 4, § 4, § 6 Absatz <u>9 und § 13 Absatz 2 Nummer 1</u> auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst <u>zur Deckung des Lehrkräftebedarfs gemäß</u> § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.
2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel des Lehramtes an Grundschulen (Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen) sowie des Lehramtes an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und des Lehramtes an beruflichen Schulen (Studienreferendarinnen und Studienreferendare). (2) Seminarleiterinnen und Seminarleiter im Sinne dieser Verordnung sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der Schulpraktischen Seminare.	(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer <u>des</u> Vorbereitungsdienstes mit dem Ziel, <u>das Lehramt</u> an Grundschulen, <u>das Lehramt</u> an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder <u>das Lehramt</u> an beruflichen Schulen <u>zu erwerben</u>. (2) <u>Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren</u> sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der <u>dem Landesinstitut zugeordneten Schulpraktischen Seminare</u> <u>und tragen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter</u>. (3) <u>Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter</u> sind für die fachdidaktische Ausbildung der <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verantwortlich</u>.

	<u>(4) An den Schulen tätige Qualifizierungslehrkräfte unterstützen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht.</u> <u>(5) Qualifizierungsveranstaltungen, die die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besuchen, sind der Einführungskurs, die übergreifenden und fachdidaktischen Basismodule II und die Vertiefungsmodule des Landesinstituts. Die Basismodule II und die Vertiefungsmodule sind Teil der Modulstruktur der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts.</u>
§ 3 Bewerbungsverfahren	§ 3 Bewerbungsverfahren, <u>Zulassung und Einstellung</u>
(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die erforderliche persönliche Eignung, zu der auch die gesundheitliche Eignung gehört, verfügt. (2) Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie bis zu dem im Amtsblatt für Berlin bekannt gemachten Bewerbungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichenden Unterlagen eingegangen sind. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt	(1) unverändert (2) Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § <u>2 Absatz 2</u> des Lehrkräftebildungsgesetzes sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie bis zu dem im Amtsblatt für Berlin bekannt gemachten Bewerbungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen einzureichenden Unterlagen eingegangen sind. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt <u>oder eine vom Prüfungsamt ausgestellte</u>

innerhalb von sechs Wochen nach dem in Satz 1 genannten Bewerbungstermin nachgereicht werden. (3) Anträge, denen nicht entsprochen werden konnte, müssen zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden. (4) Bewerberinnen und Bewerber, die binnen der ihnen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gesetzten Frist einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht annehmen oder es versäumen, die Bewerbung für die Teilnahme am Nachrückverfahren zu erneuern oder aufrecht zu halten, bleiben zu dem anstehenden Einstellungstermin unberücksichtigt. Die Bewerbung kann entsprechend Absatz 3 zu einem späteren Bewerbungstermin wiederholt werden. (5) Eine Einstellung zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten ist nicht möglich, wenn dort bereits mehr als sechs Monate des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt absolviert wurden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn während des Vorbereitungsdienstes der Wohnsitz nach Berlin verlegt wurde.	<u>Abschlussbescheinigung, die den Anforderungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entspricht, bis zu dem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung jeweils bekannt gemachten Termin</u> nachgereicht werden. (3) Anträge, denen nicht entsprochen werden konnte, müssen zu jedem neuen Bewerbungstermin <u>erneut gestellt</u> werden. (4) Bewerberinnen und Bewerber, die <u>einen angebotenen Ausbildungsplatz innerhalb der ihnen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gesetzten Frist</u> nicht annehmen oder es versäumen, die Bewerbung für die Teilnahme am Nachrückverfahren zu erneuern oder aufrecht zu halten, bleiben zu dem anstehenden Einstellungstermin unberücksichtigt. Die Bewerbung kann <u>nach Maßgabe des Absatzes 3</u> zu einem späteren Bewerbungstermin wiederholt werden. (5) Eine Einstellung zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten <u>erfolgt</u> nicht, wenn dort bereits mehr als sechs Monate des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt absolviert wurden. Beinhalt <u>diese Ausbildungszeiten entschuldigte Abwesenheitszeiten im Umfang von mehr als 49 Kalendertagen, bleiben die Abwesenheitszeiten bei der Berechnung der sechs Monate unberücksichtigt</u>. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn während des Vorbereitungsdienstes der Wohnsitz nach Berlin verlegt wurde. <u>Eine</u>
--	--

Neuer Abs. 7 vgl. derzeitiger § 6 Abs. 5	<u>Einstellung nach erstmals oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung ist ausgeschlossen.</u> <u>(6) Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes kann insgesamt höchstens zweimal erfolgen. Eine weitere Einstellung ist zulässig, wenn der vorherige Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters aus wichtigem Grund beendet worden ist, insbesondere aus Gründen, die nicht von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertreten sind.</u> <u>(7) Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes auf Grund desselben Hochschulabschlusses ist nur möglich für dasjenige Lehramt und diejenigen Fächer oder Fachrichtungen, für die die frühere Zulassung erfolgt war.</u> <u>(8) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mit nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ist zulässig für Absolventinnen und Absolventen eines auf ein Fach oder eine berufliche Fachrichtung bezogenen Quereinstiegsmasterstudiengangs für ein Lehramt. Die Einstellung ist nur möglich in demjenigen Fach oder derjenigen beruflichen Fachrichtung, auf das oder die sich ihr Quereinstiegsmaster bezieht.</u>
§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien	§ 4 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien
(1) Bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen ist ein Auswahlverfahren unter den rechtzeitig	(1) Bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen ist ein Auswahlverfahren unter den gemäß § 3

eingegangenen Bewerbungen gemäß § 3 Absatz 2 durchzuführen. Die Auswahl erfolgt lehramtsbezogen entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan des Landes Berlin. Hierfür werden jeder Bewerberin und jedem Bewerber Punkte gemäß § 11 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes zugeordnet. (2) Die Zuordnung von Punkten für die fachliche Eignung erfolgt auf Grund der Gesamtnote des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder auf Grund der mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesenen Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt. Ist bei lehramtsbezogenen Masterabschlüssen nach Satz 1 keine Gesamtnote ausgewiesen, so wird eine solche aus dem Durchschnitt der im Abschlusszeugnis aufgeführten Einzelnoten gebildet. Dabei wird das arithmetische Mittel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Die Note nach Satz 1 wird für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage für die Bepunktung gemäß § 11 Absatz 5 Satz 4 des Lehrkräftebildungsgesetzes. (3) Sofern ein durch ein lehramtsbezogenes Studium und einen lehramtsbezogenen Masterabschluss nachgewiesenes Fach der Bewerberin oder des Bewerbers zu den durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats festgestellten Fächern mit dringendem Bedarf gehört, werden 20 Punkte abgezogen. Zählen weitere nachgewiesene Fächer hierzu, werden je Fach 20 Punkte abgezogen. Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen	Absatz 2 rechtzeitig <u>gestellten Anträgen</u> durchzuführen. Die Auswahl erfolgt lehramtsbezogen entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan des Landes Berlin. Hierfür werden jeder Bewerberin und jedem Bewerber Punkte gemäß § 11 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes zugeordnet. (2) Die Zuordnung von Punkten für die fachliche Eignung erfolgt auf Grund der Gesamtnote des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder auf Grund der mit zwei Dezimalstellen <u>nach</u> dem Komma ausgewiesenen Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt. Ist bei lehramtsbezogenen Masterabschlüssen nach Satz 1 keine Gesamtnote ausgewiesen, wird eine <u>Gesamtnote</u> aus dem Durchschnitt der im Abschlusszeugnis aufgeführten Einzelnoten gebildet. Dabei wird das arithmetische Mittel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Die <u>Gesamtnote</u> nach Satz 1 wird für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage für die Bepunktung. (3) <u>Gehört</u> ein durch ein lehramtsbezogenes Studium oder einen lehramtsbezogenen Masterabschluss nachgewiesenes Fach der Bewerberin oder des Bewerbers zu den durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats festgestellten Fächern mit dringendem Bedarf, werden 20 Punkte abgezogen. <u>Gehören</u> weitere nachgewiesene Fächer hierzu, werden je Fach <u>weitere</u> 20 Punkte abgezogen. Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gelten
--	--

gelten für den Punkteabzug nach den vorstehenden Sätzen als ein Fach. (4) Die Zuordnung von Punkten nach Wartezeit setzt voraus, dass eine ununterbrochene Wartezeit vorliegt. Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste erfolglose Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 nachgereicht, beginnt die Wartezeit mit Ablauf des in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitraumes zur Nachreichung. Für jeden nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden zehn Punkte im Auswahlverfahren abgezogen. Die Wartezeit verfällt nach einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag, der Rücknahme des Antrags auf Zulassung oder bei nicht fristgemäßer Rückmeldung gemäß § 3 Absatz 4. (5) Bei der Berücksichtigung von Wartezeit nach Absatz 4 ruht bei Bewerberinnen, die aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen wollen oder aus diesem Grund auf einen Wiederholungsantrag verzichten oder den Antrag auf Zulassung zurücknehmen, die Bewerbung längstens bis zu dem Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes folgt. Die Dauer der Ruhephase kann bei einem rechtzeitig zu dem entsprechenden	für <u>einen</u> Punkteabzug nach den Sätzen <u>1 und 2</u> als ein Fach. (4) Die Zuordnung von Punkten nach Wartezeit setzt voraus, dass eine ununterbrochene Wartezeit vorliegt. Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste erfolglose Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 nachgereicht, beginnt die Wartezeit mit Ablauf des in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitraumes zur Nachreichung. Für jeden nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden zehn Punkte abgezogen. Die Wartezeit verfällt bei einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag, <u>bei</u> der Rücknahme des Antrags auf Zulassung oder <u>bei</u> nicht fristgemäßer Rückmeldung gemäß § 3 Absatz 4 <u>Satz 1</u>. (5) Bei der Berücksichtigung von Wartezeit nach Absatz 4 ruht bei Bewerberinnen, die auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen wollen oder aus diesem Grund auf einen Wiederholungsantrag verzichten oder den Antrag auf Zulassung zurücknehmen, die Bewerbung längstens bis zu dem Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes folgt (<u>Ruhephase</u>). Die Dauer der Ruhephase kann bei einem rechtzeitig zu dem
---	--

Bewerbungsschluss gestellten Antrag zweimal geändert werden. Die Bewerbung wird zu dem auf die Ruhephase folgenden Einstellungstermin wieder in das Bewerbungsverfahren einbezogen. Die Wartezeiten vor und nach der Ruhephase werden addiert und gelten als ununterbrochene Wartezeit. (6) Für Kriterien außergewöhnlicher Härte werden Punkte wie folgt zugeordnet: 1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung nachweist, werden ab einem Behindertengrad von 50 vom Hundert Punkte abgezogen, und zwar für jeden Prozentpunkt der Behinderung ein Punkt, 2. wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebenden minderjährigen leiblichen Kind, Stiefkind oder Pflegekind oder einer pflegebedürftigen Person Unterhalt gewährt, werden zehn Punkte abgezogen, 3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber Sozialhilfeleistungen oder Arbeitslosengeld II nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Fassung erhält, werden zehn Punkte abgezogen,	entsprechenden Bewerbungsschluss gestellten Antrag zweimal geändert werden. Die Bewerbung wird zu dem auf die Ruhephase folgenden Einstellungstermin wieder in das Bewerbungsverfahren einbezogen. Die Wartezeiten vor und nach der Ruhephase werden addiert und gelten als ununterbrochene Wartezeit. (6) Für Kriterien außergewöhnlicher Härte werden Punkte wie folgt zugeordnet: 1. Weist die Bewerberin oder der Bewerber die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch <u>vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung nach, <u>wird ab einem Grad der Behinderung von 50 für jeden Grad der Behinderung ein Punkt abgezogen, im Fall der Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird ab einem Grad der Behinderung von 30 für jeden Grad der Behinderung ein Punkt abgezogen;</u> 2. <u>gewährt</u> die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebenden minderjährigen leiblichen Kind, Stiefkind oder Pflegekind oder einer pflegebedürftigen Person Unterhalt, werden zehn Punkte abgezogen; 3. <u>erhält</u> die Bewerberin oder der Bewerber Sozialhilfeleistungen oder <u>Leistungen</u> nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - <u>Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende</u> - in der Fassung der <u>Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a</u>
--	---

4. wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens sechs Monate lang eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllt hat, werden zehn Punkte abgezogen, 5. wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Schulabschluss über den Zweiten Bildungsweg erworben hat, werden zehn Punkte abgezogen, 6. wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch geeignete Unterlagen nachgewiesen länger als sechs Monate nach der Aufnahme des Studiums ununterbrochen krank war, werden zehn Punkte abgezogen. (7) Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse an einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule in Deutschland mindestens fünf Monate lang eine Unterrichtstätigkeit von mindestens vier Stunden wöchentlich ausgeübt haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. Erfolgt gemäß Absatz 4 ein Punktabzug für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst, werden zehn Punkte abgezogen. (8) Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse mindestens sechs Monate lang im Umfang von mindestens acht Stunden monatlich eine	<u>des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist</u>, in der <u>jeweils geltenden</u> Fassung, werden zehn Punkte abgezogen; 4. <u>hat</u> die Bewerberin oder der Bewerber mindestens sechs Monate lang eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllt, werden zehn Punkte abgezogen; 5. <u>hat</u> die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Schulabschluss über den Zweiten Bildungsweg erworben, werden zehn Punkte abgezogen; 6. <u>war</u> die Bewerberin oder der Bewerber durch geeignete Unterlagen nachgewiesen länger als sechs Monate nach der Aufnahme des Studiums ununterbrochen krank, werden zehn Punkte abgezogen. (7) Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 <u>Satz 1</u> des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse mindestens fünf Monate lang eine Unterrichtstätigkeit von mindestens vier Stunden wöchentlich an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule in Deutschland ausgeübt haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. <u>Im Falle eines Punktabzugs</u> für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß <u>Absatz 4 Satz 4</u> werden zehn Punkte abgezogen. (8) Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 <u>Satz 1</u> des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse mindestens sechs Monate lang im Umfang von mindestens
--	--

ehrenamtliche Tätigkeit, eine Freiwilligenarbeit oder einen Freiwilligendienst, die oder der für den Vorbereitungsdienst förderlich ist, bei einem anerkannten Träger der Jugendarbeit oder einem in den Zielen vergleichbaren gemeinnützigen, eingetragenen Verein wahrgenommen haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. Erfolgt gemäß Absatz 4 ein Punktabzug für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst, werden zehn Punkte abgezogen. (9) Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit besserer Gesamtnote gemäß Absatz 1 und 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los. (10) Die Ermittlung der Wartezeit gemäß § 11 Absatz 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in entsprechender Anwendung der Absätze 4 und 5.	acht Stunden monatlich eine ehrenamtliche Tätigkeit, eine Freiwilligenarbeit oder einen Freiwilligendienst, die oder der für den Vorbereitungsdienst förderlich ist, bei einem anerkannten Träger der Jugendarbeit oder einem in den Zielen vergleichbaren gemeinnützigen, eingetragenen Verein wahrgenommen haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. <u>Im Falle eines Punktabzuges</u> für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst <u>gemäß Absatz 4 Satz 4</u> werden zehn Punkte abgezogen. (9) bis (10) unverändert
§ 5 Zuordnung der Fächer	§ 5 Zuordnung der Fächer
Welche Fächer oder Fachrichtungen nach der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern jeweils den Unterrichtsfächern, Lernfeldern, Lernbereichen und Aufgabengebieten entsprechen, in denen für den Vorbereitungsdienst geeigneter Ausbildungsunterricht gegeben werden kann, ergibt sich aus Anlage 1.	Welche Fächer oder Fachrichtungen nach der <u>Lehramtzugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> jeweils den Unterrichtsfächern, Lernfeldern, Lernbereichen und Aufgabengebieten entsprechen, in denen <u>im</u> Vorbereitungsdienst Ausbildungsunterricht gegeben werden kann, ergibt sich aus Anlage 1.
§ 6 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 6 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich parallel zum Schuljahr und Schulhalbjahr. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. (2) Die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt den Tag, an dem die Aushändigung des Zeugnisses der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung beabsichtigt ist unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeiten durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest. (3) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Zeiten des Vorbereitungsdienstes werden auf den abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet. (4) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden die in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegten Zeiten des Vorbereitungsdienstes angerechnet; die Ausbildungsdauer nach Wiedereinstellung darf jedoch zwölf Monate nicht unterschreiten. Die bereits erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung nach § 16 ist für die Zulassung zur Staatsprüfung anzurechnen. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor Inkrafttreten	(1) unverändert (2) <u>Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate.</u> Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt den Tag, an dem die Aushändigung des Zeugnisses der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung beabsichtigt ist unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeiten durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest. (3) <u>Ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten gemäß § 3 Absatz 5 möglich, werden diese Zeiten angerechnet. Die Qualifikationskoordinatorin oder der Qualifikationskoordinator entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von nachgewiesenen bereits absolvierten Ausbildungsinhalten auf zu belegende Module.</u> (4) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden die <u>im Vorbereitungsdienst des Landes Berlin absolvierten Zeiten, Basismodule II und Vertiefungsmodule</u> sowie die nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom <u>23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, erworbenen Modulbausteine und Inhalte der Fachseminare angerechnet.</u>
--	---

~~der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden sind, ist Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Anrechnung nur erfolgt, wenn beide Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. In den Fällen des Satzes 3 wird das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma als Note festgesetzt. Bei Anrechnung der Modulprüfung oder der Modulprüfungen beträgt die Ausbildungsdauer nach der Wiedereinstellung sechs Monate. Bei einer Wiedereinstellung zum Absolvieren der Wiederholungsprüfung ist anstelle von Satz 1 die Regelung des § 26 Absatz 2 anzuwenden.~~

~~(5) Eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes auf Grund desselben Hochschulabschlusses nur möglich für dasjenige Lehramt und diejenigen Fächer~~

Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag die Qualifikationskoordinatorin oder der Qualifikationskoordinator. Die bereits erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung nach § 19 dieser Verordnung oder nach § 16 der in Satz 1 genannten Verordnung ist für die Zulassung zur Staatsprüfung anzurechnen. Bei einer Wiedereinstellung nach Zeiten im Vorbereitungsdienst des Landes Berlin, die nach der in Satz 1 genannten Verordnung absolviert wurden, entsprechen der Anteil der Zeitstunden, an denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes an übergreifenden und fachdidaktischen Basismodulen II und Vertiefungsmodulen sowie an Begleitformaten teilnimmt und die Anzahl der Besuche der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter dem Verhältnis der bis zum Prüfungszeitraum noch verbleibenden Zeit zum Gesamtzeitraum des Vorbereitungsdienstes.

Früherer Abs. 4 S. 3 neu in
Übergangsregelung § 32 Abs. 2

(5) Werden Zeiten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, darf die verbleibende Ausbildungsdauer zwölf Monate nicht unterschreiten. Dies gilt nicht bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung zum Absolvieren der Wiederholungsprüfung.

neuer § 3 Abs. 7

oder Fachrichtungen, für die die frühere Zulassung erfolgt war. (6) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder an staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder Zeiten einer Tätigkeit an ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent können auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes. (7) Bei mehreren anrechnungsfähigen Sachverhalten gemäß Absatz 3 bis 5 darf die Ausbildungsdauer nach der letzten Einstellung ohne Nachweis einer anrechnungsfähigen Modulprüfung zwölf Monate nicht unterschreiten. (8) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten insgesamt sieben Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen die Lehramtsanwärterin nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung keinen Unterricht mehr erteilt, als Abwesenheitszeiten gewertet werden.	<u>(6) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters um höchstens sechs Monate verkürzt werden, wenn auf Grund der bislang erbrachten Leistungen zu erwarten ist, dass die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Staatsprüfung bereits zu dem sich durch die Verkürzung ergebenden Termin erfolgreich absolvieren wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator frühestens sechs Monate und spätestens neun Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit den Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Hierbei wird unter Berücksichtigung des Kompetenzstandes zugleich festgelegt, wie die Ausbildungsverpflichtungen gemäß § 9 Absatz 4 und 6 reduziert werden.</u> <u>(7) Der Vorbereitungsdienst <u>wird</u> verlängert, wenn</u> <u>1. entschuldigte Abwesenheitszeiten insgesamt <u>49 Kalendertage übersteigen</u> und die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen entsprechenden Antrag gestellt <u>hat</u> oder</u> <u>2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt <u>wird</u>.</u> <u>Führt eine Verlängerung um den Zeitraum der Abwesenheit dazu, dass die überwiegende Zeit der Verlängerung in die Sommerferien fällt, wird die Verlängerung um einen angemessenen Zeitraum erweitert. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen sie nach § 2 Absatz 2 der</u>
---	--

(9) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einmal bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge oder ohne Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, solange sie oder er 1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder 2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder 3. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung nachweist. Bei Gewährung eines Urlaubs gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Antrag kann frühestens mit Beginn des Vorbereitungsdienstes gestellt werden. Er soll zehn Wochen vor	Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung <u>oder auf Grund einer Schutzmaßnahme gemäß § 2 a der Mutterschutzverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> keinen Unterricht mehr erteilt, als <u>entschuldigte</u> Abwesenheitszeiten gewertet werden. (8) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge oder ohne Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, solange sie oder er 1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder 2. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachweist. <u>Der Antrag soll spätestens sieben Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung schriftlich eingereicht werden.</u> Bei Gewährung eines Urlaubs <u>nach</u> Satz 1 Nummer 1 <u>oder</u> 2 gilt § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel <u>6</u> des Gesetzes vom <u>10. Juli 2025</u> (GVBl. S.
--	--

Beginn der beantragten Beurlaubung schriftlich eingereicht werden. (10) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall dauert der Vorbereitungsdienst abweichend von Absatz 2 24 Monate. Der Antrag muss mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gestellt werden. Im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 26 wird Teilzeit für die verlängerte Ausbildungszeit nicht gewährt.	270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. <u>(9) Der Vorbereitungsdienst wird in Teilzeit im Umfang von drei Vierteln der Vollzeitausbildung absolviert, wenn mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ein entsprechender Antrag gestellt wird. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst in diesem Fall 24 Monate. Auf Antrag kann auch nach Beginn des Vorbereitungsdienstes Teilzeit im Umfang von drei Vierteln der Vollzeitausbildung bewilligt oder nach einer Teilzeitbewilligung wieder zu einer Vollzeitausbildung zurückgekehrt werden. Hierbei wird unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Zeiten und der Teilzeitausbildung die weitere Dauer des Vorbereitungsdienstes festgelegt. Im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist der Vorbereitungsdienst nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 54d des Landesbeamtengesetzes gegeben sind.</u>
§ 7 Beendigung des Vorbereitungsdienstes	§ 7 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Zeugnis der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung ausgehändigt oder schriftlich bekannt gegeben wird oder an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Zulassung zur Staatsprüfung zum wiederholten Male versagt werden muss oder an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass sie oder er die	(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages, <u>an dem</u> - der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Zeugnis der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung ausgehändigt oder schriftlich bekannt gegeben wird, - der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Zulassung zur Staatsprüfung zum wiederholten Male versagt werden muss, - der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass sie oder er die

Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder 4. an welchem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter entlassen wird. (2) Die Entlassung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach den beamtenrechtlichen Regelungen der §§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 33 und 34 des Landesbeamtengesetzes. Eine Entlassung gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes kommt insbesondere in Betracht, wenn 1. die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder 2. die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte ihrer oder seiner Ausbildung nicht kontinuierlich selbständig im Unterricht eingesetzt werden konnte. (3) Befinden sich Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, ist der Vorbereitungsdienst zu beenden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dauerhaft dienstunfähig ist oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht, und kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den Vorbereitungsdienst beenden, wenn die	Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder 4. die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter entlassen wird. (2) Die Entlassung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach den beamtenrechtlichen Regelungen der §§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel <u>5</u> des Gesetzes vom <u>20. Dezember 2023</u> (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit <u>den</u> §§ 33 und 34 des Landesbeamtengesetzes. Eine Entlassung gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes kommt insbesondere in Betracht, wenn <u>die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter</u> 1. durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder 2. aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte <u>der</u> Ausbildung nicht kontinuierlich selbständig im Unterricht eingesetzt werden konnte. (3) Befinden sich Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, ist der Vorbereitungsdienst zu beenden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dauerhaft dienstunfähig ist oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht, und kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den Vorbereitungsdienst beenden, wenn die
---	--

Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 gegeben sind. (4) Wird der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet, so endet er außer in den Fällen des Absatzes 1 auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages.	Voraussetzungen <u>des Absatzes</u> 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 gegeben sind. (4) Wird der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend <u>absolviert</u>, endet er außer in den Fällen des Absatzes 1 auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages.
§ 8 Organisation des Vorbereitungsdienstes	§ 8 Organisation des Vorbereitungsdienstes
(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt in Schulpraktischen Seminaren und an öffentlichen Schulen und umfasst Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare, Veranstaltungen der Fachseminare sowie Ausbildungsunterricht und Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen. Soweit Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen zu den Veranstaltungen der Schulpraktischen Seminare zugelassen werden, erfolgt die schulische Ausbildung an den anerkannten Ersatzschulen. (2) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Schulpraktischen Seminars soll 50 nicht übersteigen. (3) In jedem Schulpraktischen Seminar werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Fachseminare gebildet. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Fachseminar soll elf nicht überschreiten.	(1) Der Vorbereitungsdienst <u>wird im Landesinstitut und an öffentlichen Schulen durchgeführt und umfasst Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts sowie den Ausbildungsunterricht und die aktive Mitwirkung am Schulleben.</u> Soweit Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen zu den <u>Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts</u> zugelassen werden, erfolgt die schulpraktische Ausbildung an den anerkannten Ersatzschulen. (2) <u>Das Landesinstitut benennt Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter, die die fachdidaktische Ausbildung in einem Unterrichtsfach, in einer beruflichen Fachrichtung oder für die sonderpädagogischen Fachrichtungen übernehmen, und ist für deren Qualifizierung verantwortlich.</u> (3) <u>Jede Lehramtsanwärterin und jeder Lehramtsanwärter wird einer Qualifizierungskoordinatorin oder einem Qualifizierungskoordinator sowie für jedes Fach und jede berufliche Fachrichtung einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter und für die Begleitung an der Schule mindestens einer Qualifizierungslehrkraft zugeordnet. Für die Zuordnung zu</u>

§ 11 Absatz 3: (3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten das Allgemeine Seminar, ein Fachseminar oder zwei Fachseminare, Anwärtinnen und Anwarter für das Lehramt an Grundschulen auch drei Fachseminare, wechseln. Der Antrag nach Satz 1 muss einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter eingegangen sein. Mit dem Allgemeinen	<u>Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern gilt abweichend von Satz 1:</u> <u>1. Bei einer Ausbildung in sonderpädagogischen Fachrichtungen wird die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für diese gemeinsam einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter zugeordnet;</u> <u>2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die anstelle des Faches Deutsch oder Mathematik gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung einen Lernbereich studiert haben, werden auch für den Lernbereich einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter zugeordnet;</u> <u>3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung werden zwei Fachbegleiterinnen oder Fachbegleitern zugeordnet.</u> <u>(4) Einer Qualifizierungskordinatorin oder einem Qualifizierungskordinator sollen nicht mehr als 60 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugeordnet werden.</u> <u>(5) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten einer anderen Qualifizierungskordinatorin oder einem anderen Qualifizierungskordinator und anderen Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern zugeordnet werden. Der Antrag nach Satz 1 muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der Qualifizierungskordinatorin oder dem</u>
--	---

Seminar wird das Schulpraktische Seminar gewechselt.	<u>Qualifizierungskoordinator</u> eingegangen sein.
§ 9 Umfang der Ausbildungsverpflichtungen	§ 9 Ausbildungsunterricht, <u>Qualifizierungsveranstaltungen und weitere</u> Ausbildungsverpflichtungen
(1) Die Ausbildungsverpflichtungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Schulen bestehen aus zehn, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus acht Wochenstunden Ausbildungsunterricht sowie der Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen. (2) Der Ausbildungsunterricht besteht aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Er wird etwa zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen aufgeteilt. Der selbstständig erteilte und der Unterricht unter Anleitung sowie die Hospitationen sollen sich im Interesse des Erreichens des Ausbildungszieles ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des	(1) Der Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besteht aus <u>zwölf</u>, im Falle der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus <u>neun</u> Wochenstunden Ausbildungsunterricht. (2) <u>Der Ausbildungsunterricht soll in den Ausbildungsfächern und -fachrichtungen etwa zu gleichen Teilen gegeben werden. Er besteht in der Regel aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters.</u> <u>Der durch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen der</u>

Lehramtsanwärters. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien findet Ausbildungsunterricht in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe statt. Für Anwärtinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen findet Ausbildungsunterricht sowohl in den Jahrgangsstufen eins bis drei als auch in den Jahrgangsstufen vier bis sechs statt. Selbstständiger Ausbildungsunterricht soll in einem Umfang von mindestens vier, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im Umfang von mindestens drei Wochenstunden erteilt werden. (3) Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bestehen mindestens acht der zehn Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht.	<u>Ausbildung selbständig zu erteilende Unterricht wird auf Grund des jeweiligen Kompetenzstandes festgelegt, soll jedoch mindestens fünf Wochenstunden umfassen, im Falle der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mindestens drei Wochenstunden. Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bestehen mindestens acht der zwölf Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht. Mindestens im ersten Ausbildungshalbjahr soll der Ausbildungsunterricht nicht ausschließlich aus selbständigem Unterricht bestehen.</u> <u>(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen findet Ausbildungsunterricht sowohl in den Jahrgangsstufen eins bis drei als auch in den Jahrgangsstufen vier bis sechs statt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien erteilen Ausbildungsunterricht sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der gymnasialen Oberstufe. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an beruflichen Schulen findet Ausbildungsunterricht in der beruflichen Fachrichtung oder den beiden beruflichen Fachrichtungen grundsätzlich in Bildungsgängen mit einem Bezug zu der beruflichen Fachrichtung oder zu den beiden beruflichen Fachrichtungen statt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, die den Vorbereitungsdienst an einer beruflichen Schule absolvieren, erteilen abweichend von Satz 2 Ausbildungsunterricht in</u>
--	---

(4) Die Ausbildungsverpflichtungen in Seminaren umfassen 1. die Teilnahme an einem mindestens 30 Zeitstunden umfassenden Einführungsseminar, 2. die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und 3. die Teilnahme an den Veranstaltungen von zwei, für Anwärtnerinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen von drei Fachseminaren im Umfang von in der Regel insgesamt sechs Stunden je Unterrichtswoche. Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, gelten für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare die Regelungen der gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 erstellten Ausbildungspläne.	<u>studienbefähigenden Bildungsgängen und in Bildungsgängen, die zum Mittleren Schulabschluss, zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zur Berufsbildungsreife führen. Ergänzend kann im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung Unterricht in Schularten und Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss führen, erteilt werden.</u> (4) Die Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstitut verpflichtet: 1. ein mindestens 30 Zeitstunden umfassendes Einführungsseminar; 2. mindestens 50 Zeitstunden übergreifende Basismodule II und mindestens 100 Zeitstunden fachdidaktische Basismodule II in zwei Fächern oder beruflichen Fachrichtungen, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern; 3. mindestens 30 Zeitstunden Vertiefungsmodule im Wahlpflichtformat. Für die Basismodule II gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2: 1. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen treten zwei sonderpädagogische Fachrichtungen an die Stelle eines Faches; 2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die anstelle des Faches Deutsch oder Mathematik gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung einen Lernbereich studiert haben, besuchen fachdidaktische Basismodule II in den beiden Fächern, die sie vollumfänglich studiert haben, und im Lernbereich;
---	---

(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 19 Absatz 1. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit individuellem Ausbildungsende nehmen bis drei Wochen vor ihrem Prüfungstermin an den in Satz 1 benannten Veranstaltungen teil. Derzeitige Regelung zum Besuch durch Fachseminarleiter: § 14 Abs. 2.	<u>3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen mit nur einem Fach oder nur einer beruflichen Fachrichtung nehmen anstelle der fachdidaktischen Basismodule II nach Satz 1 Nummer 2 im zweiten Fach an weiteren fachdidaktischen Basismodulen II und Vertiefungsmodulen teil. Eine Doppelung von Inhalten ist zu vermeiden.</u> <u>(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Basismodule II und der Vertiefungsmodulen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit individuellem Ausbildungsende nehmen bis drei Wochen vor ihrem Prüfungstermin an den in Satz 1 benannten Veranstaltungen teil.</u> <u>(6) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden mindestens zehnmal von Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern im Unterricht besucht. Die Unterrichtsbesuche sollen möglichst gleichmäßig auf die Ausbildungshalbjahre verteilt werden.</u> <u>Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nehmen im Umfang von mindestens 20 Zeitstunden an Begleitformaten teil.. Begleitformate unterstützen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Reflexion von Praxiserfahrungen in Rückkopplung mit Inhalten der Ausbildungsveranstaltungen. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht auf die Zeit der Begleitformate angerechnet. Die</u>
---	--

(6) Die Themen Suchtprophylaxe, Sprachbildung, Umgang mit Heterogenität sowie Gender, gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Bildungsarbeit werden für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar ein Angebot zu inklusiver Bildung. § 11 (6) Mit schriftlicher Einwilligung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters sowie der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen ausschließlich zur pädagogischen Auswertung einzelne Unterrichtsstunden in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist rechtzeitig vor Beginn der Aufzeichnung über die Art der Aufzeichnung, die Verantwortliche oder den Verantwortlichen, den Verwendungszweck und die Speicherdauer zu informieren. Verantwortlich ist die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Fachseminarleiterin oder der Fachseminarleiter.	<u>Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator legt den Umfang der Begleitformate fest und kann den Umfang zu einem späteren Zeitpunkt dem Kompetenzstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters anpassen.</u> Derzeitiger Abs. 6 neu in § 10 Abs. 3. <u>(7) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, ab Beginn des Vorbereitungsdienstes den Vorbereitungsdienst zu dokumentieren und die eigene Kompetenzentwicklung zu reflektieren (Professionalisierungsportfolio). Das Professionalisierungsportfolio bildet die Grundlage für die Aufgabenstellung der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3.</u> (8) Mit schriftlicher Einwilligung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen ausschließlich zur pädagogischen Auswertung einzelne Unterrichtsstunden in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist rechtzeitig vor Beginn der Aufzeichnung über die Art, die Verantwortliche oder den Verantwortlichen, den Verwendungszweck und die Speicherdauer der Aufzeichnung zu informieren. <u>Verantwortliche oder Verantwortlicher der Aufzeichnung ist die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator, die Fachbegleiterin oder der Fachbegleiter oder die Qualifizierungslehrkraft.</u>
--	--

(7) Die Videoaufzeichnungen nach Absatz 6 werden nicht an Dritte weitergegeben, nicht zur Leistungsbewertung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Schülerinnen und Schüler verwendet und nicht verschriftlicht. Sie werden im persönlichen Gespräch zwischen der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter und der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter oder der das Fachseminar leitenden Lehrkraft didaktisch und methodisch ausgewertet. Mit der zusätzlichen, ausdrücklich hierauf bezogenen schriftlichen Einwilligungserklärung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters sowie der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen sie auch im Rahmen der Ausbildung entweder im Allgemeinen Seminar oder im Fachseminar oder sowohl im Allgemeinen Seminar als auch im Fachseminar ausgewertet werden. (8) Die Videoaufzeichnungen nach Absatz 6 werden mit dienstlichen Geräten hergestellt und für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter gesondert lokal auf dienstlichen Geräten und für Unbefugte unzugänglich gespeichert. Sie werden nach erfolgter pädagogischer Auswertung oder nach Zugang des Widerrufs einer nach Absatz 6 Satz 1 erteilten Einwilligung gelöscht.	(9) Videoaufzeichnungen nach Absatz 8 werden nicht an Dritte weitergegeben, nicht zur Leistungsbewertung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Schülerinnen und Schüler verwendet und nicht verschriftlicht. Sie werden im persönlichen Gespräch zwischen der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter und <u>der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator, der Fachbegleiterin oder dem Fachbegleiter oder der Qualifizierungslehrkraft</u> didaktisch und methodisch ausgewertet. Mit der zusätzlichen, ausdrücklich auch hierauf bezogenen schriftlichen Einwilligung der in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen dürfen sie auch <u>in Qualifizierungsveranstaltungen gemäß Absatz 4 Nummer 2 oder 3</u> ausgewertet werden. (10) Videoaufzeichnungen nach Absatz 8 werden mit dienstlichen Geräten hergestellt und für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter gesondert lokal auf dienstlichen Geräten und für Unbefugte unzugänglich gespeichert. Sie werden nach erfolgter pädagogischer Auswertung oder nach Zugang des Widerrufs einer nach Absatz 8 Satz 1 erteilten Einwilligung gelöscht.
§ 11 Ausbildung an Allgemeinen Seminaren und Fachseminaren, Modularisierung	§ 10 Modularisierung der Ausbildung
(1) Die Ausbildung in den Allgemeinen Seminaren erfolgt in modularisierter Form. Dabei werden die im Vorbereitungsdienst	(1) Die <u>Qualifizierungsveranstaltungen im Landesinstitut</u> folgen einer modularisierten <u>kohärenten Struktur</u>. Dabei werden die im

zu entwickelnden Kompetenzen und Standards Modulen zugeordnet. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, sowohl das Modul „Unterrichten“ als auch das Modul „Erziehen und Innovieren“ zu belegen. Jedes Modul besteht aus verschiedenen Pflicht- und gegebenenfalls zusätzlichen Wahlbausteinen. Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter legen an einem Seminarstandort oder in einer Region unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit bis zum Prüfungszeitraum die inhaltlichen Schwerpunkte der Pflicht- und Wahlbausteine für jeden Ausbildungsdurchgang fest. Mindestens zwei Bausteine sind bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu belegen, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist. Die Module werden mit einer Modulprüfung gemäß § 16 abgeschlossen, die Bestandteil der Staatsprüfung ist. Bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 19 Absatz 1 müssen alle Pflichtbausteine einmal belegt werden. (2) Die Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare und der Fachseminare sind entsprechend den Ausbildungsmodulen nach Absatz 1 aufeinander abzustimmen. Die Ausbildung in den Fachseminaren ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung im jeweiligen Fach oder in der jeweiligen Fachrichtung. Im Allgemeinen Seminar sowie in den Fachseminaren werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter darüber hinaus in die Aufgaben der politischen Bildung entsprechend den Bildungszielen im Sinne	Vorbereitungsdienst zu entwickelnden Kompetenzen und Standards <u>Basismodulen II und Vertiefungsmodulen</u> zugeordnet. (2) Das Landesinstitut legt in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen <u>Senatsverwaltung die inhaltlichen Schwerpunkte der Basismodule II und der Vertiefungsmodule in Fachcurricula, die Bestandteil des Handbuches Vorbereitungsdienst gemäß § 1 Absatz 2 sind, fest.</u> (3) Die Ausbildung in den <u>Basismodulen II</u> ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung im jeweiligen Fach oder in der jeweiligen Fachrichtung <u>und auf übergreifende Themen. Darüber hinaus werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in den Auftrag der Schule und die Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne der §§ 1 und 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das</u>
--	--

von §§ 1 und 3 des Schulgesetzes für Berlin in der jeweils geltenden Fassung eingeführt. § 9 Abs. 6: (6) Die Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Qualifikationen wird für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Diese Qualifikationen beinhalten Kompetenzen, die sich auf Sprachbildung, digitale Medienbildung, Gewaltprävention, Suchtprophylaxe, Diversity, Queer und Gender sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen beziehen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar ein Angebot zu inklusiver Bildung.	zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeführt. Die Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten <u>Themenbereiche erfolgt</u> für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in den <u>Basismodulen II und Vertiefungsmodulen</u>. <u>Die Förderung der Kompetenzentwicklung bezieht</u> sich auf die Bereiche Sprachbildung, digitale Medienbildung, Gewaltprävention, Suchtprophylaxe, Diversity, Queer und Gender und <u>den Umgang mit</u> gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, erhalten in den Basismodulen II mit übergreifenden Inhalten ein Angebot zu inklusiver Bildung. <u>(4) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, regelmäßig an den Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen, aktiv daran mitzuwirken und die innerhalb der Veranstaltungen gestellten Aufgaben zu erledigen.</u>
§ 12 Evaluation	§ 11 Evaluation
Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung mithilfe der Schulpraktischen Seminare Maßnahmen zur internen und externen Evaluation durch. An der Evaluation können Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt	Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt <u>das Landesinstitut</u> mithilfe der <u>Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren</u> Maßnahmen zur internen und externen Evaluation durch. An der Evaluation können Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen

werden. Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.	beteiligt werden. Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.
§ 10 Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter	§ 12 Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter
(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die der Schule zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit selbstständigem Unterricht. Sie oder er ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern weisungsberechtigt. (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt Lehrkräfte als Mentorinnen und Mentoren, die sie oder ihn in der Betreuung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unterstützen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Betreuungsaufgabe nicht selbst wahrnimmt. (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Schule. Spätestens am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres führt sie oder er ein Beratungsgespräch zum Stand der Kompetenzentwicklung mit der	(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter <u>legt</u> im Einvernehmen mit der <u>Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator für</u> die der Schule zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter <u>den Umfang des selbständig zu erteilenden Unterrichts fest.</u> <u>Dies erfolgt auch für Unterricht unter Anleitung, soweit und solange dieser erteilt werden soll.</u> Die Schulleiterin oder der <u>Schulleiter</u> ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern weisungsbefugt. (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt Lehrkräfte <u>als Qualifizierungslehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3.</u> (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Schule. Spätestens am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres führt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Lehramtsanwärterinnen und

Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter. (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vor Beginn des Prüfungszeitraumes (§ 19 Absatz 1) und wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung (§ 22) sowie, sofern die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sie oder ihn als weitere Person hinzuzieht, an der Modulprüfung (§ 16) mit.	Lehramtsanwärtern ein Beratungsgespräch zum Stand der Kompetenzentwicklung. (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter <u>oder eine von ihr oder ihm beauftragte Funktionsstelleninhaberin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Funktionsstelleninhaber gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 des Schulgesetzes</u> bewertet die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen Lehramtsanwärter vor Beginn des Prüfungszeitraumes <u>gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch Erstellung eines Gutachtens gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1.</u> Für Zuarbeiten kann sie oder er weitere <u>Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber beauftragen.</u> Findet die Ausbildung im Rahmen einer <u>Kooperation an einer weiteren Schule statt,</u> setzt sich die Schulleiterin oder der Schulleiter vor der Erstellung des <u>Gutachtens mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Schule, ins Benehmen und berücksichtigt deren oder dessen Einschätzung.</u> Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, der die <u>Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist,</u> wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung <u>gemäß § 21</u> und, sofern die <u>Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator</u> sie oder ihn als weitere Person hinzuzieht, an der Modulprüfung <u>gemäß § 19</u> mit.
§ 13 Aufgaben der Seminarleiterinnen und Seminarleiter	§ 13 Aufgaben der <u>Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren</u>
(1) Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und sind diesen	(1) Die <u>Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren</u> <u>organisieren und koordinieren die Ausbildung der</u> Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, beraten <u>diese und wirken</u>

gegenüber in allen die Ausbildung betreffenden Fragen weisungsbefugt. (2) Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. Durchführung eines mindestens dreißigstündigen Einführungsseminars gemäß § 9 Absatz 4, 2. Leitung des Allgemeinen Seminars, 3. Festlegung der Pflicht- und Wahlbausteine an einem Seminarstandort oder in einer Region (§ 11 Absatz 1 Satz 5), 4. Zuweisung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an die Ausbildungsschulen, 5. Koordinierung und organisatorische Durchführung der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung, 6. Koordinierung der Ausbildung zwischen dem Allgemeinen Seminar, den Fachseminaren und den Ausbildungsschulen und Evaluation der Arbeit der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter in der unterrichtspraktischen Ausbildung, 7. Durchführung von Unterrichtsbesuchen im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung im Rahmen der Module, 8. Durchführung der internen Evaluation und Mitwirkung bei der externen Evaluation der Ausbildung (§ 12), 9. Gewinnung von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern sowie Vorschläge für deren Beauftragung,	an der Abnahme von Prüfungen mit. <u>Den ihnen gemäß § 8 Absatz 3 zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern gegenüber sind sie in allen die Ausbildung betreffenden Fragen weisungsbefugt.</u> (2) Die <u>Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren</u> haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. <u>Zuweisung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an die Ausbildungsschulen;</u> 2. <u>Beratung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen Belangen der Ausbildung und Steuerung ihrer Ausbildungsverläufe;</u> 3. <u>Durchführung von Unterrichtsbesuchen bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung;</u> 4. <u>Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Umfang des selbständig zu erteilenden Unterrichts für die ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern je nach Kompetenzstand gemäß § 9 Absatz 2;</u> 5. <u>Festlegung der Begleitformate je nach Kompetenzstand der ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemäß § 9 Absatz 6 Satz 6 und die etwaige Anpassung der Begleitformate im Verlauf der Ausbildung;</u> 6. <u>Beratung der ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Auswahl der Vertiefungsmodule;</u> 7. <u>Durchführung des Einführungsseminars gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 1;</u>
--	--

10. Qualifizierung der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Mentorinnen und Mentoren; 11. Leitung der Dienstbesprechungen der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter und Bewilligung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub bis zu drei Tagen und Dienstbefreiung.	<u>8. Planung und Durchführung von anliegenorientierten Beratungs- und Begleitformaten für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter;</u> <u>9. Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im Prozess der Weiterentwicklung der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts sowie enge Zusammenarbeit mit den dafür im Landesinstitut zuständigen Arbeitsgruppen;</u> <u>10. Planung und Durchführung von Basismodulen II und Vertiefungsmodulen, soweit sie fachübergreifende Inhalte vermitteln;</u> <u>11. Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im Bereich der Durchführung der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung;</u> <u>12. Mitwirkung bei der Gewinnung und Qualifizierung von Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern und Qualifizierungslehrkräften sowie Anfertigen von Stellungnahmen im Rahmen der Beurteilung dieser Personen;</u> <u>13. Teilnahme an Dienstbesprechungen im Landesinstitut sowie Leitung von Dienstbesprechungen mit Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern und Qualifizierungslehrkräften;</u> <u>14. Durchführung von Maßnahmen der internen Evaluation und Mitwirkung bei Maßnahmen der externen Evaluation der Ausbildung gemäß § 11.</u> <u>(3) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, entwickeln die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren unter Beteiligung der jeweiligen Lehramtsanwärterin oder des jeweiligen</u>
--	---

	<u>Lehramtsanwärters zu Beginn der Ausbildung jeweils einen Ausbildungsplan, mit dem sichergestellt wird, dass die Ausbildung in Teilzeit in Umfang und Inhalten der Regelausbildung entspricht.</u>
§ 14 Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare	§ 14 Stellung und Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter
(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt fachlich geeignete Lehrkräfte, die in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Schuldienst abgeleistet und die Befähigung für das entsprechende Lehramt besitzen, mit der Funktion einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters. (2) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars, beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, führen diese in die Unterrichtspraxis ein und geben selbst mindestens einmal pro Halbjahr Unterrichtsstunden im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars. Sie sollen die zugewiesenen Studienreferendarinnen und Studienreferendare mindestens je zweimal in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren und im dritten Ausbildungshalbjahr mindestens einmal und Anwärtinnen und Anwarter für das Lehramt an Grundschulen in jedem Ausbildungshalbjahr mindestens je einmal besuchen. Mindestens je ein weiterer Unterrichtsbesuch soll in der Ausbildungszeit in zwei von der Anwärtin oder dem Anwarter für das Lehramt an Grundschulen gewählten Fächern oder Fachrichtungen erfolgen. Im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit soll die Gesamtzahl der	(1) <u>Das Landesinstitut beauftragt fachlich geeignete Lehrkräfte, die in der Regel mindestens zwei Jahre im Schuldienst tätig waren, mit der Funktion einer Fachbegleiterin oder eines Fachbegleiters. Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter bilden in einem der Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen aus, in denen sie oder er die Lehramtsbefähigung erworben haben.</u> (2) <u>Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:</u> <u>1. Durchführung von Unterrichtsbesuchen bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern;</u> <u>2. Diagnose der Kompetenzstände, individuelle Beratung und Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Prozess der Kompetenzentwicklung;</u> <u>3. Mitwirkung an der Konzepterstellung, Anpassung und Durchführung von Basismodulen II, die fachdidaktische Inhalte vermitteln, und Vertiefungsmodulen;</u> <u>4. Planung und Abstimmung fachbezogener Ausbildungsinhalte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung geltender Curricula sowie aktueller fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Entwicklungen;</u> <u>5. Anleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Förderung ihrer Fähigkeit zur Reflexion von Inhalten und Methoden der Ausbildungscurricula im</u>

Unterrichtsbesuche der der Regelausbildung entsprechen. (3) Ist die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zur Wiederholungsprüfung (§ 26) zugelassen, soll sie oder er mindestens je zweimal bis zum Prüfungstermin der Wiederholungsprüfung von den zuständigen Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern besucht werden; Anwärtinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen sollen bis zum Prüfungstermin der Wiederholungsprüfung mindestens je einmal besucht werden. Mindestens ein weiterer Unterrichtsbesuch soll in einem oder einer von der Anwärtin oder dem Anwärter für das Lehramt an Grundschulen gewählten Fach oder Fachrichtung erfolgen.	<u>Hinblick auf deren Übertragbarkeit auf den Unterricht;</u> <u>6. Durchführung von Begleitformaten;</u> <u>7. Gestaltung und Präsentation modellhaften Unterrichts zur Hospitation mindestens einmal pro Halbjahr;</u> <u>8. Mitwirkung und Schnittstellenarbeit im Rahmen der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts und enge Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Arbeitsgruppen im Landesinstitut sowie mit den Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren und den Schulleiterinnen und Schulleitern.</u> <u>(3) Jede Fachbegleiterin und jeder Fachbegleiter besucht die Lehramtsanwärtinnen und Lehramtsanwärter, die gemäß § 27 zur Wiederholungsprüfung zugelassen sind, mindestens zweimal bis zum Prüfungstermin der Wiederholungsprüfung.</u>
	<u>§ 15 Stellung und Aufgaben der Qualifizierungslehrkräfte</u>
	<u>(1) Die Qualifizierungslehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3 sind die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Lehramtsanwärtinnen und Lehramtsanwärter an der eigenen Schule und stimmen sich mit den Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern hinsichtlich der Unterstützung ab.</u> <u>(2) Die Qualifizierungslehrkräfte haben insbesondere folgende Aufgaben:</u> <u>1. Beratung und Begleitung der Lehramtsanwärtinnen und</u>

	<u>Lehramtsanwärter in den Bereichen Unterricht, Erziehung, Elternarbeit und Gremienarbeit sowie bei weiteren Aufgaben im schulischen Kontext;</u> <u>2. Beratung und Unterstützung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern durch Unterrichtcoachings, Unterrichtsbesuche und Hospitationsunterricht;</u> <u>3. Unterstützung bei komplexen Aufgaben der Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses und der Kooperation innerhalb der Ausbildungsschule;</u> <u>4. Teilnahme an regelmäßigen fachlich relevanten Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts;</u> <u>5. Mitwirkung und Schnittstellenarbeit im Rahmen der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts und enge Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Arbeitsgruppen;</u> <u>6. fakultativ die Durchführung von Vertiefungsmodulen des Landesinstituts.</u> <u>(3) Die Qualifizierungslehrkräfte wirken nicht an der Notengebung für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit. Nach Festlegung der Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 nehmen Sie Stellung zum Prozess der Kompetenzentwicklung und zur Entwicklung der Reflexionsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie zum Umfang der durchgeführten Begleitformate.</u>
§ 15 Laufende Beurteilungen des aktuellen Ausbildungsstandes	§ 16 Beurteilungen, Gutachten und Ausbildungsnote
(1) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter erstellen für jede Lehramtsanwärterin und für jeden Lehramtsanwärter in einem von der für das	(1) Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter erstellen am Ende des ersten und zweiten Ausbildungshalbjahres für jede Lehramtsanwärterin und jeden

Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter geleitet und koordiniert wird, Beurteilungen. (2) Am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungshalbjahres ist eine Beurteilung in jedem Fach und jeder Fachrichtung zu erstellen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen erhalten am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungshalbjahres eine Beurteilung in ihrem Fach oder ihren Fächern oder ihrer beruflichen Fachrichtung sowie eine Beurteilung, die sich auf eine sonderpädagogische Fachrichtung bezieht. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen müssen den erreichten Ausbildungsstand dokumentieren und Hinweise enthalten, welche Kompetenzen zur Steigerung oder zur Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig entwickelt werden müssen. (3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und von der zuständigen Fachseminarleiterin oder dem zuständigen Fachseminarleiter erläutert. § 17 (2) Die Fachseminarleiterin oder der Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Note ausgewiesene Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin	Lehramtsanwärter in einem <u>vom Landesinstitut</u> vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der <u>Qualifizierungskoordinatorin</u> oder dem <u>Qualifizierungskoordinator</u> geleitet und koordiniert wird, Beurteilungen. (2) Die <u>Qualifizierungskoordinatorin</u> oder der <u>Qualifizierungskoordinator</u> wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen <u>dokumentieren</u> den erreichten Ausbildungsstand <u>der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter</u> und <u>enthalten</u> Hinweise, welche Kompetenzen zur Steigerung oder Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig <u>zu entwickeln sind</u>. (3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und von der <u>Fachbegleiterin</u> oder dem <u>Fachbegleiter</u> erläutert. (4) Die <u>Fachbegleiterinnen</u> und <u>Fachbegleiter</u> sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter <u>oder die von ihr oder ihm beauftragten Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 des Schulgesetzes</u> erstellen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Note ausgewiesene
--	--

oder des Lehramtsanwärters und erläutern diese der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter. Im Anschluss werden die mit einer Note ausgewiesenen Gutachten der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter vorgelegt. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin oder jeder Schulleiter ein Gutachten. Die in den Gutachten ausgewiesenen Noten werden zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zusammengerechnet. Aus den Noten der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters errechnet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter die Ausbildungsnote auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma. § 17 (3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter gibt den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern die Gutachten und die Ausbildungsnote nach Absatz 2 schriftlich zur Kenntnis und händigt ihnen eine Kopie der Gutachten aus.	Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand und erläutern diese der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter. Im Anschluss werden die mit einer Note ausgewiesenen Gutachten der <u>zuständigen Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator</u> vorgelegt. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin und jeder Schulleiter ein Gutachten. Die in den Gutachten ausgewiesenen Noten <u>der Schulleiterinnen und Schulleiter</u> werden zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zusammengerechnet. Aus den Noten der <u>Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter</u> sowie der Note der Schulleiterin oder des Schulleiters <u>der Ausbildungsschule oder im Falle mehrerer Ausbildungsschulen der gemäß Satz 4 zusammengerechneten Note der Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen</u> errechnet die <u>Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator</u> die Ausbildungsnote auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma. (5) Die <u>Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator</u> gibt den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern die Gutachten nach Absatz 4 Satz 1 und 3 und die Ausbildungsnote <u>nach Absatz 4 Satz 5</u> schriftlich zur Kenntnis und händigt ihnen eine Kopie der Gutachten aus.
§ 17 Notenstufen, Ausbildungsnote	§ 17 Notenstufen
(1) Für Bewertungen der Leistungen während der Ausbildung und in Gutachten	Für Bewertungen der Leistungen <u>in den Gutachten, in der Modulprüfung und der</u>

während des Vorbereitungsdienstes gelten folgende Festlegungen für die Noten: sehr gut (1,00) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; gut (2,00) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; befriedigend (3,00) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; ausreichend (4,00) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; mangelhaft (5,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; ungenügend (6,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	<u>unterrichtspraktischen Prüfung</u> gelten folgende Festlegungen für die Noten: 1. sehr gut (1,00) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; 2. gut (2,00) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; 3. befriedigend (3,00) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; 4. ausreichend (4,00) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; 5. mangelhaft (5,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; 6. ungenügend (6,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
Kapitel 2 Staatsprüfung	Kapitel 2 Staatsprüfung
§ 18 Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen	§ 18 Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen
(1) In der Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter über die notwendigen berufsqualifizierenden Kompetenzen verfügt und damit für das angestrebte Lehramt geeignet ist.	(1) <u>Die Staatsprüfung dient der Feststellung</u>, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter über die notwendigen berufsqualifizierenden Kompetenzen verfügt und damit für das angestrebte Lehramt geeignet ist.

(2) Die Staatsprüfung setzt sich aus der unterrichtspraktischen Prüfung, dem Ergebnis der Modulprüfung (§ 16) und der Ausbildungsnote (§ 17) zusammen.	(2) Die Staatsprüfung setzt sich aus <u>dem Ergebnis der Modulprüfung gemäß § 19, der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 und der Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 zusammen.</u>
§ 16 Modulprüfung	§ 19 Modulprüfung
(1) Die Module werden mit einer die Inhalte beider Module verknüpfenden Modulprüfung abgeschlossen, zu der sich die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter anmelden kann, wenn sie oder er mindestens drei von sechs Pflichtbausteinen des Moduls „Unterrichten“ und zwei von vier Pflichtbausteinen des Moduls „Erziehen und Innovieren“ besucht hat. Die Prüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für die Ausbildung zugewiesen ist, als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzendem und einer von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hinzugezogenen weiteren Person (Seminarleiterin oder Seminarleiter, Schulleiterin oder Schulleiter, Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter) abgenommen. Wählbar sind folgende Prüfungsleistungen: 1. schriftliche Modulprüfung, 2. mündliche Modulprüfung, 3. multimediale Modulprüfung oder 4. ein Prüfungsportfolio als Modulprüfung. Die mündliche und die multimediale Modulprüfung können als Einzel- oder Gruppenprüfung, die schriftliche Modulprüfung und das Prüfungsportfolio nur	(1) <u>Die Modulprüfung umfasst Inhalte der übergreifenden Basismodule II und entweder der fachdidaktischen Basismodule II oder der Vertiefungsmodule. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann frühestens erfolgen, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mindestens sechs Monate an den Basismodulen II und den Vertiefungsmodulen teilgenommen hat.</u> (2) <u>Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfung sind eine Qualifizierungskoordinatorin oder ein Qualifizierungskoordinator, die oder der auch den Prüfungsvorsitz übernimmt und eine von dieser oder diesem hinzugezogenen weitere Person. Als weitere Person kommen insbesondere eine weitere Qualifizierungskoordinatorin oder ein weiterer Qualifizierungskoordinator, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter oder eine Fachbegleiterin oder ein Fachbegleiter in Betracht. Eine Qualifizierungskoordinatorin oder ein Qualifizierungskoordinator kann nur dann als Prüferin oder Prüfer tätig werden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ihr oder ihm nicht für die Ausbildung zugeordnet ist.</u> (3) <u>Die Modulprüfung findet als multimediale Prüfung statt. Sie wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Aufgabe der Prüfung ist von der</u>

~~als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Aufgabe ist von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, aus der Schulentwicklung, aus dem Schulrecht oder aus der politischen Bildung problemorientiert gearbeitet werden kann und Lösungen entwickelt werden können. Bei der Aufgabenstellung sind Bausteine aus beiden Modulen zu berücksichtigen.~~

~~(2) Die schriftliche Modulprüfung ist als Hausarbeit in deutscher Sprache zu fertigen und soll einschließlich Deckblatt, Gliederung, sonstiger Verzeichnisse sowie schriftlicher Anlagen einen Gesamtumfang von 20 DIN-A4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht überschreiten. Andere als schriftliche Anlagen, wie beispielsweise Audio- oder Videodateien, sind nicht Bestandteil der Prüfungsarbeit. Eine erhebliche Überschreitung des Gesamtumfangs der schriftlichen Modulprüfung schließt eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen nach schriftlicher oder elektronischer Themenstellung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.~~

~~(3) Die mündliche Modulprüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt und soll mit einer kurzen Einführung zu der Aufgabenstellung durch die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter beginnen. Dafür steht ihr oder ihm nicht mehr als ein Drittel der Prüfungszeit zur Verfügung. Ein Stichwortblatt (eine DIN-A4 Seite) kann zur Unterstützung benutzt werden. Andere~~

Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugeordnet ist, so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit problemorientiert und theoriegeleitet Lösungen entwickelt, in der Schulpraxis erprobt und reflektiert werden können. Grundlage der Aufgabenstellung ist ein im Professionalisierungsportfolio gemäß § 9 Absatz 7 dokumentiertes abgeschlossenes oder geplantes Projekt.

Neuer Abs. 4 derzeit Abs. 6

~~(4) Findet die Modulprüfung als Gruppenprüfung statt, darf die Größe der Gruppe drei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden.~~

Neuer Abs. 5 derzeit Abs. 6

~~(5) Eine Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 30 Minuten, eine Gruppenprüfung je teilnehmender Lehramtsanwärterin oder teilnehmendem Lehramtsanwärter 30 Minuten.~~

~~Hilfsmittel oder Medien sind nicht zulässig. Die konkrete Aufgabenstellung zur mündlichen Modulprüfung wird der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter eine Kalenderwoche vor dem von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegten Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.~~

(4) In der multimedialen Modulprüfung präsentiert die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit medialer Unterstützung und unter Berücksichtigung von Kriterien einer Präsentationsprüfung die Ergebnisse der Bearbeitung ihres oder seines Themas. Dafür steht ihr oder ihm ~~nicht mehr als die Hälfte~~ der Prüfungszeit zur Verfügung. Anschließend führen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter und die Prüferinnen und Prüfer ein Prüfungsgespräch. ~~Die konkrete Aufgabenstellung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter eine Kalenderwoche vor dem Prüfungstermin.~~

(5) ~~Mit einem Prüfungsportfolio dokumentieren die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch das Sammeln und Ordnen ausgewählter Produkte ihre Arbeit an einem Projekt, reflektieren kontinuierlich ihre Leistungen und machen ihre Lernerfahrungen sichtbar. Der Gesamtumfang des Portfolios einschließlich Deckblatt, Gliederung, sonstiger Verzeichnisse und schriftlicher Anlagen soll 20 DIN-A4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht übersteigen. Andere als schriftliche Anlagen, wie beispielsweise Audio- oder~~

(6) In der Modulprüfung präsentiert die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit medialer Unterstützung und unter Berücksichtigung von Kriterien einer Präsentationsprüfung die Ergebnisse der Bearbeitung des jeweiligen Themas. Dafür steht höchstens die Hälfte der Prüfungszeit zur Verfügung. Anschließend führen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter und die Prüferinnen und Prüfer ein Prüfungsgespräch.

Videodateien, sind nicht Bestandteil der Prüfungsarbeit. Eine erhebliche Überschreitung des Gesamtumfangs des Portfolios schließt eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen nach schriftlicher oder elektronischer Themenstellung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter. (6) Eine mündliche oder eine multimediale Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 30 Minuten, eine Gruppenprüfung je nach Teilnehmendenzahl bis zu 120 Minuten. Die Größe der Gruppe darf vier Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden. (7) Die Modulprüfung wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma als Note festgesetzt. Die Noten und die tragenden Erwägungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung, die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung oder des Portfolios mündlich mitgeteilt. Über Verlauf und Ergebnis der Modulprüfung einschließlich der das Ergebnis tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den Personen, die die Prüfung abgenommen haben, unterzeichnet. In der	Derzeitiger Abs. 6 neu Abs. 4 und 5 (7) Die Modulprüfung wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel mit <u>einer</u> Dezimalstelle nach dem Komma als Note festgesetzt. Die Note und die tragenden Erwägungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. Über Verlauf und <u>Benotung</u> der Modulprüfung einschließlich der die <u>Note</u> tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den <u>Prüferinnen und Prüfern</u> unterzeichnet. In der Niederschrift wird auch vermerkt, ob die Lehramtsanwärterin oder der
--	---

Niederschrift wird auch vermerkt, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nach dem Bestehen der unterrichtspraktischen Prüfung mit der Einsichtnahme in die für die Modulprüfung vorgelegten Unterlagen durch Personen mit berechtigtem Interesse einverstanden ist. Sind andere Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter nach Absatz 10 Satz 1 bei der Prüfung anwesend, ist das Einverständnis aller Mitglieder der Prüfungsgruppe mit der Anwesenheit der weiteren Personen in der Niederschrift zu vermerken. Die sprachliche Qualität der Modulprüfung fließt in die Beurteilung mit ein. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Eine schriftlich vorgelegte Arbeit und ein Prüfungsportfolio werden nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses Bestandteil der Prüfungsakte für die Staatsprüfung. (8) Wird der Abgabetermin für die schriftliche Modulprüfung oder das Prüfungsportfolio oder der Termin der mündlichen oder multimedialen Modulprüfung schulhaft versäumt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (§ 17 Absatz 1) bewertet und gilt damit als nicht bestanden. Liegt kein Verschulden vor, wird für die Abgabe der schriftlichen Modulprüfung oder des Prüfungsportfolios eine Nachfrist gewährt oder für die mündliche oder die multimediale Modulprüfung unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Gründe für das Versäumen des Termins nicht unverzüglich	Lehramtsanwärter nach dem Bestehen der unterrichtspraktischen Prüfung mit der Einsichtnahme in die für die Modulprüfung vorgelegten Unterlagen durch Personen mit berechtigtem Interesse einverstanden ist. Die sprachliche Qualität <u>der Ausführungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in</u> der Modulprüfung fließt in die Benotung mit ein. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. (8) Wird der Termin der Modulprüfung <u>aus</u> von der Lehramtsanwärterin oder dem <u>Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen</u> versäumt, wird die Prüfung mit <u>der Note</u> „ungenügend“ bewertet und gilt damit als nicht bestanden. <u>Andernfalls</u> wird unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die Prüfung gilt auch <u>dann</u> als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Gründe für das Versäumen des Termins nicht unverzüglich der <u>oder dem Prüfungsvorsitzenden</u> mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersendet. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen
---	--

der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für die Ausbildung zugewiesen ist, mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersendet. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. (9) Eine Modulprüfung, die mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen wird, wird bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 19 Absatz 1 einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Für die erneute Prüfung kann eine andere Form der Modulprüfung als bei der Erstprüfung gewählt werden. (10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten bei der mündlichen oder multimedialen Prüfung anwesend sein, wenn andere Mitglieder der Prüfungsgruppe nicht widersprechen. Ein Mitglied des für die jeweilige	Beeinträchtigungen und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. (9) Eine Modulprüfung, die mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen wird, wird bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 20 Absatz 1 <u>Satz 1 bis 3</u> einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die <u>oder der Prüfungsvorsitzende in Abstimmung mit der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist</u>. Es ist eine <u>neue Aufgabe zu stellen. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters wird die Modulprüfung von anderen Prüferinnen und Prüfern als denjenigen der ersten Modulprüfung abgenommen.</u> (10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die geprüft werden</u>, bei der Prüfung anwesend sein. <u>Einem Mitglied des zuständigen Personalrats ist die Anwesenheit während der Prüfung zu gestatten. Ihm ist Gelegenheit zur</u>
--	---

Prüfungskandidatin oder den jeweiligen Prüfungskandidaten zuständigen Personalsrats hat das Recht auf Anwesenheit und Abgabe einer Stellungnahme.	<u>Stellungnahme zu geben, soweit die jeweilige Lehramtsanwärterin oder der jeweilige Lehramtsanwärter nicht widerspricht.</u>
§ 19 Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes	§ 20 Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes
(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt am Beginn des Prüfungszeitraumes. Er wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit individuellem Ausbildungsende beginnt der Prüfungszeitraum drei Wochen vor dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und das Ergebnis der Modulprüfung jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Note der Modulprüfung schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von 14 Tagen aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 26 einmal wiederholt werden. (2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes für die Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen ein:	(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt <u>zu</u> Beginn des Prüfungszeitraumes. Er wird jeweils <u>vom Landesinstitut</u> festgesetzt. Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit individuellem Ausbildungsende beginnt der Prüfungszeitraum drei Wochen vor dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die Ausbildungsnote <u>gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5</u> und <u>die Note der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1</u> jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Note der Modulprüfung schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 <u>vorzulegende</u> Unterlagen auch <u>innerhalb einer gesetzten</u> Nachfrist von 14 Tagen aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen nicht <u>eingereicht</u>, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 27 einmal wiederholt werden. (2) <u>Für die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung</u> reicht die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter <u>spätestens</u> drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes <u>im</u>

1. den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der sie oder ihn mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht hat, der von einer für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle durchgeführt wurde und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate und im Fall einer Wiederholungsprüfung zum Zeitpunkt der unterrichtspraktischen Prüfung höchstens 30 Monate zurückliegt, 2. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit dem lehramtsbezogenen Masterabschluss, der Ersten Staatsprüfung oder bei Absolvieren des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes seit dem Diplom-, Master- oder Magisterabschluss, 3. eine Kopie des Zeugnisses über den Masterabschluss oder die Erste Staatsprüfung, 3. eine Anwärtlerin oder ein Anwärter für das Lehramt an Grundschulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, benennt, unter Beachtung der Regelung in § 22 Absatz 2 Satz 3, in welchen beiden ihrer oder seiner drei Unterrichtsfächer sowie in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der	<u>Sekretariat des Vorbereitungsdienstes</u> folgende Unterlagen ein: 1. den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der sie oder ihn mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht hat, von einer für die Qualifizierung in Erster Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle durchgeführt wurde und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate und im Falle einer Wiederholungsprüfung zum Zeitpunkt der unterrichtspraktischen Prüfung höchstens 30 Monate zurückliegt; 2. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit dem lehramtsbezogenen Masterabschluss, <u>seit</u> der Ersten Staatsprüfung oder bei Absolvieren des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes seit dem Diplom-, Master- oder Magisterabschluss; 3. eine Kopie des Zeugnisses über den <u>lehramtsbezogenen</u> Masterabschluss oder die Erste Staatsprüfung, <u>bei Absolvieren des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes eine Kopie des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst war;</u> 4. <u>im Falle einer Lehramtsanwärtlerin oder eines Lehramtsanwärters</u> für das Lehramt an Grundschulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelung des <u>§ 21 Absatz 2 Satz 5 die Angabe</u>, in welchen beiden der drei Unterrichtsfächer <u>und</u> in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen
---	--

unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden, 5. eine Lehreranwärterin oder ein Lehreranwärter, die oder der in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, und eine Studienreferendarin oder ein Studienreferendar benennen - unter Beachtung der Regelung in § 22 in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden, 6. den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtbausteinen (§ 11 Absatz 1).	die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden; <u>5. im Falle einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelungen des § 21 Absatz 2 Satz 2 bis 4 die Angabe, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden;</u> 6. <u>im Falle einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters, die oder der in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelung des § 21 Absatz 1 Nummer 3 die Angabe, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden;</u> 7. den Nachweis über die Teilnahme <u>an den Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts gemäß § 9 Absatz 4.</u> <u>Satz 1 Nummer 4 gilt, wenn sich der Vorbereitungsdienst auf ein künstlerisches Fach, ein weiteres Fach und einen gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung studierten Lernbereich bezieht, nur hinsichtlich der Angabe der Klassen oder Lerngruppen und der Unterrichtsreihe.</u>
--	---

Eine spätere Änderung der gemäß <u>Satz 1</u> Nummer 4 <u>erfolgten Fächerwahl</u> ist nicht möglich.	(3) Eine spätere Änderung der gemäß <u>Absatz 2 Satz 1</u> Nummer 4 <u>angegebenen</u> Fächer ist nicht möglich.
§ 22 Unterrichtspraktische Prüfung	§ 21 Unterrichtspraktische Prüfung
(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung zwei Unterrichtsstunden. Hierfür gilt: 1. Anwärtnerinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in den beiden Fächern, die sie gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 4 angegeben haben, 2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in ihren beiden Fächern und 3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung	(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung zwei Unterrichtsstunden <u>mit folgenden Maßgaben:</u> 1. <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter</u> für das Lehramt an Grundschulen, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in den beiden gemäß § 20 Absatz 2 <u>Satz 1</u> Nummer 4 angegebenen Fächern, <u>oder im Falle einer Ausbildung in zwei Fächern und einem gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung studierten Lernbereich in ihren beiden Fächern:</u> 2. <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter</u> für das Lehramt an <u>Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</u> sowie für das Lehramt an <u>beruflichen Schulen</u>, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in ihren beiden Fächern <u>oder beruflichen Fachrichtungen oder, wenn sie in nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ausgebildet werden, zwei Unterrichtsstunden in ihrem Fach oder ihrer beruflichen Fachrichtung;</u> 3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung

mindestens in einer der beiden Unterrichtsstunden im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab.

(2) Die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung sind in verschiedenen Jahrgangsstufen abzuhalten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ~~mit dem Ziel des Lehramts~~ an beruflichen Schulen können abweichend von Satz 1 die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung in derselben Jahrgangsstufe abhalten, sofern die Unterrichtsstunden unterschiedlichen Bildungsgängen zugeordnet sind. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ~~mit dem Ziel des Lehramts~~ an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in der Sekundarstufe I und eine Unterrichtsstunde in der gymnasialen Oberstufe ~~und Anwärtinnen und Anwärt für das Lehramt an Grundschulen~~ haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen eins bis drei und eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen vier bis sechs abzuhalten. ~~Satz 3~~ gilt nicht, wenn ein Fach durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt wird. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür eine organisatorische Notwendigkeit besteht.

mindestens in einer der beiden Unterrichtsstunden im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf ab.

(2) Die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung sind in verschiedenen Jahrgangsstufen abzuhalten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an beruflichen Schulen können abweichend von Satz 1 die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung in derselben Jahrgangsstufe abhalten, sofern die Unterrichtsstunden unterschiedlichen Bildungsgängen zugeordnet sind. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in der Sekundarstufe I und eine Unterrichtsstunde in der gymnasialen Oberstufe abzuhalten. Sofern Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach Satz 3 den Vorbereitungsdienst an einer beruflichen Schule absolvieren, zeigen sie grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in einem Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss, zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zur Berufsbildungsreife führt, und eine Unterrichtsstunde in einem Bildungsgang, der zur allgemeinen Fachhochschulreife oder zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife führt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters anhand der Planung, Durchführung und <u>Analyse</u> der jeweiligen Unterrichtsstunde und eines sich anschließenden <u>Analysegesprächs</u>. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung, <u>Analyse</u> und <u>Analysegespräch</u>. Neuer Absatz 4 entspricht derzeitigem § 24 Abs. 1 (4) Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung benannten Unterrichtsreihen (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 und 5) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder von dem Lehramtsanwärter für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung	eins bis drei und eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen vier bis sechs abzuhalten. <u>Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht</u>, wenn ein Fach durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt wird. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür eine organisatorische Notwendigkeit besteht. (3) Der Prüfungsausschuss bewertet die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters anhand der Planung, Durchführung und <u>Reflexion</u> der jeweiligen Unterrichtsstunde und eines sich anschließenden <u>Reflexionsgesprächs</u>. Dabei ist die <u>Durchführung der</u> Unterrichtsstunde stärker zu berücksichtigen als deren Planung und, <u>Reflexion</u> sowie das <u>Reflexionsgespräch</u>. <u>(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</u> <u>(5) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter hat mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde bereitzulegen.</u> Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen. <u>Die Unterrichtsthemen müssen den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6 benannten Unterrichtsreihen entstammen.</u> <u>In den Unterrichtsentwürfen ist der Bezug</u>
--	--

bereitzulegen. Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen. (5) Bei Fehlen oder nicht rechtzeitiger Vorlage eines Unterrichtsentwurfs oder beider Unterrichtsentwürfe gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung der unterrichtspraktischen Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in einem Fach oder in beiden Fächern mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. (6) Bei schulhaftem Ausbleiben der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters gilt die Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Staatsprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Gründe für das Ausbleiben nicht unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersandt werden. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.	<u>der Unterrichtsthemen zu den Rahmenlehrplänen anzugeben.</u> (6) Bei Fehlen oder nicht rechtzeitiger Vorlage eines Unterrichtsentwurfs oder beider Unterrichtsentwürfe gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung der unterrichtspraktischen Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in einem Fach oder in beiden Fächern mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. (7) <u>Bleibt die</u> Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter <u>der unterrichtspraktischen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen fern,</u> gilt die Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Staatsprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn <u>die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter</u> die Gründe für das <u>Fernbleiben</u> nicht unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen <u>übersendet</u>. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen <u>Beeinträchtigungen</u> und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. <u>Bei einem von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter nicht zu vertretenden Fernbleiben wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Prüfungsunfähigkeit ein neuer Prüfungstermin mitgeteilt.</u>
§ 20 Prüfungsausschuss	§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Für jede Staatsprüfung wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für die unterrichtspraktische Prüfung ein Prüfungsausschuss berufen. Diese Aufgabe kann den Seminarleiterinnen und Seminarleitern übertragen werden. (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter eines Schulpraktischen Seminars, dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht angehört. Weiterhin kann auch eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugewiesen ist, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, die oder der mit Aufgaben der Schulaufsicht befasst ist, den Vorsitz übernehmen. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind 1. zwei Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter; in der Regel diejenigen, deren Fachseminar die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter angehört und in deren Fächern sie oder er eine Unterrichtsstunde zeigt; 2. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter angehört, oder die Vertreterin oder der Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ein Anspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf eine bestimmte personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses besteht nicht.	(1) <u>Das Landesinstitut beruft für die unterrichtspraktische Prüfung im Rahmen der Staatsprüfung einen Prüfungsausschuss.</u> (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt <u>eine Qualifizierungskordinatorin oder ein Qualifizierungskordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugeordnet ist.</u> <u>Ferner</u> kann auch die Schulleiterin oder der Schulleiter <u>einer Schule</u>, der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugewiesen ist, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, die oder der mit Aufgaben der Schulaufsicht befasst ist, den Vorsitz übernehmen. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind 1. zwei Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter, <u>die jeweils die Ausbildung in einem Fach oder in einer beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters verantworten und in deren Fach oder Fachrichtung sie oder er eine Unterrichtsstunde zeigt und</u> 2. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, <u>der oder denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist</u>, oder die Vertreterin oder der Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ein Anspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf eine bestimmte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses besteht nicht.
---	--

(3) Im Verhinderungsfalle eines Mitglieds der Prüfungskommission bestimmt die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so bestellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eine andere Seminarleiterin oder einen anderen Seminarleiter für den Prüfungsvorsitz. (4) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen Prüfung zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.	(3) Im Falle <u>der Verhinderung</u> eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, bestellt <u>das Landesinstitut eine andere Qualifizierungskordinatorin oder einen anderen Qualifizierungskordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugeordnet ist,</u> für den Prüfungsvorsitz. (4) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen Prüfung zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die <u>Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter</u> nicht widerspricht.
§ 23 Verfahren zur Bildung der Gesamtnote	§ 23 Verfahren zur Bildung der Gesamtnote
(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Ausbildungsnote gemäß § 17 Absatz 2 Satz 5, der Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung und der Note der Modulprüfung das Gesamtergebnis der Staatsprüfung. (2) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit „mangelhaft“ oder schlechter und die andere mit „ausreichend“ oder schlechter benotet oder wird eine der beiden Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ benotet, so ist die Staatsprüfung nicht bestanden.	(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Ausbildungsnote gemäß § <u>16</u> Absatz <u>4</u> Satz 5, <u>der Note der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 und der Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 Absatz 3 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4</u> das Gesamtergebnis der Staatsprüfung. (2) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit <u>der Note</u> „mangelhaft“ und die andere mit <u>der Note</u> „ausreichend“ oder „mangelhaft“ benotet oder wird eine der beiden Unterrichtsstunden mit <u>der Note</u> „ungenügend“ benotet, ist die Staatsprüfung nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der Staatsprüfung wird zu je 30 von Hundert aus der Ausbildungsnote gemäß § 17 Absatz 2 Satz 5 und der Note der Modulprüfung sowie zu je 20 von Hundert aus den Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt. (4) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden, 1,50 bis einschließlich 2,49 gut bestanden, 2,50 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden, 3,50 bis einschließlich 4,00 ausreichend bestanden, über 4,00 nicht bestanden. (5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die letzte unterrichtspraktische Prüfung die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt. (6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 19 Absatz 1 auf eigenen Antrag entlassen, so gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.	(3) Die Gesamtnote der Staatsprüfung wird zu je 30 <u>Prozent</u> aus der Ausbildungsnote und der Note der Modulprüfung sowie zu je 20 <u>Prozent</u> aus den Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt. (4) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von <u>1.</u> 1,00 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden, <u>2.</u> 1,50 bis einschließlich 2,49 gut bestanden, <u>3.</u> 2,50 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden, <u>4.</u> 3,50 bis einschließlich 4,00 ausreichend bestanden <u>und</u> <u>5.</u> über 4,00 nicht bestanden. (5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die letzte unterrichtspraktische Prüfung die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt. (6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § <u>20</u> Absatz 1 <u>Satz 1 bis 3</u> auf eigenen Antrag entlassen, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.
§ 24 Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung	§ 24 Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung
(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.	Derzeitiger Abs. 1 entspricht neuem § 21 Abs. 4

(2) Über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese beinhaltet: 1. die Ausbildungsnote gemäß § 17 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten, 2. die Niederschrift über die Modulprüfung nach § 16 Absatz 7 Satz 3, 3. die Analysen der Unterrichtsstunden durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten sowie das Analysegespräch, 4. die tragenden Erwägungen, 5. das Gesamtergebnis, 6. gegebenenfalls den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalsrats oder den Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, 7. besondere Vorkommnisse und 8. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschriebenen Unterrichtsentwürfe. (3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.	(1) Über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf <u>der Staatsprüfung</u> ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese beinhaltet: 1. die Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten, 2. die Niederschrift über die Modulprüfung nach § 19 Absatz 7 Satz 3, 3. die <u>wesentlichen Inhalte der Reflexionen</u> der Unterrichtsstunden durch die <u>Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter und die wesentlichen Inhalte des Reflexionsgesprächs</u>, 4. die tragenden Erwägungen, 5. das Gesamtergebnis <u>der Staatsprüfung</u>, 6. gegebenenfalls den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalsrats oder den Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, 7. besondere Vorkommnisse und 8. die von der <u>Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter</u> unterschriebenen Unterrichtsentwürfe. (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
§ 25 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten	§ 25 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten
(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der	(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, <u>insbesondere</u> eines Täuschungsversuchs, entscheidet der

Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Er kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. Die nahezu wörtliche Wiedergabe fremder Texte, wenn die fremde Herkunft der dort enthaltenen Gedanken oder Argumentationen nicht von der zu prüfenden Person kenntlich gemacht wird, gilt als Täuschungsversuch. Die zu prüfenden Personen sind auf die Folgen eines regelwidrigen Verhaltens hinzuweisen. (2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter getäuscht hat. Die Entscheidung trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.	Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Er kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. <u>Eine nahezu wörtliche Wiedergabe fremder Texte gilt als Täuschungsversuch, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die fremde Herkunft der darin enthaltenen Gedanken oder Argumentationen nicht entsprechend kenntlich macht.</u> Die <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter</u> sind auf die Folgen eines <u>Täuschungsversuchs oder sonstigen Fehlverhaltens</u> hinzuweisen. (2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Staatsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter <u>nachweislich</u> getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das <u>Landesinstitut</u> nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.
§ 21 Nachteilsausgleich	§ 26 Nachteilsausgleich
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form oder bei Modulprüfungen in anderer Zeit zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder	<u>Die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren sowie die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter und die Schulleiterinnen und Schulleiter berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und treffen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass</u>

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.	<u>unter Wahrung der Gleichwertigkeit ein Nachteilsausgleich im Vorbereitungsdienst gewährleistet wird.</u> Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die auf Grund körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, <u>dürfen auf Antrag</u> eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form oder bei Modulprüfungen in anderer Zeit erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfungsleistung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.
§ 26 Wiederholungsprüfung	§ 27 Wiederholungsprüfung
(1) Hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Staatsprüfung nicht bestanden, so darf sie oder er diese einmal wiederholen.	(1) Hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Staatsprüfung nicht bestanden, darf sie oder er diese einmal wiederholen. <u>Die Qualifizierungskoordinatorin oder Qualifizierungskoordinator führt mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Beratungsgespräch zur Organisation des Wiederholungszeitraumes.</u> (2) <u>Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann auf Antrag in jedem Fach oder jeder Fachrichtung einer anderen Fachbegleiterin oder einem anderen Fachbegleiter zugewiesen werden, wenn eine andere Fachbegleiterin oder ein anderer Fachbegleiter oder mehrere andere Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter in diesem Fach oder dieser Fachrichtung vorhanden sind. Der Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters muss der zuständigen</u>

(2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens sechs Monate und unter Berücksichtigung unterrichtsfreier Zeiten spätestens acht Monate nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung abzulegen. (3) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in der Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, hat sie oder er innerhalb des Wiederholungszeitraums nach Absatz 2 Modulbausteine aus beiden Modulen zu belegen und die Wiederholungsprüfung abzulegen, die aus der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung besteht. Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, weil eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden hat, ist diese innerhalb des Wiederholungszeitraums nach Absatz 2 zu wiederholen. (4) Nach dem dritten Monat nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung wird eine Beurteilung nach § 15 Absatz 2 erstellt und im fünften Monat eine Ausbildungsnote entsprechend § 17 Absatz 2 gebildet. (5) Der Termin für die unterrichtspraktische Prüfung wird durch die zuständige	<u>Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator spätestens eine Woche nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Staatsprüfung vorliegen.</u> (3) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens sechs Monate <u>sowie</u> unter Berücksichtigung unterrichtsfreier Zeiten <u>und vorbehaltlich des Absatzes 8</u> spätestens acht Monate nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung abzulegen. (4) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in der Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, hat sie oder er innerhalb des Wiederholungszeitraumes nach Absatz 3 <u>übergreifende Basismodule II</u> im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden zu belegen und die Wiederholungsprüfung abzulegen, die aus der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung besteht. Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, weil eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden hat, ist diese innerhalb des Wiederholungszeitraumes nach Absatz 3 zu wiederholen. (5) Nach <u>Ablauf des</u> dritten Monats nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung wird eine Beurteilung nach § 16 Absatz 2 erstellt. Im fünften Monat <u>nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung wird eine</u> Ausbildungsnote entsprechend § 16 Absatz 4 Satz 5 gebildet. (6) Der Termin für die unterrichtspraktische Prüfung wird durch <u>die</u>
---	--

Seminarleiterin oder den zuständigen Seminarleiter festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den Fachseminaren teil. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars verpflichtet, soweit Modulbausteine nach Absatz 3 zu belegen sind. (6) Wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine Wiederholungsprüfung ablegen darf, wird sie oder er einem anderen Schulpraktischen Seminar (Allgemeines Seminar und Fachseminare) zugewiesen. Auf Antrag kann auf eine Neuzuweisung verzichtet werden. Der Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters muss spätestens eine Woche nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Staatsprüfung bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorliegen. (7) Für die Wiederholungsprüfung ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung einzureichen sind und die Übersicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung umfasst. (8) Der Wiederholungszeitraum nach Absatz 2 kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten während dieses Zeitraums insgesamt drei Wochen übersteigen.	<u>Qualifizierungskoordinatorin oder den Qualifizierungskoordinator</u>, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugeordnet ist, festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den <u>fachdidaktischen Basismodulen II</u> teil. (7) Für die Wiederholungsprüfung ist § <u>20</u> mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterlagen nach § <u>20</u> Absatz 2 drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung einzureichen sind und die Übersicht nach § <u>20</u> Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung <u>zu umfassen hat</u>. (8) Der Wiederholungszeitraum nach Absatz <u>3</u> <u>wird auf Antrag verlängert</u>, wenn die Abwesenheitszeiten während dieses Zeitraumes insgesamt <u>21 Kalendertage</u> übersteigen.
---	---

(9) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so gilt die Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.	(9) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, gilt die Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.
§ 27 Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung, Bescheid über nicht bestandene Prüfung	§ 28 Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung und Bescheid über nicht bestandene Prüfung
(1) Mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird die Staatsprüfung abgeschlossen. (2) Über die bestandene Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ein Zeugnis nach den Anlagen 2 bis 4 dieser Verordnung. Es ist von einer beauftragten Mitarbeiterin oder von einem beauftragten Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu unterzeichnen. (3) Wer die Prüfung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen. (4) Über das Nichtbestehen der Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen schriftlichen Bescheid.	(1) Mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung wird die Staatsprüfung abgeschlossen. (2) Über die bestandene Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ein Zeugnis nach den Anlagen 2 bis 4. Es ist von einer beauftragten Mitarbeiterin oder einem beauftragten Mitarbeiter <u>des Landesinstituts</u> zu unterzeichnen. (3) Wer die Prüfung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien <u>oder</u> für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen. (4) Über das Nichtbestehen der Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen schriftlichen Bescheid.
§ 28 Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde	§ 29 Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde
Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des	Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des

Lehramtes an Grundschulen und an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde, die dem Personenkreis des § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes unterfallen, gilt 1. § 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Grundschulen höchstens drei Wochenstunden und bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren höchstens fünf Wochenstunden des Ausbildungsunterrichts durch im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden ersetzt werden; 2. § 9 Absatz 4 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an einem Fachseminar angerechnet wird; 3. §§ 15 und 17 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Grundschulen aus drei Noten, bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren aus zwei Noten errechnet wird; 4. § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass außerdem der Nachweis über die Meldung	Lehramtes an Grundschulen <u>oder</u> an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde, die <u>über einen der in § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Abschlüsse verfügen</u>, gilt 1. § 9 Absatz <u>2</u> mit der Maßgabe, dass bei <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern</u> für das Lehramt an Grundschulen höchstens <u>vier</u> Wochenstunden und bei <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</u> höchstens <u>sechs</u> Wochenstunden des Ausbildungsunterrichts durch im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden ersetzt werden, 2. § 9 Absatz <u>4 Satz 1 Nummer 2</u> mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an <u>Modulen der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an fachdidaktischen Basismodulen II</u> angerechnet wird, 3. <u>§ 16</u> mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften und im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote bei <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern</u> für das Lehramt an Grundschulen aus drei Noten, bei <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</u> aus zwei Noten errechnet wird,
--	---

zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind; 5. § 22 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird; für Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen gilt, dass sie die Unterrichtsstunde im staatlichen Fach mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf abhalten und diese Unterrichtsstunde Bezug zu dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik haben muss; 6. § 23 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde; 7. § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass auch die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird; bei der Aufnahme und Anrechnung der Note der abgelegten Prüfung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft erfolgt eine Rundung in der Weise, dass die Ziffern 5 bis	4. § 20 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass <u>darüber hinaus</u> der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft <u>und</u> nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind, 5. § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach abzuhalten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird, wobei für <u>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen</u> mit sonderpädagogischen Fachrichtungen gilt, dass sie die Unterrichtsstunde im staatlichen Fach mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf <u>oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf</u> abhalten müssen und diese Unterrichtsstunde Bezug zu dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik haben muss, 6. § 23 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung <u>auch dann</u> nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde, 7. § 24 Absatz <u>1</u> mit der Maßgabe, dass auch die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird, <u>wobei</u> bei der Aufnahme und Anrechnung der Note
--	--

9 in der ersten Dezimalstelle zur Festsetzung der nächsthöheren Note führen; 8. § 27 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 4-zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.	der abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder <u>der</u> Weltanschauungsgemeinschaft eine Rundung in der Weise <u>erfolgt</u>, dass die Ziffern 5 bis 9 in der ersten Dezimalstelle zur Festsetzung der nächsthöheren Note führen <u>und</u> 8. § <u>28</u> Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer <u>5</u> zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.
§ 29 Unterstützungseinsatz	§ 30 Unterstützungseinsatz
In der Zeit zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung und dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses der Staatsprüfung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bis zu sechs Wochenstunden und mit ergänzender Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auch darüber hinaus in ihrer Schule mit zusätzlichem Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragen.	<u>Im Zeitraum</u> zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung und dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses der Staatsprüfung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der <u>Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator</u> bis zu sechs Wochenstunden und mit ergänzender Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auch darüber hinaus in <u>der</u> Schule mit zusätzlichem Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragen.
Kapitel 3: Schlussbestimmungen	Kapitel 3: Schlussbestimmungen
§ 30 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen	§ 31 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen
Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß geeignete Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung oder Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Verfügung, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, dass für einen	Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß geeignete Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung oder Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Verfügung, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, dass für einen

festzulegenden Zeitraum die folgenden Ausnahmen gelten:

1. Kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen ein Präsenzunterricht nicht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 22 ein Kolloquium nach Nummer 7 durchgeführt. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters kann die unterrichtspraktische Prüfung nach § 22 auch dann durch ein Kolloquium nach Nummer 7 ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfindet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei ~~der Leiterin oder dem Leiter des Schulpraktischen Seminars~~ zu stellen. Die Regelungen des § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, § 20 Absatz 1 und 4, § 22 Absatz 1 bis 3 sowie § 23 Absatz 1, 2 und 5 gelten auch für eine Prüfung, in der die unterrichtspraktische Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern durch ein Kolloquium ersetzt wird.

Derzeitige Nummer 7:

7. Soweit eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 durch ein Kolloquium ersetzt wird, gelten die in § 22 Absatz 1 und 2 für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen für Kolloquien entsprechend. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgespräches zu jeder Unterrichtsstunde durchgeführt. Es dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem

festzulegenden Zeitraum die folgenden Ausnahmen gelten:

1. Kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen ein Präsenzunterricht nicht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 ein Kolloquium nach Nummer 7 durchgeführt. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters kann die unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 auch dann durch ein Kolloquium nach Nummer 7 ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfindet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator zu stellen. Die Regelungen des § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 2, § 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, § 22 Absatz 1 und 4, § 21 Absatz 1 bis 3 sowie § 23 Absatz 1, 2 und 5 gelten auch für eine Prüfung, in der die unterrichtspraktische Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern durch ein Kolloquium ersetzt wird.

2. Soweit eine unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 durch ein Kolloquium ersetzt wird, gelten die gemäß § 21 Absatz 1 und 2 für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen für Kolloquien entsprechend. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgespräches zu jeder Unterrichtsstunde durchgeführt. Es dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem Prüfungsgespräch haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit,

Prüfungsgespräch haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Nach einem Kolloquium bildet sich der Prüfungsausschuss auf Grund der Planung und des mündlichen Prüfungsgespräches ein Urteil über die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen, den beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und dem einen Kolloquium benannten Unterrichtsreihen (Nummer 5 Satz 5 und § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter der oder dem Prüfungsvorsitzenden mindestens 72 Stunden vor Beginn der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung oder des jeweiligen Kolloquiums zu übermitteln. Die zusätzliche Ausfertigung nach § 22 Absatz 4 Satz 2 ist am Tag der jeweiligen Prüfung unterschrieben vorzulegen. § 22 Absatz 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsprüfung nur dann als nicht bestanden gilt, wenn der jeweilige Unterrichtsentwurf nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Kolloquiums vorgelegt wird. 2. Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen ein Ausbildungsunterricht nicht stattfinden konnte, können auf Antrag der	einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Nach einem Kolloquium bildet sich der Prüfungsausschuss auf Grund der Planung und des mündlichen Prüfungsgespräches ein Urteil über die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen, den beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und dem einen Kolloquium benannten Unterrichtsreihen <u>gemäß Nummer 6 Satz 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5</u> entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter der oder dem Prüfungsvorsitzenden mindestens 72 Stunden vor Beginn der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung oder des jeweiligen Kolloquiums zu übermitteln. Die zusätzliche Ausfertigung nach <u>§ 21 Absatz 5 Satz 2</u> ist am Tag der jeweiligen Prüfung unterschrieben vorzulegen. <u>§ 21 Absatz 6 Satz 1</u> findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsprüfung nur dann als nicht bestanden gilt, wenn der jeweilige Unterrichtsentwurf nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Kolloquiums vorgelegt wird. 3. Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen Ausbildungsunterricht nicht stattfinden konnte, können auf Antrag der
--	--

Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz 8 Satz 1 gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in dem der Ausbildungsunterricht entfallen ist. 3. Die nach § 14 Absatz 2 erforderliche Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche, die die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter durchführen, und der Unterrichtsstunden, die diese selbst im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars geben sollen, kann durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verringert werden. An die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen oder entfallenen Unterrichtsstunden tritt ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters. 4. Aufgaben bei Modulprüfungen nach § 16 werden so gestellt, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können, wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist. Modulprüfungen, die nach § 16 Absatz 9 Satz 1 mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden,	Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz <u>7</u> Satz 1 gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft <u>die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator</u>. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 bei <u>der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator</u> zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in dem der Ausbildungsunterricht entfallen ist. <u>4.</u> Die gemäß <u>§ 9 Absatz 6 Satz 1</u> erforderliche Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche, die die <u>Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter</u> durchführen, und der Unterrichtsstunden, die diese selbst im Rahmen der Veranstaltungen <u>der fachdidaktischen Basismodule II</u> geben sollen, kann durch <u>das Landesinstitut</u> verringert werden. An die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen oder entfallenen Unterrichtsstunden tritt ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder <u>der Fachbegleiterin oder des Fachbegleiters</u>. <u>5.</u> Aufgaben bei Modulprüfungen <u>gemäß § 19</u> werden so gestellt, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können, wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist. Modulprüfungen, die <u>gemäß § 19 Absatz 9 Satz 1</u> mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden,
---	--

werden bis spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten Teils der unterrichtspraktischen Prüfung oder des an deren Stelle tretenden Kolloquiums nach Nummer 7 einmal erneut durchgeführt.

5. Die Zulassung zu einer Prüfung nach § ~~19~~ Absatz 1, die aus zwei unterrichtspraktischen Prüfungen, zwei Kolloquien oder einer unterrichtspraktischen Prüfung und einem Kolloquium besteht, erfolgt spätestens zehn Tage vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungsteil über den vorgesehenen Termin informiert. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile für die Zulassung zur Prüfung die in § ~~19~~ Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ein. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nach § ~~19~~ Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dann nicht erforderlich, wenn ~~die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung~~ festgestellt wurde, dass solche Kurse über einen Zeitraum von mehreren Wochen vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben. An die Stelle der Benennung gemäß § ~~19~~ Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden gezeigt werden, tritt bei Durchführung eines Kolloquiums oder zweier Kolloquien die Benennung, auf welche Klassen oder Lerngruppen sich das jeweilige Kolloquium bezieht.

werden bis spätestens drei Wochen vor Durchführung der ersten Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung oder des an deren Stelle tretenden Kolloquiums nach Nummer 2 einmal erneut durchgeführt.

6. Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 20 Absatz 1, die aus zwei Unterrichtsstunden, zwei Kolloquien oder einer Unterrichtsstunde und einem Kolloquium besteht, erfolgt spätestens zehn Tage vor Durchführung des ersten dieser beiden Prüfungsteile. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungsteil über den vorgesehenen Termin informiert. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile für die Zulassung zur Prüfung die in § 20 Absatz 2 bezeichneten Unterlagen ein. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dann nicht erforderlich, wenn das Landesinstitut festgestellt hat, dass solche Kurse über einen Zeitraum von mehreren Wochen vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben. An die Stelle der Benennung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden gezeigt werden, tritt bei Durchführung eines Kolloquiums oder zweier Kolloquien die Benennung, auf welche Klassen oder Lerngruppen sich das jeweilige Kolloquium bezieht.

6. Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sein, die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bestimmt. 8. Eine mündliche oder multimediale Modulprüfung nach § 16 Absatz 3 oder 4 sowie ein Kolloquium nach Nummer 1 und 7 können in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) abgelegt werden. Hierbei ist die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligten Personen erforderlich. Lehnt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Videotelefonie ab, dürfen ihr oder ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Inhalts der Videotelefonie erfolgt nicht. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Prüferinnen und Prüfern nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise, beispielsweise durch Zeigen oder elektronische Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, festzustellen. 9. Die über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf aufzunehmende Niederschrift nach § 24 Absatz 2 beinhaltet bei der Durchführung von Kolloquien zusätzlich die Inhalte des Prüfungsgespräches.	7. Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses <u>gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2</u> kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sein, die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bestimmt. 8. Eine Modulprüfung gemäß § <u>19 Absatz 3</u> sowie ein Kolloquium nach Nummer 1 und <u>2</u> können in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) abgelegt werden. Hierbei ist die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligten Personen erforderlich. Lehnt die <u>Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter</u> die Videotelefonie ab, dürfen ihr oder ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Inhalts der Videotelefonie erfolgt nicht. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Prüferinnen und Prüfern nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise, beispielsweise durch Zeigen oder elektronische Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises <u>der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters</u>, festzustellen. 9. Die über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf aufzunehmende Niederschrift gemäß § 24 Absatz <u>1</u> beinhaltet bei der Durchführung von Kolloquien zusätzlich die Inhalte des Prüfungsgespräches.
--	--

10. Die in § 28 Nummer 5 erster Halbsatz für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen gelten für Kolloquien entsprechend.	10. Die in § 29 Nummer 5 getroffene Regelung, wonach § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe gilt, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach abzuhalten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird, gilt für Kolloquien entsprechend.
§ 31 Übergangsvorschriften	§ 32 Übergangsvorschriften
	Vollständig neu gefasst.
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung vom 28. Oktober 2011 (GVBl. S. 520) und die Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 750) geändert worden ist, außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. <u>Zugleich tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung vom 23. Juni 2014, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, außer Kraft.</u>

Anlage 1

(zu § 5)

Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern

I Lehramt an Grundschulen	unverändert																																								
<u>II. Lehramt an Integrierten</u> <u>Sekundarschulen und Gymnasien</u> Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien:	<u>II. Lehramt an Integrierten</u> <u>Sekundarschulen und Gymnasien</u> Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien:																																								
<table border="1"> <tr> <th>Fach</th><th>Unterrichtsfach</th></tr> <tr> <td>1. Altgriechisch</td><td>Altgriechisch</td></tr> <tr> <td>2. Biologie</td><td>Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften</td></tr> <tr> <td>3. Chemie</td><td>Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften</td></tr> <tr> <td>4. Chinesisch</td><td>Chinesisch</td></tr> <tr> <td>5. Darstellendes Spiel</td><td>Darstellendes Spiel</td></tr> <tr> <td>6. Deutsch</td><td>Deutsch</td></tr> <tr> <td>7. Englisch</td><td>Englisch</td></tr> <tr> <td>8. Ethik/Philosophie</td><td>Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften</td></tr> <tr> <td>9. Französisch</td><td>Französisch</td></tr> </table>	Fach	Unterrichtsfach	1. Altgriechisch	Altgriechisch	2. Biologie	Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften	3. Chemie	Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften	4. Chinesisch	Chinesisch	5. Darstellendes Spiel	Darstellendes Spiel	6. Deutsch	Deutsch	7. Englisch	Englisch	8. Ethik/Philosophie	Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	9. Französisch	Französisch	<table border="1"> <tr> <th>Fach</th><th>Unterrichtsfach</th></tr> <tr> <td>1. Altgriechisch</td><td>Altgriechisch</td></tr> <tr> <td>2. Biologie</td><td>Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften</td></tr> <tr> <td>3. Chemie</td><td>Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften</td></tr> <tr> <td>4. Chinesisch</td><td>Chinesisch</td></tr> <tr> <td>5. Darstellendes Spiel</td><td>Darstellendes Spiel</td></tr> <tr> <td>6. Deutsch</td><td>Deutsch</td></tr> <tr> <td>7. Englisch</td><td>Englisch</td></tr> <tr> <td>8. Ethik/Philosophie</td><td>Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften</td></tr> <tr> <td>9. Französisch</td><td>Französisch</td></tr> </table>	Fach	Unterrichtsfach	1. Altgriechisch	Altgriechisch	2. Biologie	Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften	3. Chemie	Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften	4. Chinesisch	Chinesisch	5. Darstellendes Spiel	Darstellendes Spiel	6. Deutsch	Deutsch	7. Englisch	Englisch	8. Ethik/Philosophie	Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	9. Französisch	Französisch
Fach	Unterrichtsfach																																								
1. Altgriechisch	Altgriechisch																																								
2. Biologie	Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften																																								
3. Chemie	Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften																																								
4. Chinesisch	Chinesisch																																								
5. Darstellendes Spiel	Darstellendes Spiel																																								
6. Deutsch	Deutsch																																								
7. Englisch	Englisch																																								
8. Ethik/Philosophie	Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften																																								
9. Französisch	Französisch																																								
Fach	Unterrichtsfach																																								
1. Altgriechisch	Altgriechisch																																								
2. Biologie	Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften																																								
3. Chemie	Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften																																								
4. Chinesisch	Chinesisch																																								
5. Darstellendes Spiel	Darstellendes Spiel																																								
6. Deutsch	Deutsch																																								
7. Englisch	Englisch																																								
8. Ethik/Philosophie	Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften																																								
9. Französisch	Französisch																																								

10. Geografie	Geographie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	10. Geografie	Geographie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
11. Geschichte	Geschichte, politische Bildung, Politikwissenschaft , Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	11. Geschichte	Geschichte, <u>P</u> olitische Bildung, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
12. Informatik	Informatik	12. Informatik	Informatik
13. Italienisch	Italienisch	13. Italienisch	Italienisch
14. Kunst	Bildende Kunst, Kunst	14. Kunst	Bildende Kunst, Kunst
15. Latein	Latein	15. Latein	Latein
16. Mathematik	Mathematik	16. Mathematik	Mathematik
17. Musik	Musik	17. Musik	Musik
18. Physik	Physik, Lernbereich Naturwissenschaften	18. Physik	Physik, Lernbereich Naturwissenschaften
19. Politik	Geschichte, politische Bildung, Politikwissenschaft , Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	19. Politik	Geschichte, <u>P</u> olitische Bildung, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
20. Polnisch	Polnisch	20. Polnisch	Polnisch
21. Psychologie	Psychologie	21. Psychologie	Psychologie
22. Recht	Recht	22. Recht	Recht

23. Russisch	Russisch	23. Russisch	Russisch
24. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft	24. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politische Bildung
25. Spanisch	Spanisch	25. Spanisch	Spanisch
26. Sport	Sport	26. Sport	Sport
27. Türkisch	Türkisch	27. Türkisch	Türkisch
28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)
29. Wirtschaftswissenschaft	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft	29. Wirtschaftswissenschaft	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft
III.		III.	
Lehramt an beruflichen Schulen		Lehramt an beruflichen Schulen	
Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen entsprechen folgenden Fächern/Fachrichtungen die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete:		Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen entsprechen folgenden Fächern/Fachrichtungen die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete:	
Fach/Fachrichtung		Fach/Fachrichtung	
Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete		Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete	
1. Agrarwirtschaft	Agrarwirtschaft	1. Agrarwirtschaft	Agrarwirtschaft, Land- und

			<u>Gartenbauwissen</u> <u>-schaft</u>
2. Bautechnik	Bautechnik und Holztechnik	2. Bautechnik	Bautechnik und Holztechnik
		<u>3. Druck- und</u> <u>Medientechnik</u>	<u>Drucktechnik und</u> <u>Medientechnik</u>
3. Elektrotechnik	Elektrotechnik	4. Elektrotechnik	Elektrotechnik
4. Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft	5. Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft
5. Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik und Metalltechnik	6. Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik und Metalltechnik
6. Farbtechnik und Raumgestaltung	Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	7. Farbtechnik, Raumgestaltungund <u>Oberflächentechnik</u>	Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
7. Gesundheit	Gesundheit	8. Gesundheit	Gesundheit
8. Holztechnik	Bautechnik und Holztechnik	9. Holztechnik	Bautechnik und Holztechnik
9. Informationstechnik	Technische Informatik, Informatik und Informationsverarbeitung	10. Informationstechnik	Technische Informatik, Informatik und Informationsverarbeitung
10. Körperpflege	Körperpflege	11. Körperpflege	Körperpflege
11. Labortechnik/Prozesstechnik und Verfahrenstechnik	Chemie, Physik, Biologie, Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik	12. Labortechnik/Prozesstechnik und Verfahrenstechnik	Chemie, Physik, Biologie, Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik

	und Verfahrenstechnik		und Verfahrenstechnik
12. Druck- und Medientechnik	Drucktechnik und Medientechnik		
13. Metalltechnik	Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Versorgungs- technik	13. Metalltechnik	Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Versorgungs- technik
14. Pflege	Pflege	<u>14.</u>	Sozialpädagogik, <u>Pädagogik</u>
15. Sozialpädagogik	Sozialpädagogik	Sozialpädagogik/ <u>Pädagogik</u>	
16. Soziologie	Soziologie	<u>15.</u> Soziologie	Soziologie, <u>Sozial-</u> <u>wissenschaften</u>
17. Textiltechnik und -gestaltung	Textiltechnik und - gestaltung	<u>16.</u> Textiltechnik und -gestaltung	Textiltechnik und - gestaltung
18. Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung	<u>17.</u> Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung
Allgemein bildende Fächer:		Allgemein bildende Fächer:	
1. Politik	Geschichte, Politikwissen- schaft, Wirtschafts- und Sozialkunde	1. <u>Politikwissenschaft</u>	Geschichte, Wirtschafts- und Sozialkunde, Sozialkunde, <u>Politische Bildung</u>
2. Recht	Recht und Rechtskunde	2. Recht	Recht und Rechtskunde
3. Sozial- wissenschaften	Sozial- wissenschaften	3. Sozial- wissenschaften	Sozial- wissenschaften

4. Wirtschafts- und Sozialkunde	Wirtschafts- und Sozialkunde	4. Wirtschafts- und Sozialkunde	Wirtschafts- und Sozialkunde, <u>Sozialkunde</u> , <u>Politische Bildung</u>
Für die weiteren allgemein bildenden Fächer entsprechen die Zuordnungen den Angaben unter II. IV. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden Für den Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt: Die Fächer entsprechen den Unterrichtsfächern in derjenigen Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters entspricht. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen, die an allgemeinen Schulen ausgebildet werden, findet der auf ihre sonderpädagogischen Fachrichtungen bezogene Ausbildungsunterricht in Klassen oder Lerngruppen statt, in denen sich Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden.		Für die weiteren allgemein bildenden Fächer entsprechen die Zuordnungen den Angaben unter II. IV. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden Für den Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt: Die Fächer entsprechen den Unterrichtsfächern in derjenigen Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters entspricht. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen, die an allgemeinen Schulen ausgebildet werden, findet der auf ihre sonderpädagogischen Fachrichtungen bezogene Ausbildungsunterricht in Klassen oder Lerngruppen statt, in denen sich Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden.	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist

§ 1

Ziel und Inhalte der Lehrkräftebildung

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Weiterbildung. Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung und „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung (jeweils abrufbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen.html>) sind Grundlage dafür. Das Lehramtsstudium ist am Ziel der Mobilität der Lehramtsstudierenden sowie der Kompatibilität der Ausbildungsgänge im europäischen Bildungsraum auszurichten.

(2) Die Lehrkräftebildung vermittelt allen Lehrkräften fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen. Sie unterstützt darüber hinaus die Personalentwicklung durch die Qualifizierung von Lehrkräften, insbesondere für Leitungsfunktionen im Schulbereich. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Sprachförderung mit Deutsch als Zweitsprache, Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Digitale Medienbildung und Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere in der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung werden zudem schulrechtliche Kenntnisse vermittelt.

(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte vermittelt auch Qualifikationen im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bezug auf die in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung genannten Merkmale sowie in Gewaltprävention und zu den weiteren übergreifenden Themen der Rahmenlehrpläne.

§ 2

Phasen der Lehrkräftebildung, Lehrämter

(2) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt für folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und
3. das Lehramt an beruflichen Schulen.

§ 5

Lehramtsstudium

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach Deutsch und das Fach Mathematik sowie ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt des weiteren Faches können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden. Für die Fächer Kunst oder Musik können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Das Studium für das Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. An die Stelle eines der Fächer können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten. In Fällen des Satzes 2 umfasst der Anteil des Studiums zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen bezogen auf das gesamte Studium im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten eine höhere Anzahl an Leistungspunkten als der Anteil, der auf das Studium des Faches entfällt.

(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. In Fällen des Satzes 2 umfasst der Anteil des Studiums der beruflichen Fachrichtung bezogen auf das gesamte Studium im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten eine höhere Anzahl an Leistungspunkten als der Anteil des Studiums zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen.

§ 6 (tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft)

Quereinstieg in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang

(2) Die Universitäten können mit Zustimmung der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen Quereinstiegsmasterstudiengänge zum Erwerb eines Master of Education für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit einem Fach und für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einer beruflichen Fachrichtung einrichten.

Diese Studiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau, deren im Erststudium erbrachte Studienleistungen einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung der Berliner Schule zugeordnet werden können und die die Zugangsvoraussetzungen eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen. Studiengänge nach Satz 1 können nur zusätzlich zu einem Lehramtsstudienangebot nach § 5 Absatz 1 in dem entsprechenden Lehramt und dem entsprechenden Fach oder der entsprechenden Fachrichtung an der jeweiligen Universität angeboten werden und beziehen sich auf besondere Bedarfsbereiche. Absatz 1 Satz 4, 5 und 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Ziel, Dauer und Zugang

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in den für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Fächern oder Fachrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 bis 4 und § 6 Absatz 1 und 2.

§ 11

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(5) Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenden Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktzahl abgezogen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktzahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den letzten Rangplatz. In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktzahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit

gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(6) Dauert die ununterbrochene Wartezeit länger als 30 Monate, so erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin einen Platz im Vorbereitungsdienst.

§ 12

Berufsbegleitende Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs

(1) Stehen in einschlägigen Fächern nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) zur Verfügung, können zur Deckung dieses Lehrkräftebedarfs eingestellte oder einzustellende Lehrkräfte zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn ein lehramtsbezogener Master of Education, eine Erste Staatsprüfung oder ein Diplom-, Master- oder Magisterabschluss in einem dieser Fächer vorliegt, der oder die an einer Universität, Kunsthochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben wurde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Fächer, in denen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung stehen. Sie kann in Einzelfällen weitere Fächer für die Zulassung berücksichtigen. Der Masterabschluss nach Satz 1 muss in einem akkreditierten Studiengang erworben worden sein, soweit er nicht an einer Universität erworben wurde. Der Diplom- oder Magisterabschluss nach Satz 1 muss einem Masterabschluss gleichwertig sein.

(2) Zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar zugelassen werden, wenn sich in dem Studium, das der Zulassung gemäß Absatz 1 Satz 1 zugrunde liegt, oder einem anderen Hochschulstudium auf Grund einer Bescheinigung des Prüfungsamtes der Hochschule, die sich auf Leistungsnachweise in diesem Studium bezieht, ein zweites Fach mit angemessenem Studiumumfang feststellen lässt. Der notwendige Studiumumfang des zweiten Faches wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt.

(3) Reicht der gemäß Absatz 2 Satz 1 festgestellte Studiumumfang des zweiten Faches nicht aus, setzt die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen der Einstellung als Lehrkraft und dem Beginn der berufsbegleitenden Studien, in der Regel höchstens während der Dauer eines Schuljahres, stattfinden und eine pädagogische Anleitung und Begleitung beinhalten,

2. im Anschluss der erfolgreiche Abschluss berufsbegleitender Studien, und zwar

a) für das Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bei ausreichendem Studienumfang in nur einem Fach, Studien in zwei weiteren Fächern oder einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und

b) für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 Studien in einem weiteren Fach oder zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen von Unterrichtserfahrung auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann. Die berufsbegleitenden Studien vermitteln die gemäß den §§ 1 und 5 für ein Lehramt vorgesehenen Kenntnisse in dem jeweiligen Fach oder der sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik und führen nach erfolgreichem Abschluss des anschließenden berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3. Sie dauern in der Regel insgesamt zwei Jahre und werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder von einer von dieser beauftragten landeseigenen Einrichtung angeboten. Hochschulen können mit der Durchführung der berufsbegleitenden Studien in einzelnen oder allen Fächern beauftragt werden. Eine Lehrkraft hat diese Studien erfolgreich abgeschlossen, wenn sie die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht und die abschließenden Prüfungsleistungen der Module bestanden hat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Prüfungsausschuss ein.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die berufsbegleitenden Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den unmittelbaren Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2,
2. die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine unmittelbare Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 2 den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monate nach der Einstellung aufzunehmen und in dieser Zeit an pädagogischen Qualifizierungen teilzunehmen,
3. den Umfang und die Durchführung der pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie die Gründe, bei deren Vorliegen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung diese Qualifizierung vorzeitig beenden kann, und die Voraussetzungen, unter denen an diesen Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen wird,
4. die Voraussetzungen, unter denen gemäß Absatz 3 Satz 2 auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann,
5. den Umfang und die Durchführung der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise und abschließenden

Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu erbringen und zu bestehen sind,

6. die Möglichkeiten der Wiederholung der abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu bestehen sind,

7. die Möglichkeit, bei Unterbrechungen die pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu verlängern,

8. die für eine Beauftragung als Dozentin oder Dozent und Prüferin oder Prüfer der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Qualifikationen,

9. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 Satz 7,

10. die Evaluation der berufsbegleitenden Studien.

(5) Wurde vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 258) für berufsbegleitende Studien nach erfolgreichem Abschluss eine Bescheinigung erteilt oder wurde für Module der berufsbegleitenden Studien gemäß dem jeweiligen Fachcurriculum die erfolgreiche Teilnahme auf Grund eines Leistungsnachweises bestätigt, werden die Studien oder Module auf die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angerechnet.

§ 15

Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Ein an einer lehrkräftebildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 oder 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.

Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtszugangsverordnung - LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist

§ 2

Lehramt an Grundschulen

(10) Das Studium mit dem Fach Kunst oder Musik kann in der Weise angeboten werden, dass an die Stelle des Faches Deutsch oder Mathematik ein Lernbereich tritt. In diesem Fall sind dem Studium die in der Anlage 1 Abschnitt II ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet. Die Wahl sonderpädagogischer Fachrichtungen gemäß Absatz 2 ist nicht möglich. Absatz 6 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 3

Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

(Absatz 7 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft)

(7) Ein Quereinstiegsmasterstudiengang nach § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Kunst oder Musik angeboten werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Fächer zulassen. Die gesamte erbrachte Studienleistung in der Fachwissenschaft und in weiteren professionsbezogenen Studienanteilen aus vorangegangenen Hochschulstudien und dem Quereinstiegsmasterstudiengang muss mindestens 180 Leistungspunkten entsprechen. Davon müssen mindestens 80 Leistungspunkte auf die Fachwissenschaft entfallen. Bei den weiteren professionsbezogenen Studienanteilen handelt es sich um Studien in Fachdidaktik, Bildungswissenschaft, Sprachbildung, Inklusion und schulpraktische Studien.

§ 4

Lehramt an beruflichen Schulen

(Absatz 7 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft)

(7) Ein Quereinstiegsmasterstudiengang nach § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann in den technischen beruflichen Fachrichtungen eingerichtet werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere berufliche Fachrichtungen zulassen. § 3 Absatz 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist

§ 2

Begriffsbestimmungen

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist

§ 19

Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist

Art. 12 a

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

Landesbeamtengesetz (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist

§ 33

Entlassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Entlassung liegt bei der für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Stelle; die Entscheidung über die Entlassung aus einem Amt im Sinne des § 46 Absatz 1 trifft der Senat. Die Entlassung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Ferner entscheidet sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung und der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung über eine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.
- (3) Eine allgemeine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Beamtenstatusgesetzes bedarf einer gesetzlichen Bestimmung.
- (4) Abweichend von § 22 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes führt die Begründung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft nicht zu einer Entlassung der Beamtin oder des Beamten.
- (5) Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens der Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet.

§ 34

Fristen und Folgen der Entlassung

(1) Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt.

(2) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes tritt mit der Zustellung ein.

(3) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen oder Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate. Das Verlangen auf Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsentscheidung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(4) Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) bei einer Beschäftigungszeit
- b) bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
- c) von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
- d) von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- e) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.
- f) (5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 54d

Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt § 54a mit der Maßgabe entsprechend, dass als Bemessungsgrundlage für die Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die sich nach dem dienstlichen Bedürfnis richtet, und wenn und soweit die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht.

§ 55

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der

Beihilferegelnungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist

§ 22

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen und eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird oder
2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 23

Entlassung durch Verwaltungsakt

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes verlieren.

(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist

§ 1

Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum sowie weitere Weltreligionen und Weltanschauungen und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 3

Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen und selbständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen sowie ein aktives soziales Handeln zu entwickeln,
2. sich Informationen selbständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinander zu setzen,
3. aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun,
4. die eigenen Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten sowie musisch-künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten und mit Medien sachgerecht, kritisch und produktiv umzugehen,
5. logisches Denken, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
6. Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen,

7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln.

(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,

1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,
2. die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen und Sprachen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,
4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,
5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,
6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,
7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,
8. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,
9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

§ 69

Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(6)

(...S.3)

Die Schulleiterin oder d.er Schulleiter kann den in § 73 Abs. 1 genannten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen und Berichten über die Bewährung des Personals an der Schule übertragen.